



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 2. OKTOBER 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 1. Dezember 2020

von armasuisse Immobilien, Postfach, 8887 Mels

betreffend

GEMEINDE DÜBENDORF; MILITÄRFLUGPLATZ DÜBENDORF; NEUBAU BUNDESBASIS

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 1. Dezember 2020 das Gesuch für den Neubau der Bundesbasis auf dem Militärflugplatz Dübendorf ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde veranlasste die Publikation des Gesuchs im Bundesblatt, im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in den Amtsanzeigern der Gemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen. Sie startete das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden am 10. März 2021. Die öffentliche Auflage des Projekts fand vom 22. März bis am 5. Mai 2021 statt. Innert dieser Frist gingen folgende acht Einsprachen ein:
 - Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 3. Mai 2021
 - Stadt Dübendorf vom 3. Mai 2021
 - Gemeinde Volketswil vom 4. Mai 2021
 - Herr Einsprecher Nr. 4 vom 4. Mai 2021
 - Herr Einsprecher Nr. 5 vom 4. Mai 2021
 - Stiftung Helvetia Nostra (vertreten durch Rechtsanwalt Rudolf Schaller) vom 4. Mai 2021
 - BirdLife Schweiz (vertreten durch BirdLife Zürich), Pro Natura Schweiz (vertreten durch Pro Natura Zürich) und WWF Schweiz (vertreten durch WWF Zürich) vom 4. Mai 2021
 - Dark Sky Switzerland vom 5. Mai 2021

3. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) reichte seine Stellungnahme hinsichtlich der Luftfahrthindernisse am 17. März 2021 ein.
4. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen und die Stadt Dübendorf gaben ihre Stellungnahmen mit Schreiben vom 3. Mai bzw. 17. Mai 2021 ab.
5. Mit Schreiben vom 24. Mai 2021 an den Generalsekretär VBS forderte der Einsprechende Einsprecher Nr. 5, die Gesuchsunterlagen auf einem USB-Stick zu erhalten, was auch die Einsprechenden Einsprecher Nr. 4 und Rechtsanwalt Rudolf Schaller für Helvetia Nostra in ihren Einsprachen beantragt hatten. Mit Schreiben vom 2. Juni 2021 sandte die Genehmigungsbehörde diesen drei Einsprechenden die Gesuchsunterlagen auf einem USB-Stick zu.
6. Das Bundesamt für Kultur (BAK) äusserte sich im Schreiben vom 27. Mai 2021.
7. Am 28. Mai 2021 reicht die Gesuchstellerin eine Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht bezüglich. Betankung während der Bauphase zu den Akten, welche die Genehmigungsbehörde gleichentags dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), dem Kanton Zürich und den betroffenen Gemeinden zustellte.
8. Die Stadt Dübendorf und die Gemeinde Wangen-Brüttisellen äusserten sich mit Schreiben vom 10. Juni bzw. 14. Juni 2021 zur Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht. Am 14. Juni 2021 teilte die Gemeinde Wangen-Brüttisellen der Genehmigungsbehörde zudem mit, dass sie keine Bemerkungen zu den eingegangenen Einsprachen hat.
9. Nach einer Fristverlängerung übermittelt der Kanton Zürich am 3. August 2021 seine beiden Stellungnahmen zum Projekt (datiert vom 26. Juli 2021) bzw. zu den eingegangenen Einsprachen (datiert vom 20. Juli 2021).
10. Am 5. Oktober 2021 reichte das BAZL seine Stellungnahme zum Betriebsreglement ein.
11. Nach einer Fristverlängerung reicht das BAFU am 5. November 2021 seine Stellungnahme zu den Akten.
12. Am 30. November 2021 sandte die Genehmigungsbehörde der Gesuchstellerin sämtliche Eingaben zur Stellungnahme zu.
13. Am 9. Februar 2022 fand mit der Gesuchstellerin, Vertretungen der Gemeinde Wangen-Brüttisellen, der Stadt Dübendorf, der Denkmalpflege des Kantons Zürich, des BAK und des BAFU unter der Leitung der Genehmigungsbehörde eine Bereinigungssitzung zum Thema Lückenschliessung zwischen den Hallen 13 und 12 sowie zwischen den Hallen 11 und 10 statt (Antrag aus Einsprache Stadt Dübendorf und Gemeinde Wangen-Brüttisellen).
14. Mit Schreiben vom 15. Februar 2022 beauftragte die Genehmigungsbehörde die Gesuchstellerin, bei einem dafür geeigneten Unternehmen eine Lärmstudie in Auftrag zu geben, mit welcher die Wirksamkeit der von der kantonalen Denkmalpflege an der Bereinigungssitzung vorgeschlagenen Kompromisslösung (absorbierende Wandelemente in den Lücken) überprüft werden sollte.
15. Das BAFU gab sein Einverständnis zur Vergabe der Studie an die Firma n-Sphere am 8. März 2022. Mit Schreiben vom 11. April 2022 gab es zudem eine positive Rückmeldung zum Leistungsbeschrieb der Lärmstudie.
16. Am 22. März 2022 zog die Stadt Dübendorf ihre Einsprache vom 3. Mai 2021 gestützt auf eine Einigung mit der Luftwaffe zur Anpassung des Betriebsreglements zurück. Am 8. April 2022 (Poststempel) zog auch die Gemeinde Wangen-Brüttisellen ihre Einsprache vom 3. Mai 2021 zurück, allerdings unter dem Vorbehalt, dass das BAZL und die Genehmigungsbehörde vorgängig ihre Zustimmung zum im Einvernehmen mit der Luftwaffe geänderten Betriebsreglement signalisieren. Gleichentags gab auch die Gemeinde Volketswil unter demselben Vorbehalt den Rückzug ihrer Einsprache vom 4. Mai 2021 bekannt.
17. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 forderte der Einsprechende Einsprecher Nr. 5 von der Genehmigungsbehörde ein Aktenverzeichnis der Verfahrensakten sowie Informationen

zum Verfahrensstand. Am 15. Dezember 2022 beantwortete die Genehmigungsbehörde sein Schreiben entsprechend.

18. Am 6. Juni 2023 reichte die Gesuchstellerin ihre Stellungnahme inklusive Beilagen (unter anderem die Lärmstudie sowie das angepasste Betriebsreglement) ein.
19. Am 16. Juni 2023 leitete die Genehmigungsbehörde den zweiten Schriftenwechsel ein und sandte den Einsprechenden sämtliche Eingaben mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zu. Die Gemeinden forderte sie zudem auf, ihre Einsprachen gestützt auf das angepasste Betriebsreglement, welches die Gesuchstellerin am 6 Juni 2023 eingereicht hatte, entweder zu bestätigen oder vorbehaltlos zurückzuziehen.
20. Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels äusserten sich die Einsprechenden wie folgt:
 - Stiftung Helvetia Nostra am 26. Juni 2023 (an der Einsprache wird festgehalten)
 - WWF, Pro Natura und Birdlife am 29. Juni 2023 (an der Einsprache wird festgehalten)
 - Einsprecher Nr. 5 am 13. Juli 2023 (an der Einsprache wird festgehalten)
 - Gemeinde Wangen-Brüttisellen am 13. Juli 2023 (an der Einsprache wird festgehalten)
 - Gemeinde Volketswil am 14. Juli 2023 (an der Einsprache wird festgehalten)
 - Stadt Dübendorf am 17. Juli 2023 (Bestätigung des Rückzugs der Einsprache)
 - Einsprecher Nr. 4 am 17. Juli 2023 (an der Einsprache wird festgehalten)
21. Am 3. August 2023 leitete die Genehmigungsbehörde den zweiten Schriftenwechsel beim Kanton Zürich ein. Dieser äusserte sich am 15. September 2023.
22. Am 21. September 2023 leitete die Genehmigungsbehörde den zweiten Schriftenwechsel bei den Bundesbehörden ein. Diese liessen sich wie folgt vernehmen:
 - BAZL am 18. Oktober 2023
 - BAK am 30. Oktober 2023
 - BAFU am 6. November 2023
23. Die Eingänge im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels leitete die Genehmigungsbehörde der Gesuchstellerin am 21. September 2023 (Eingabe Kanton Zürich), am 6. November 2023 (Eingaben Bundesbehörden) respektive am 9. November 2023 (Eingaben Einsprechende) zur abschliessenden Stellungnahme weiter.
24. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2023 reichte der Einsprechende Einsprecher Nr. 5 eine ergänzende Stellungnahme sowie weitere Beweismittel ein.
25. Am 1. November 2023 reichte die Military Aviation Authority (MAA) ihre Stellungnahme zu den Akten.
26. Mit Schreiben vom 2. Februar 2024 reichte der Einsprechende Einsprecher Nr. 5 eine weitere ergänzende Stellungnahme mit Beweismitteln ein.
27. Am 1. März 2024 reichte die Gesuchstellerin ihre abschliessende Stellungnahme zu den Akten, welche die Genehmigungsbehörde dem Kanton Zürich und dem BAFU am 4. März 2024 zur erneuten Stellungnahme sandte.
28. Der Kanton liess sich am 5. März 2024 dazu vernehmen.
29. Das BAFU reichte seine Stellungnahme dazu am 9. April 2024 zu den Akten.
30. Am 18. April 2024 sandte die Genehmigungsbehörde sämtliche Eingänge aus dem zweiten Schriftenwechsel mit der Möglichkeit zur abschliessenden Stellungnahme an die Einsprechenden.
31. Folgende Einsprechende reichten eine abschliessende Stellungnahme ein:
 - Pro Natura, WWF und BirdLife vom 2. Mai 2024
 - Einsprecher Nr. 5 vom 4. Mai 2024
 - Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 6. Mai 2024
32. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben ist überwiegend militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. a bis d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

In der Vorprüfung vom 19. März 2019 nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig, weil es sich um eine wesentliche Umbaute und Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt (vgl. Ziffer 50.3 im Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV, SR 814.011, i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV).
- c. Der zukünftige Betrieb nach Umsetzung des Vorhabens ist im Sachplan Militär mit der Anpassung des Objektblatts Dübendorf am 31. August 2016 bereits berücksichtigt. Der Sachplan Militär legt fest, dass zur Feinabstimmung der militäraviatischen Nutzung mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzinteressen für die Militärflugplätze Betriebsreglemente zu erlassen sind. Ein Betriebsreglement für einen Militärflugplatz regelt auf der Basis des Sachplans Militär im Wesentlichen die ordentlichen Flugbetriebszeiten, die Flüge ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten sowie die Feiertage und Tage mit eingeschränktem Betrieb. Das Verfahren zum Erlass der Betriebsreglemente für Militärflugplätze richtet sich nach der MPV. Für den Militärflugplatz Dübendorf liegt noch kein genehmigtes Betriebsreglement vor. Die Gesuchstellerin wurde daher verpflichtet, der Genehmigungsbehörde mit Einreichung des Plangenehmigungsgesuchs ein Betriebsreglement zur Beurteilung einzureichen.

3. Eintreten auf Einsprachen

3.1 Frist und Form

Einsprache ist während der Auflagefrist schriftlich und mit Begründung beim Generalsekretariat VBS (Genehmigungsbehörde) zu erheben (Art. 14 Abs. 1 und 2 MPV). Gleichzeitig sind allfällige enteignungsrechtliche Einwände und Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 126f Abs. 2 des Militärgesetzes, MG, SR 510.10). Die Auflage der Gesuchsunterlagen fand vom 22. März bis am 5. Mai 2021 statt.

3.2 Legitimation

Zur Einsprache berechtigt sind nach Art. 126f Abs. 1 MG Parteien im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und des Enteignungsgesetzes (EntG, SR 711) sowie die betroffenen Gemeinden. Als Parteien gelten Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht (Art. 6 VwVG).

Nach Art. 48 lit. a VwVG ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Das schutzwürdige Interesse kann dabei rechtlicher oder auch nur tatsächlicher Natur sein. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen Einsprechende aber stärker als die Allgemeinheit betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten und nahen Beziehung zur

Streitsache stehen. Diese besondere Beziehung ist von den Einsprechenden selbst darzulegen, da sich ihre Begründungspflicht auch auf die Frage der Legitimation erstreckt (BGE 120 Ib 431 E.1).

3.3 Einsprachenübersicht

Nr.	Einsprechende	Vertretung	Poststempel
1	Gemeinde Wangen-Brüttisellen		03.05.2021
2	Gemeinde Volketswil		04.05.2021
3	Stadt Dübendorf		03.05.2021
4	Einsprecher Nr. 4 (Adresse anonymisiert)		04.05.2021
5	Einsprecher Nr. 5 (Adresse anonymisiert)		04.05.2021
6	Stiftung Helvetia Nostra	Rechtsanwalt Rudolf Schaller	04.05.2021
7	BirdLife Schweiz, Pro Natura Schweiz, WWF Schweiz	BirdLife Zürich, Pro Natura Zürich, WWF Zürich	04.05.2021
8	Dark Sky Switzerland		05.05.2021

3.4 Beurteilung

Einsprachen Nrn. 1 und 2 (Gemeinden)

Betroffene Gemeinden sind nach Art. 126f Abs. 3 MG zur Einsprache legitimiert. Beide Eingaben erfolgten frist- und formgerecht, so dass darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 3 (Stadt Dübendorf)

Die Stadt Dübendorf hat ihre Einsprache mit Schreiben vom 22. März 2022 zurückgezogen und den Rückzug mit Schreiben vom 17. Juli 2023 bestätigt. Die Einsprache wird somit als gegenstandslos abgeschrieben.

Einsprache Nr. 4 (Einsprecher Nr. 4)

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Nachbarn zur Beschwerdeführung gegen ein Bauvorhaben legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen wie Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen betroffen werden, die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft (vgl. z. B. BGE, 12.11.2021, 1C_487/2020 E. 4.3.1 oder 1C_87/2020 E. 2.2 vom 16.07.2021). Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum Bauvorhaben. Die Parteistellung wird in der Rechtsprechung in der Regel ohne Weiteres anerkannt, wenn sich die Liegenschaft der betroffenen Person in einem Umkreis von bis zu 100 m befindet (WIEDERKEHR/PLÜSS, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts, RN 1802).

Die Liegenschaft des Einsprechenden liegt in knapp 100 m Entfernung zum Militärflugplatz Dübendorf. Zwar befindet sich das Bauvorhaben Bundesbasis in rund 800 m Entfernung zum Wohnort des Einsprechenden, allerdings ist auch das Betriebsreglement, welches zumindest vorübergehend für den gesamten Flugplatz gilt, Gegenstand des Verfahrens, weshalb die Genehmigungsbehörde hier den Abstand zum Flughafengelände als massgebend erachtet. Der Wohnort des Einsprechenden liegt somit gerade noch innerhalb der räumlichen Distanz zum Bauvorhaben, welche in der Praxis ohne Weiteres eine Betroffenheit zu begründen vermag, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Eingabe erfolgte frist- und formgerecht, weshalb darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 5 (Einsprecher Nr. 5)

Auch hier gilt das zu Einsprache Nr. 4 Ausgeführte. Der Abstand der Liegenschaft des Einsprechenden zum Flughafengelände beträgt jedoch über 500 m (und rund 1.4 km zur Baustelle). Bei grösseren Entfernungen als 100 m zum Bauvorhaben muss gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Beeinträchtigung glaubhaft gemacht und gestützt auf eine Gesamtwürdigung der konkreten Verhältnisse beurteilt werden (BGE 140 II 214 E. 2.3).

Der Einsprechende macht geltend, seine Liegenschaft werde tagsüber und nachts von Helikoptern der Armee und der Rega sowie von Flächenflugzeugen in niedriger Höhe überflogen. Er sei von diesen Überflügen mehr als die Allgemeinheit beschwert und werde durch diese in seiner Eigentumsausübung durch die zerstörerischen Absturzgefahren, gesundheitsgefährdende Lärmbelästigung und gesundheitsschädigende Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe ausserordentlich stark belastet. Der Neubau der Bundesbasis und die infolge der Dreifachnutzung beabsichtigte Neuorganisation des Luftverkehrs auf dem bestehenden Militärflugplatz Dübendorf liessen eine deutliche Mehrbelastung der Liegenschaft erwarten, was sich auch abwertend auf den Wert seiner Liegenschaft auswirke.

Ein schutzwürdiges Interesse wird nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel anerkannt, wenn der Bau oder Betrieb einer projektierten Anlage mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit zu Immissionen führt und der Beschwerdeführer durch diese - seien es Lärm-, Staub-, Erschütterungs-, Licht- oder andere Einwirkungen - betroffen wird. Sind solche Beeinträchtigungen zu erwarten, ändert auch der Umstand, dass eine grosse Anzahl von Personen betroffen ist, nichts an der Beschwerdebefugnis (BGE 136 II 281 E. 2.3.1 und 2.3.2). So hat das Bundesgericht schon erkannt, dass bei grossflächigen Immissionen ein sehr weiter Kreis Betroffener zur Beschwerdeführung legitimiert sein kann, zum Beispiel die Anwohner eines Flughafens einschliesslich jener, die im Bereich der An- und Abflugschneisen wohnen (BGE 124 II 293 E. 3a) oder all jene Personen, die von Schiesslärm betroffen sind, wenn sie den Lärm deutlich hören können und dadurch in ihrer Ruhe gestört werden (BGE 133 II 181 E. 3.2.2).

Aus der allumfassenden Lärmkurve «Prognose T1 und Ist-Zustand T0 der militärischen und zivilen Fluglärmbelastung», welche die Gesuchstellerin auf Antrag des BAFU erstellen liess und mit ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 zu den Akten reichte, wird ersichtlich, dass sich die Liegenschaft des Einsprechenden rund 400 m ausserhalb der Lärmkurve des Immissionsgrenzwerts für die Empfindlichkeitsstufe I befindet. Von einer Mehrbelastung seiner Liegenschaft durch das Bauprojekt bzw. den sich damit ändernden Betrieb ist somit nicht auszugehen. Dennoch erachtet es die Genehmigungsbehörde als erstellt, dass der Fluglärm von der Liegenschaft des Einsprechenden deutlich hörbar ist und er somit vom Betrieb auf dem Militärflugplatz Dübendorf mehr als die Allgemeinheit betroffen ist (vgl. BGer, 11.11.2005, 1A.1/2005, E. 2.1.2, wonach bei einem 500 m entfernt liegenden Modellbauflugplatz die Legitimation aufgrund der deutlichen Wahrnehmbarkeit und störenden Wirkung der Fluggeräte bejaht wurde). Im Bereich von Flughäfen ist in der Rechtsprechung ganz generell anerkannt, dass ein unmittelbares Berührtsein vorausgesetzt, ein sehr weiter Kreis von Betroffenen zur Beschwerde legitimiert sein kann, ohne dass bereits eine Popularbeschwerde vorliegt. Für die Umschreibung des Kreises der zur Beschwerdeführung befugten Personen ist es unerheblich, ob die Lärmgrenzwerte überschritten sind oder nicht (BVGE, 25.10.2016, 2016/20 E. 7.1). Die Legitimation des Einsprechenden Nr. 5 kann somit bejaht werden. Seine Eingabe erfolgte form- und fristgerecht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Einsprachen Nr. 6, 7 und 8 (Umwelt- und Naturschutzorganisationen)

Nach Art. 48 Abs. 2 VwVG kommt gesamtschweizerischen Organisationen, denen das Bundesrecht die Beschwerdebefugnis einräumt, Parteistellung zu. Die Legitimation zur Einsprache für solche Organisationen ergibt sich aus der Spezialgesetzgebung, wie etwa Art. 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) oder Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076). Alle fünf der hinter den Einsprachen Nr. 6, 7 und 8 stehenden

Organisationen sind im Anhang der VBO aufgeführt und somit beschwerdeberechtigt. Damit sind sie auch zur Einsprache legitimiert. Alle drei Einsprachen wurden form- und fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Am 3. September 2014 hat der Bundesrat beschlossen, den bisherigen Militärflugplatz Dübendorf als ziviles Flugfeld weiter zu nutzen und die Bedürfnisse der Militäraviatik in einer Bundesbasis zu konzentrieren. Der Militärflugplatz Dübendorf ist der zentrale Standort für die Schweizer Luftwaffe und deren Partnerorganisationen in der Ostschweiz. Neben den Helikoptern bleiben auch Lufttransportflugzeuge (Lufttransportdienst des Bundes, Spezialflugzeuge der swisstopo) in Dübendorf stationiert. Ab Dübendorf finden im Wechsel mit zwei weiteren Militärflugplätzen regelmässig Such- und Rettungsflüge statt. Neben dem Flugbetrieb dient die Bundesbasis dem Unterhalt von Helikoptern.

Im Perimeter der neuen Bundesbasis stehen heute die Flugzeughallen 10 bis 12, welche zwischen 1930 und 1938 erstellt wurden und als Einstellhallen für Helikopter der Luftwaffe sowie Flugzeuge des Lufttransportdienstes des Bundes (inkl. swisstopo) dienen. Die Bausubstanz dieser Hallen mit ihren Annexbauten ist über 80 Jahre alt und hat das Ende des Lebenszyklus erreicht. Nebst den baulichen Mängeln in den Bereichen Gebäudestatik, Wärmedämmung und Brandschutz erfüllen sie auch die nutzerseitigen Anforderungen nicht mehr.

Die Halle 10 wird zurückgebaut und ein Ersatzbau für die zukünftigen Bedürfnisse erreicht. Ebenfalls zurückgebaut wird der Zwischenbau der Hallen 11 und 10 und als Ersatzbau erstellt. Die Hallen 11 und 12 als erste Hangars der damals gegründeten Swissair stehen unter Denkmalschutz und müssen in ihrer Struktur und Anordnung erhalten bleiben. Die historischen Funktionen dieser Hallen werden durch die geplante Sanierung erhalten resp. wiederhergestellt. Die Annexbauten der Hallen 11 und 12 werden bis auf die Bodenplatte zurückgebaut und als Neubauten wieder erstellt.

Östlich der Halle 12 entsteht die neue Helikopter-Halle 13. Um die Flexibilität auch nach 2030 mit allfällig neuen Helikopter-Typen gewährleisten zu können, ist die neue Halle stützenfrei geplant. Ein ebenfalls neu zu erstellender Zwischenbau verbindet die Halle 13 mit der Halle 12. Nördlich der Halle 13 entstehen ausserdem die neue Loge, die Heizzentrale (inkl. Holzschnitzelfeuerungsanlage) und die Elektrozentrale.

Zudem sind folgende bauliche Massnahmen geplant:

- Neubau Ölrückhaltebecken Umgebung
- Neubau Retentionsbecken Dachwasser
- Neubau Retentionsfilterbecken (begrünt)
- Neubau Ölrückhaltebecken Vorfeld
- Verbreiterung Verkehrsflächen bei Halle 10
- Neubau Parkplätze westlich der Halle 13
- Erneuerung und Vergrösserung des Vorfelds der Hallen 10 -13
- Vergrösserung Vorfeld der Halle 8

2. Stellungnahme des Kantons Zürich

Der Kanton Zürich formulierte in seiner Stellungnahme vom 26. Juli 2021, basierend auf der kantonsinternen Vernehmlassung, folgende Anträge:

Boden

- (1) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten seien die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 massgebend.

- (2) Für die bodenkundliche Fachperson (z. B. bodenkundlicher Baubegleiter, www.soil.ch) sei das Pflichtenheft der Fachstelle Bodenschutz oder ein anderes Pflichtenheft, das der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich vor Beginn der Bodenarbeiten zur Stellungnahme einzureichen und durch das VBS genehmigen zu lassen sei, verbindlich.
- (3) Vor Baubeginn seien der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich Name und Adresse der bodenkundlichen Fachperson mitzuteilen.
- (4) Unbelasteter abgetragener Oberboden und Unterboden müsse grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden.
- (5) Vor Baubeginn sei der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich die gesetzeskonforme Verwertung des abgetragenen Bodens vollständig aufzuzeigen und durch die Genehmigungsbehörde genehmigen zu lassen.
- (6) Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenen Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen sei vor Baubeginn sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich zu dokumentieren.

Naturschutz

- (7) Auf die Beleuchtung ab der Nordwestfassade der Halle 13 sei zu verzichten.
- (8) Um die anziehende Wirkung auf die Fauna so gering wie möglich zu halten, seien für die gesamte Aussenbeleuchtung LEDs mit einer Lichtfarbe von maximal 2700 – 3000 K zu verwenden.
- (9) Alle Leuchten seien so abzuschirmen, dass an Plätze und Strassen angrenzende Lebensräume nicht beleuchtet würden und – wo betrieblich möglich – mit Bewegungsmeldern auszustatten.
- (10) Bei der Zusammensetzung des zielkonformen, regionalen Saatgutes sei sicherzustellen, dass seltene sowie früh- und spätblühende Arten enthalten seien.

Raumplanung

- (11) Die Erschliessung der Bundesbasis ab der Dübendorferstrasse sei mit dem zu revidierenden Gestaltungsplan «Skyguide» zu koordinieren.

Denkmalschutz

- (12) Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten und nach Abschluss des Vorhabens sei die kantonale Denkmalpflege zu benachrichtigen und es sei ihr genügend Zeit zur fotografischen und zeichnerischen Dokumentation einzuräumen.
- (13) Die weitere Planung habe in Beizug der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen.
- (14) Sämtliche Ausführungsdetails von statischen Ertüchtigungen, energetischen Anpassungen, Fassadendetaillierungen und anderen Veränderungen des Bestands, Ausführungen der Fassaden der Neubauten seien vorgängig mit der kantonalen Denkmalpflege abzustimmen.
- (15) Ein detailliertes Farb- und Materialkonzept sei vor Baufreigabe der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme einzureichen.

Altlasten

- (16) In Bezug auf die verstärkten Emissionen von Schadstoffen ins Grundwasser durch die temporäre Entsiegelung seien, um Art. 3 AltIV einzuhalten, vor Baubeginn geeignete Massnahmen zu prüfen und im Vorgehens- und Entsorgungskonzept aufzuzeigen.
- (17) Vor Baubeginn sei dem AWEL mitzuteilen, welche altlastenkundige Fachperson das Vorhaben begleite und überwache.

Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge

- (18) Die Erstellung eines Lagers mit Gebinden grösser als 20 Liter und einem Gesamtvolumen von grösser als 450 Liter sei meldepflichtig. Dem AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, sei ein entsprechendes Meldeformular einzureichen.
- (19) Es sei zu beschreiben, wie und wo wassergefährdende Stoffe (Treibstoffe, Schmierstoffe, Farben, Reinigungsmittel, etc.) gelagert und umgeschlagen würden.
- (20) Die Lagerung der Chemikalien habe gemäss dem Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe» zu erfolgen (überarbeitete Auflage 2018).

- (21) Der provisorische Standort für die Abstell- und Betankungsflächen während der Bauphase und die vorgesehenen Massnahmen zur Absicherung dieser Flächen seien zu beschreiben. Das entsprechende Dokument sei dem AWEL, Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge, vor Plangenehmigung zur Stellungnahme einzureichen.
- (22) Das Betanken von Flugzeugen nach der Bauphase sei nur innerhalb der abgesicherten Bereiche zugelassen.

Neophyten

- (23) Das Vorkommen von invasiven Neophyten sei vor Baubeginn, während der Vegetationsperiode (Mitte Mai bis Mitte Oktober) zu erheben.
- (24) Boden/Untergrund, der mit Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras belastet sei, sei in einer Deponie Typ A oder B oder in einer geeigneten Kiesgrube zu entsorgen.
- (25) Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet sei, sei am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ A oder B (Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum) oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Ausnahme: In Gebieten, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Naturschutz stehen, an oberirdischen Gewässern und in einem 3 m breiten Streifen entlang solcher Gewässer sowie im Wald sei die Verwertung am Entnahmeort nicht erlaubt.
- (26) Boden, welcher mit Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet sei, könne unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe «Empfehlungen des Cercle Exotique für den Umgang mit biologisch belastetem Boden»).
- (27) Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt würden, sei eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular „Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)“ bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. Es werde empfohlen, falls bei Beständen des Asiatischen Staudenknöterichs durch den projektbedingten Aushub nicht sämtliche Rhizome entfernt würden, einen Mehraushub vorzunehmen, so dass sämtliche Rhizome entfernt würden.
- (28) Biologisch belasteter Boden dürfe nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge seien nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial zu reinigen. Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund seien die «Empfehlungen des Cercle Exotique für den Umgang mit biologisch belastetem Boden» zu beachten.
- (29) Gegenüber dem Abnehmer sei eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras zu deklarieren (Formular «Deklaration Bodenqualität» oder Formular «Deklaration Aushub Untergrund»).
- (30) Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums seien in einer KVA zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten sei in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.

Grundwasser

- (31) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 seien verbindlich.
- (32) Die Tiefbauarbeiten seien durch eine Fachperson mit hydrogeologischer Ausbildung zu begleiten. Sie habe diejenigen Massnahmen zu veranlassen, die sicherstellten, dass die ursprüngliche Grundwasserdurchflusskapazität bei höchstem Grundwasserspiegel durch

geeignete Materialersatzmassnahmen mit Kiessand vollständig erhalten würden, sodass u.a. auch keine Rechte Dritter in untragbarer Weise tangiert würden.

- (33) Bei der Verwendung von Sickerbeton (z. B. für Böschungssicherungen) unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sei dieser Sickerbeton wie auch allfällige Magerbetonsohlen in den Hinterfüllungsräumen vor der Hinterfüllung der Untergeschosse wieder zu entfernen.
- (34) Die Becken seien gegen Auftrieb gesichert und unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels wasserdicht zu erstellen.

Gewässerraum

- (35) Die Uferstreifen zum Dürrbach, respektive der künftig festzulegende Gewässerraum, sei von Bauten und Anlagen freizuhalten, sofern diese nicht Bestandesschutz geniessen würden.

Luft und Klima

- (36) Die Anzahl Parkplätze sei anhand der Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen (1997) zu bestimmen. Im Sinne von Art. 11 und 12 des Umweltschutzgesetzes sowie Art. 18 der Luftreinhalte-Verordnung solle sich die Anzahl realisierter Parkplätze dabei am berechneten Minimum orientieren.
- (37) Es seien eine angemessene Anzahl Veloabstellplätze gemäss kantonaler «Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen» zu errichten. Weiter seien die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen (attraktive und sichere Fusswegverbindungen zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, gedeckte Fahrradabstell- und Lademöglichkeiten etc.).

Lärm

- (38) Bis zur definitiven Umnutzung in einen zivilen Flugplatz sei durch das VBS ein Monitoring der Flugbewegungen zu installieren (Flugbewegungszahlen, -zeiten und -typen). Sollten die Flugbewegungen in den nächsten Jahren deutlich zunehmen (z. B. mehr als 20'000 jährliche Flugbewegungen im Schnitt über die letzten drei Jahre), so sei eine Beurteilung der Gesamtlärmsituation vorzunehmen (zivil und militärisch). Eine entsprechende Bestimmung sei in die Plangenehmigungsverfügung aufzunehmen.
- (39) Das VBS habe zu prüfen, ob in Bezug auf das Monitoring der Flugbewegungen die Bestimmungen zu «Statistik» im Betriebsreglement angepasst werden müssten (B 1.6 und C 1.5).
- (40) Die zuständigen Bundesbehörden (VBS, BAZL) hätten sicherzustellen, dass ein künftiger Gesamtbetrieb (zivil und militärisch) die Lärmkurven aus dem SPM 2016 nicht überschreiten würden.
- (41) In den Lärmberechnungen sei grundsätzlich auf die Berücksichtigung einer Hindernisabschattung zu verzichten oder aber die prognostizierten Pegelreduktionen seien mit Messungen zu belegen.
- (42) Tangiere die Planungswert-Kurve im Zustand T1 Siedlungsgebiet von Wangen (durch geänderte Berechnungsmethodik bezüglich Schwebebewegungen der Helikopter und/oder durch Wegfall der Hindernisabschattung), sei in jedem Fall das Objektblatt des Sachplans Militär anzupassen.
- (43) Es seien alle Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen, dass beim Betrieb der Anlage die Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 6 der LSV eingehalten würden.
- (44) Alle Anlagen, von denen Lärmemissionen ausgehen könnten, seien vom Anlagebetreiber zu überwachen. Würden Mängel oder Schäden auftreten, so seien die Anlagen unverzüglich fachmännisch instand zu stellen.
- (45) Die im massgeblichen Verfahren entscheidende Behörde sowie weitere Behörden, die Anordnungen zum Projekt treffen würden, hätten sämtliche kantonalen Anträge zu übernehmen bzw. deren Nicht-Übernahme zu begründen.
- (46) Die zuständige Behörde werde aufgefordert, die vorliegende Beurteilung an alle Bundesämter weiterzuleiten, die dieses Vorhaben beurteilten.

- (47) Damit sichergestellt sei, dass die von den kantonalen Stellen verlangten Auflagen erfüllt und deren ortsspezifische Sachkenntnisse optimal ins Projekt eingebracht werden könnten, habe die Gesuchstellerin die verlangten Stellungnahmen einzuholen.
- (48) Bei der Erarbeitung des Pflichtenhefts für die UBB seien auch die Anträge der Fachstellen zu integrieren. Das Pflichtenheft sei den kantonalen Fachstellen mindestens drei Monate vor Baubeginn zur Stellungnahme einzureichen. Ferner seien im Pflichtenheft Umfang und Periodizität des Reportings gegenüber den kantonalen Umweltschutzfachstellen und der Bauherrschaft zu regeln. Gegebenenfalls seien Baustellenbegehungen durchzuführen. Zum Abschluss der Bauarbeiten sei ein Schlussbericht zu verfassen und eine Umweltbauabnahme durchzuführen.
- (49) Zwischen dem VBS und den kantonalen Behörden sei eine Vereinbarung abzuschliessen. Mit dieser Vereinbarung hätten das VBS und der Kanton Zürich gemeinsam festzulegen, dass die kantonalen Umweltschutzfachstellen die umweltrechtlichen Kontrollen auf einer Bundesbaustelle durchführten. Weiter habe diese Vereinbarung zu regeln, wie die Kontrollen organisiert seien, was dabei zu beachten sei, nach welchen Verfahrensgrundsätzen vorgegangen und wie der Kanton dafür entschädigt werde. Die Vereinbarung sei vor Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens abzuschliessen.
Mit Schreiben vom 31. August 2021 hat der Kanton auf Anfrage der Genehmigungsbehörde seinen Antrag (49) zurückgezogen. Er ist somit als gegenstandslos abzuschreiben.

3. *Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 5. November 2021 folgende Anträge:

Biodiversität und Landschaft

- (50) Die beiden zu fällenden Blutbuchen seien durch einheimische, standortangepasste und ökologisch wertvolle Arten zu ersetzen.
- (51) Zum Schutz und zur Förderung der im Projektperimeter vorkommenden Reptilien seien Kleinstrukturen wie z. B. Asthaufen, Steinhaufen oder Trockensteinmauern in der neuen Arealgestaltung zu integrieren.
- (52) Das Anlegen der neuen Halbtrockenrasen und Fromentalwiesen sei durch eine ausgewiesene Fachperson der UBB zu begleiten und während mindestens drei Jahren nach der Neuansaat zu kontrollieren, um den Erfolg der Massnahme sicherzustellen.
- (53) Das Neophytenkonzept müsse neben den im UVB erwähnten Punkten eine Kontrolle der Flächen bis mindestens 3 Vegetationsperioden nach der Neuansaat vorsehen.
- (54) Die Anträge (7) – (9) des Kantons Zürich bezüglich Beleuchtung seien zu berücksichtigen.

Mit Stellungnahme vom 6. November 2023 formuliert das BAFU seinen Antrag wie folgt um: Die Beleuchtung ab der nordwestlichen Fassade müsse nach Ende des Flugbetriebs ausgeschaltet werden. Das Betriebsreglement des Flugplatzes sei diesbezüglich zu ergänzen (54_{neu}).

- (55) Der Schlussbericht der UBB sei der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU bis spätestens drei Monate nach Bauabschluss zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht habe eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und eine aktualisierte Massnahmenbilanz zu enthalten. Insbesondere sei die Erstellung der neuen Fromentalwiese und des Halbtrockenrasens zu dokumentieren.

Gewässerraum

- (56) Antrag 30 der Stellungnahme der KOBu Kanton Zürich vom 26. Juli 2021 sei zu berücksichtigen (entspricht vorliegend Antrag (35) des Kantons).
- (57) Neue Bauten müssten einen Abstand von 10 m zum «Dürrbach» (Böschungsoberkante) einhalten. Entsprechende Texte (UVB) und Pläne seien auf 10 m Abstand (gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011) anzupassen.

Grundwasser

- (58) Die Gesuchstellerin müsse vor Erteilung der Plangenehmigung gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis erbringen, dass durch die geplanten Anlagen im Gewässerschutzbereich A_u die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert werde. Der Nachweis müsse gemäss den kantonalen Anforderungen erfolgen. Die angepassten Unterlagen seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Neubeurteilung zuzustellen.
- (59) In Verbindung mit Antrag (58) müsse vor Erteilung der Plangenehmigung insbesondere geklärt werden, ob Mikropfähle für die Flachfoundationen zum Einsatz kämen und ob dadurch die beiden Grundwasserstockwerke nicht dauernd miteinander verbunden würden.
- (60) Falls für die Erstellung von Mikropfählen Injektionen zum Einsatz kämen, müsse die Gesuchstellerin nachweisen, dass keine technische Alternative möglich sei. Der Nachweis sei der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Plangenehmigung zuhanden des BAFU einzureichen.
- (61) Die UBB müsse sicherstellen, dass die verwendeten Stoffe (Betonzusatzmittel oder Bohrspülmittel) die Grundwasserqualität nicht gefährdeten.
- (62) Jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser und das Trinkwasser habe, müsse der kantonalen Fachstelle gemeldet werden, damit er entsprechend den Weisungen der Fachstelle behandelt werden könne.

Boden

- (63) Vor Beginn der Arbeiten habe die Gesuchstellerin der kantonalen Fachstelle Bodenschutz das Pflichtenheft für die bodenkundlichen Bauarbeiten und die konkreten Massnahmen zur Verwertung des abgetragenen Bodens zur Beurteilung einzureichen. Gleichzeitig sei ihr auch der Name der BBB zu nennen.
- (64) Spätesten 3 Monate nach den Bauarbeiten müsse die Gesuchstellerin der Fachstelle Bodenschutz einen Nachweis der gesetzeskonformen Ausführung den bodenrelevanten Arbeiten zur Verfügung stellen (Abschlussbericht).

Abfälle

- (65) Antrag 16 der KOBÜ des Kantons Zürich in ihrer Stellungnahme vom 26. Juli 2021 betr. Vorgehens- und Entsorgungskonzept sei zu beachten (entspricht vorliegend Antrag 16).
- (66) Die Gesuchstellerin habe vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept seien unter anderem die Mengen und die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) für sämtliche Abfälle aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle, insbesondere des unverschmutzten Aushubmaterials, sei umzusetzen. Eine «Nicht-Verwertung» sei zu begründen. Mit den Bauarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt sei.

Luft

- (67) Die Anträge 31 und 32 der Stellungnahme der KOBÜ des Kantons Zürich vom 26. Juli 2021 seien umzusetzen (entspricht vorliegend den Anträgen (36) und (37)).

Lichtemissionen

- (68) Die Gesuchstellerin habe gestützt auf die «Vollzugshilfe Lichtemissionen» des BAFU (Stand 2021) sowie den «Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen» von Energie Schweiz (Stand Februar 2021) abzuklären, ob durch die Photovoltaik-Module auf dem Dach der Halle 13, der Halle 10 und dem Anbau der Halle 10 bei den benachbarten Wohnliegenschaften übermässige Blendwirkungen auftreten könnten und habe gegebenenfalls Massnahmen zu deren Reduktion zu treffen. Die entsprechenden Angaben seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Prüfung einzureichen.

Lärm

- (69) Die zulässigen Immissionen seien von der Genehmigungsbehörde mit der Genehmigung des Projektes festzulegen.
- (70) Es sei zu prüfen, ob die Lücken zwischen den Hallen geschlossen werden könnten, beispielsweise mit transparenten Lärmschutzwänden.
Dieser Antrag wurde vom BAFU in seiner Stellungnahme vom 8. November 2023 angepasst (Antrag 70_{neu}) und mit der abschliessenden Stellungnahme des BAFU vom 9. April 2024 nach der Bereinigung mit der Gesuchstellerin zurückgezogen.

4. *Stellungnahme des BAZL*

Das BAZL beantragte mit Stellungnahme vom 17. März 2021 Folgendes:

- (71) Die möglichen negativen Einflüsse auf die bestehenden CNS-Anlagen inkl. MALS Plus sowie auf die Flugverfahren seien zu untersuchen und ggf. zu mitigieren.
- (72) Die Baufahrzeuge und -geräte hätten sich an die Hindernisbegrenzungsflächen zu halten.
- (73) Allfällige höhere Baugeräte seien dem BAZL als Luftfahrthindernisse zu melden.
- (74) Bezüglich den Tagesmarkierungen gem. Kapitel 5 des ICAO Annex 14, Vol. 1 resp. Vol. 11 solle ein massstäblicher Markierungsplan erstellt werden. Falls gewünscht, könne das BAZL eine Prüfung dieser Plangrundlage vornehmen.

5. *Stellungnahme der MAA*

Die MAA beantragte mit Stellungnahme vom 1. November 2023 Folgendes:

- (75) Im Falle einer Änderung oder Einschränkung des militärischen Betriebs des Flugplatzes Dübendorf aufgrund der Bauarbeiten sei eine militärische Luftfahrtpublikation (NOMIL) vorzunehmen.
- (76) Grosse Baufahrzeuge und -maschinen müssten der MAA und dem BAZL als Luftfahrthindernis gemeldet werden, wenn sie die Hindernisbegrenzungsflächen nicht einhalten würden.

6. *Stellungnahme des BAK*

Das BAK formulierte in seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2021 folgenden Antrag:

- (77) Die Detailplanung der baulichen Eingriffe an den Hallen 11 und 12 habe unter Einbezug der Fachstelle für Denkmalpflege des Kantons Zürich zu erfolgen.

7. *Stellungnahme der Stadt Dübendorf*

Anträge aus der Stellungnahme vom 11. Mai 2021

- (78) Vor Baubeginn sei ein Zustandsprotokoll der Dübendorfstrasse bei der Abteilung Tiefbau, Unterhalt und Sicherheit einzureichen.
- (79) Die Lücken zwischen den beiden Hallen seien aus lärmtechnischer Sicht zu schliessen.
- (80) Der genaue Standort FATO Nord und dessen Roll- und Zufahrtswege sowie die Standorte für die Standläufe seien in ergänzenden Unterlagen aufzubereiten.

Anträge aus der Stellungnahme betreffend Ergänzung UVB Betankung vom 10. Juni 2021

- (81) Im Bericht sei zu spezifizieren, ob es sich bei den Standorten um Standorte für die Betankung oder auch für das Stationieren der Flugzeuge handle.
- (82) Im Bericht sei aufzuzeigen, wie diese Betankung funktioniere und ob dafür zusätzliche Infrastrukturen notwendig seien.
- (83) Bei der Standortevaluation seien die aktuellen Planungen des Kantons (insbesondere die Planungen zur Übergangslösung) zu berücksichtigen.

8. *Stellungnahme der Gemeinde Wangen-Brüttisellen*

Anträge aus der Stellungnahme vom 3. Mai 2021

Dieselben Anträge wie die Stadt Dübendorf (78 bis 80) und zusätzlich folgenden Antrag:

- (84) Die „Südstrasse“ sei seit dem Jahr 2006 rechts- und behördenverbindlich im kommunalen Verkehrsplan festgelegt. In den Unterlagen zum Plangenehmigungsverfahren werde der Strassenzug nicht thematisiert. Die „Südstrasse“ sei in den entsprechenden Plänen darzustellen und deren bauliche Möglichkeit aufzuzeigen.

Anträge aus der Stellungnahme betreffend Ergänzung UVB Betankung vom 16. Juni 2021

Dieselben Anträge wie die Stadt Dübendorf (81) bis (83).

9. *Einsprachen Nr. 1 und 2 der Gemeinden Wangen-Brüttisellen und Volketswil*

Anträge aus den Einsprachen vom 3. bzw. 4. Mai 2021

- (85) Der Betriebsreglementsentwurf "Bundesbasis Dübendorf vom ..." für die öffentliche Auflage des Projekts "Neubau Bundesbasis" sei nicht zu genehmigen.
- (86) Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Gesuchstellerin.

10. *Einsprachen Nr. 4 Einsprecher Nr. 4 und Nr. 5 Einsprecher Nr. 5*

Anträge aus den gleichlautenden Einsprachen vom 4. Mai 2021

- (87) Die genannte SPM-Stellungnahme des Unterzeichnenden vom 15. März 2019 sei als integrierender Bestandteil dieser Eingabe zu den Akten des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens zu nehmen und es sei dem vorliegend angefochtenen Plangenehmigungsgesuch nicht zu entsprechen.
- (88) Die genannte SIL-Stellungnahme des Unterzeichnenden vom 15. März 2019 sei als integrierender Bestandteil dieser Eingabe zu den Akten des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens zu nehmen und es sei dem vorliegend angefochtenen Plangenehmigungsgesuch nicht zu entsprechen.
- (89) Es sei festzustellen, dass auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf noch keine konsolidierte Gesamtplanung existiere, die nachweisen würde, dass die raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes mit den Entwicklungsvorstellungen des Kantons Zürich, der Regionalplanungsgruppe Glattal (ZPG) und den Standort-/Anrainergemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen, Volketswil und Schwerzenbach aufeinander abgestimmt seien.
- (90) Der geschilderte Amtsmissbrauch sei zu ahnden und die Genehmigung des vorliegend angefochtenen Neubauprojektes «Bundesbasis» wegen Verstosses gegen das NHG zu verweigern.
- (91) Die Plangenehmigung sei wegen Verletzung des Bundesschutzes gemäss NHG zu verweigern.
- (92) Die Plangenehmigung sei wegen mangelhafter Abgrenzung des Projektperimeters zu verweigern.
- (93) Die Plangenehmigung sei aufgrund obgenannter Gesetzesverletzungen zu verweigern.
- (94) Es werde beantragt, die zivile Mitbenützung im Sinne der Erwägungen anzupassen sowie die statistischen Erhebungen und deren Auswertungen online sichtbar zu machen bzw. öffentlich zugänglich zu machen. Zudem werde beantragt, an geeigneten Stellen Messstationen einzurichten und die Messresultate und deren Auswertungen online sichtbar zu machen bzw. öffentlich zugänglich zu machen.
- (95) Es werde beantragt, festzustellen, dass die baulichen Vorbereitungshandlungen und der Unterhaltsverzicht zur Realisierung des «Neubaus Bundesbasis» unrechtmässig erfolgt seien und dass diese rückgängig zu machen seien.
- (96) Das am 19. März 2019 publizierte Gesuch des VBS im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Militärflugplatz Dübendorf, Neubau Bundesbasis sei abzuweisen.
- (97) Die Instruktion des Plangenehmigungsverfahrens sei bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Festsetzungsverfügung der Baudirektion des Kantons vom 9. August 2017 betreffend den kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich IPZ» zu sistieren.
- (98) Die Instruktion des Plangenehmigungsverfahrens sei bis zur rechtskräftig beschlossenen Gesamtrevision 2019 – 2022 der Ortsplanung Dübendorf zu sistieren.
- (99) Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchstellerin.

Anträge aus der Replik von Einsprecher Nr. 5 vom 13. Juli 2023

- (100) Es bedürfe eines neuen Plangenehmigungsverfahrens.
- (101) Es sei eine neue Stellungnahme des BAFU unter Berücksichtigung der genannten konzeptionellen Weiterentwicklungen einzuholen.
- (102) Die EKD und die ENHK seien zu beauftragen, das Neubauprojekt Bundesbasis im Kontext der neuen kantonalen Gesamtarealplanung zu begutachten und Empfehlungen für formelle Unterschützstellungsmassnahmen abzugeben.

Antrag aus dem Schreiben vom 28. Oktober 2023 von Einsprecher Nr. 5

- (103) Es seien folgende neue Beweismittel zu den Akten des laufenden Plangenehmigungsverfahrens zu nehmen:
 - Schreiben des Vorstehers UVEK, Bundesrat Albert Rösti, vom 15. September 2023 an Regierungsrat Martin Neukom, Baudirektor Kanton Zürich in Sachen Richtplan Kanton Zürich, Genehmigung Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareals Dübendorf» mit:
 - Prüfungsbericht des Bundes zur Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» Richtplan Kanton Zürich verfasst vom Bundesamt für Raumentwicklung (2023).
 - Luftaufnahme Militärflugplatz Dübendorf
 - Ergebnisbericht des 11. Feierabendgesprächs des Vereins IDEA Flugplatz Dübendorf vom 14. September 2023 betitelt «Militärflugplatz Dübendorf: Wohltat oder Schandtat - eine Bilanz».

Antrag aus dem Schreiben vom 2. Februar 2024 von Einsprecher Nr. 5

- (104) Es werde beantragt, die drei angeführten Beweismittel zu den Akten des laufenden Plangenehmigungsverfahrens «Neubau Bundesbasis» zu nehmen:
 - Gemeinsame Medienmitteilung von Baudirektion und Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich vom 15. Dezember 2023 betreffend «Innovationspark: kantonaler Gestaltungsplan für Teilgebiet B liegt öffentlich auf».
 - Publikation Amtsblatt Kanton Zürich vom 15. Dezember 2023 betreffend «kantonaler Gestaltungsplan Innovationspark Zürich mit Forschungs- Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B) mit Umweltverträglichkeitsprüfung - öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG, öffentliche Auflage»
 - Entwurf für die Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf» mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) samt ergänzenden Unterlagen.

Anträge aus der abschliessenden Stellungnahme vom 4. Mai 2024 von Einsprecher Nr. 5

- (105) Es sei ihm Akteneinsicht vor Ort zu gewähren.
- (106) Das Plangenehmigungsverfahren Neubau Bundesbasis sei abzuberechnen.

11. Einsprache Nr. 6 Stiftung Helvetia Nostra

- (107) Das am 19. März 2019 publizierte Gesuch des VBS im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Militärflugplatz Dübendorf, Neubau Bundesbasis sei abzuweisen.
- (108) Das Betriebsreglement sei im Sinne der Begründung abzuändern.
- (109) Die Genehmigungsbehörde habe einen dokumentierten Bericht des BAK über die Vorbereitungsarbeiten betreffend die Aufnahme des Flugplatzes Dübendorf ins ISOS als Spezialfall inklusive der Korrespondenz mit dem Bundesrat bzw. mit dem VBS über diese Angelegenheit anzufordern.
- (110) Die Instruktion des Plangenehmigungsverfahrens sei bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Festsetzungsverfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 9. August 2017 betreffend den kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich IPZ» zu sistieren.

Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 6. Mai 2024 infolge Gegenstandslosigkeit zurückgezogen.

- (111) Die Instruktion des Plangenehmigungsverfahrens sei bis zur rechtskräftig beschlossenen Gesamtrevision 2019 - 2022 der Ortsplanung Dübendorf zu sistieren.
- (112) Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchstellers.
- (113) Es sei eine gemeinsame Expertise der EDK und der ENHK gemäss Art. 7 NHG in Auftrag zu geben.

12. *Einsprache Nr. 7 BirdLife, Pro Natura, WWF*

- (114) Auf die nordwestseitige Beleuchtung der Halle 13 sei zu verzichten.
- (115) Für die Aussenbeleuchtung sei eine Lichtfarbe von 2200 K oder tiefer zu wählen.
- (116) Die Strassen- und Platzbeleuchtung sei mit Bewegungsmeldern bzw. mit standardisierten ZHAG-Schnittstellen für einen Street-Light-Controller (SLC) und Sensorik auszurüsten.

13. *Einsprache Nr. 8 Dark Sky Switzerland*

- (117) Die Beleuchtung der Südost und Nordost-Seiten des Hallengebäude-Ensembles (10-13) müsse mit maximal 2200 Kelvin CCT (Farbtemperatur) betrieben werden.
- (118) Die Beleuchtung der Südost und Nordost-Seiten des Hallengebäude-Ensembles (10-13) dürfe nicht im Dauer-, sondern solle im programmierbaren Sensorbetrieb funktionieren (Licht nach Bedarf).
- (119) Die Beleuchtung der Südost und Nordost-Seiten des Hallengebäude-Ensembles (10-13) müsse mit Full-Cut-Off-Leuchten erstellt und so abgeschirmt werden, dass die Lichtkegel den Grünraum neben der Fahrbahn nicht treffen würden, um das angrenzende Biotop (Dürrbach) zu schützen.
- (120) Bei jedem Wechsel der Lichtquelle seien die Werte wiederum auf Einhaltung zu kontrollieren.
- (121) Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchstellerin.

14. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese nahm am 6. Juni 2023 zu den einzelnen Anträgen Stellung und äusserte sich am 1. März 2024 erneut zu den im zweiten Schriftenwechsel noch offenen Punkten. Inhaltlich wird nachfolgend bei den Erwägungen zu den einzelnen Themen und Anträgen auf die Stellungnahme der Gesuchstellerin eingegangen.

15. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

15.1. *Boden*

Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) müssen bei der Erstellung von Anlagen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so ausgewählt und eingesetzt werden, dass Verdichtungen und Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit und die Filterwirkung des Bodens langfristig gefährden. Böden dürfen nur befahren werden, wenn die Bodenfeuchte (Saugspannung) dies auch zulässt. Wer Boden aushebt, muss damit gestützt auf Art. 7 VBBo so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden. Abgetragener Ober- und Unterboden ist zudem gemäss Art 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) möglichst vollständig zu verwerten, wenn er sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet, die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 der VBBo einhält und weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält.

Die kantonalen Anträge (1) und (4) decken sich mit den gesetzlichen Bestimmungen. Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, die gesetzlichen Regelungen und darauf basierende Merkblätter oder Richtlinien zu wiederholen, da eine gesetzeskonforme Umsetzung des Projekts durch die Gesuchstellerin vorausgesetzt wird. Gemäss den Gesuchsunterlagen ist für die Aus-

führungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen, welche die fachgerechten Abläufe und Deklarationen sicherstellt. Die Anträge (1) und (4) werden deshalb als gegenstandslos abgeschrieben.

Weiter beantragt der Kanton, das Pflichtenheft sei für die bodenkundliche Fachperson verbindlich und sei der kantonalen Fachstelle Bodenschutz vor Beginn der Bodenarbeiten zur Stellungnahme einzureichen und von der Genehmigungsbehörde genehmigen zu lassen (2). Name und Adresse der bodenkundlichen Fachperson sei der Fachstelle Bodenschutz des Kantons vor Baubeginn mitzuteilen (3). Das BAFU stützt die kantonalen Anträge mit seinem Antrag (63). Die Gesuchstellerin schreibt in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023, die Anträge könnten so umgesetzt werden.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (2), (3) und (63) als sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und entsprechende Auflagen in die Verfügung aufgenommen werden.

Schliesslich beantragt der Kanton, der Fachstelle Bodenschutz sei vor Baubeginn die gesetzeskonforme Verwertung des abgetragenen Bodens vollständig aufzuzeigen und durch die Genehmigungsbehörde genehmigen zu lassen (5). Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenen Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen sei vor Baubeginn sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz zu dokumentieren (6). Das BAFU stützt den kantonalen Antrag indem es fordert, die Gesuchstellerin habe der Fachstelle Bodenschutz spätestens 3 Monate nach den Bauarbeiten (im Abschlussbericht) den Nachweis der gesetzeskonformen Ausführung der bodenrelevanten Arbeiten zur Verfügung zu stellen (64).

Die Gesuchstellerin antwortet in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023, die Anträge würden im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) bzw. Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umgesetzt.

Gemäss den Gesuchsunterlagen (Umweltverträglichkeitsbericht vom 28. August 2020, S. 75) wird die Verwertung des überschüssigen abgetragenen Bodens vor Bauausführung konkretisiert. Dann wird die Gesuchstellerin in der Lage sein, eine gesetzeskonforme Verwertung aufzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde erachtet Antrag (5) als sachgerecht, wobei die Gesuchstellerin die Unterlagen der Genehmigungsbehörde zuhanden des Kantons zur Prüfung einzureichen hat. Er wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

Der kantonale Antrag (6) bzw. Antrag (64) des BAFU erachtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich ebenfalls als sachgerecht, wobei standardmässig vorgesehen ist, dass die Gesuchstellerin innert 3 Monaten nach Bauabschluss den Nachweis der Erfüllung der Auflagen bei der Genehmigungsbehörde schriftlich einzureichen hat. Antrag (64) wird somit gutgeheissen. Antrag (6) wird im Sinne der Erwägungen ebenfalls gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen.

15.2. Abfälle

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Das BAFU beantragt, die Gesuchstellerin habe vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept seien unter anderem die Mengen und die konkreten Entsorgungsstellen für sämtliche Abfälle aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle sei umzusetzen, eine «Nicht-Verwertung» sei zu begründen. Mit den Bauarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt sei (66). In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 schreibt die Gesuchstellerin, ein Entsorgungskonzept sei vorgesehen.

Üblicherweise kann die Gesuchstellerin das Entsorgungskonzept erst im Rahmen des Ausführungsprojekts und der Submission konkretisieren (vgl. auch Umweltverträglichkeitsbericht vom 28. August 2020, S. 84). Die Genehmigungsbehörde erachtet Antrag (66) somit als sachgerecht. Er wird gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen. Um Art. 3 Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680) einzuhalten, fordert der Kanton Zürich in Bezug auf die verstärkten Emissionen von Schadstoffen ins Grundwasser durch temporäre Entsiegelung seien vor Baubeginn geeignete Massnahmen zu prüfen und im Vorgehens- und Entsorgungskonzept aufzuzeigen (16). Vor Baubeginn sei dem AWEL mitzuteilen, welche altlastenkundige Fachperson das Vorhaben begleite und überwache (17). Das BAFU stützt Antrag (16) mit seinem Antrag (65). Die Gesuchstellerin sagt in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 zu, die Anträge umzusetzen.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (16), (17) und (65) als sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung übernommen werden.

15.3. Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge

15.3.1 Allgemein

In seinem Antrag (18) schreibt der Kanton, die Erstellung eines Lagers mit Gebinden grösser als 20 Liter und einem Gesamtvolumen von grösser 450 Liter sei meldepflichtig. Dem AWEL sei ein entsprechendes Meldeformular einzureichen. Die Gesuchstellerin sagt zu, den Antrag umzusetzen (vgl. Stellungnahme vom 6. Juni 2023).

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag als sachgerecht, weshalb er gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen wird.

15.3.2 Provisorien Betankung und Abstellflächen Luftfahrzeuge

Während der Bauphase der neuen Bundesbasis muss die Luftwaffe die heute belegten Hallen 10 bis 12 inklusive Annexbauten teilweise oder ganz verlassen und Provisorien innerhalb des Flugplatzareals beziehen. Dazu muss der Vorplatz vor Halle 8 um 895 m² erweitert werden, um ausreichend Fläche für die provisorische Abstellung der Super Puma Helikopter zu bieten (vgl. die Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht, Betankung Bauphase vom 28. Mai 2021, Anhang 3.1 zur Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 6. Juni 2023 sowie Plan vom 19. Juni 2024 betreffend die Erweiterung der provisorischen Abstellfläche vor der Halle 8).

Das kantonale Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) beantragt in seiner Stellungnahme vom 26. Juli 2021, es sei zu beschreiben, wie und wo wassergefährdende Stoffe gelagert und umgeschlagen würden (19). Die Lagerung der Chemikalien habe gemäss dem Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe» zu erfolgen (20). Der provisorische Standort für die Abstell- und Betankungsflächen während der Bauphase und die vorgesehenen Massnahmen zur Absicherung dieser Flächen seien zu beschreiben. Das entsprechende Dokument sei dem AWEL vor der Plangenehmigung zur Stellungnahme einzureichen (21). Das Betanken von Flugzeugen nach der Bauphase sei nur innerhalb der abgesicherten Bereiche zugelassen (22).

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 verweist die Gesuchstellerin auf den UVB vom 28. August 2020 (Ziffer 12.4, S. 67), wonach für die Bauphase noch ein Entwässerungskonzept erstellt und dem BAFU und dem AWEL zur Prüfung eingereicht wird. Zudem reicht sie die Dokumente «Regelung für Betankungen auf dem Flugplatz Dübendorf» sowie «Ergänzungen Betankungs- und Abstellflächen für Luftfahrzeuge / Zisternen Provisorien Bundesbasis Dübendorf» ein. Letzteres Dokument zeigt die provisorischen Abstellflächen für die Luftfahrzeuge und Zisternenfahrzeuge sowie die Betankungsflächen auf. Die Gesuchstellerin führt weiter aus, die Abstell- und Betankungsflächen befänden sich auf bereits ausgewiesenen Flächen, welche durch den Fachbereich «Raum und Umwelt» der MAA gutgeheissen worden seien. Zudem weist die Gesuchstellerin darauf hin, dass der vom Kanton erwähnte Leitfaden bei der Luftwaffe generell und in Dübendorf im Speziellen angewandt werde. Es fänden auch regelmässig Audits statt, um Schwachstellen aufzuspüren und zu korrigieren. Im zweiten Schriftenwechsel äussert sich das AWEL nicht mehr zum betrieblichen Umweltschutz und zur Störfallvorsorge.

Die Genehmigungsbehörde erachtet Antrag (19) als sachgerecht. Die Gesuchstellerin hat vorgeschlagen, ein Entwässerungskonzept für die Bauphase zur Genehmigung einzureichen. Der Antrag wird gutgeheissen und eine Auflage dahingehend in der Verfügung übernommen, dass die Gesuchstellerin vor Baubeginn ein detailliertes Entwässerungskonzept für die Bauphase der Genehmigungsbehörde zuhanden von BAFU und AWEL zur Prüfung einzureichen hat.

Der Leitfaden zur Lagerung gefährlicher Stoffe konkretisiert die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes (ChemG, SR 813.1) und der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11). Die Gesuchstellerin hat angegeben, dass dieser bei der Luftwaffe standardmässig Anwendung findet. Die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen ist grundsätzlich nicht mit Auflagen sicherzustellen. Die Gesuchstellerin hat das Vorhaben auch ohne entsprechende Auflage gesetzeskonform auszuführen. Antrag (20) wird daher als gegenstandslos abgeschrieben.

Die Gesuchstellerin hat in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 inkl. Anhänge die Standorte für die Abstell- und Betankungsflächen während der Bauphase aufgezeigt. Die Dokumentation wurde dem Kanton am 3. August 2023 zur Stellungnahme zugestellt. Soweit wurde Antrag (21) erfüllt und kann als gegenstandslos abgeschrieben werden. Darüber hinaus gilt das zu Antrag (19) Ausgeführte. Der Kanton wird das Entwässerungskonzept für die Bauphase zu gegebener Zeit zur Prüfung erhalten.

Die heutigen und nach der Bauphase weiter benutzten Betankungsflächen sind zusammen mit der MAA definiert worden. Antrag (22) ist somit ausreichend berücksichtigt und wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen und die Stadt Dübendorf stellen folgende Anträge zum Thema Provisorien: Im Bericht sei zu spezifizieren, ob es sich bei den Standorten um Standorte für die Betankung oder auch für das Stationieren der Flugzeuge handle (81). Im Bericht sei aufzuzeigen, wie diese Betankung funktioniere und ob dafür zusätzliche Infrastrukturen notwendig seien (82). Bei der Standortevaluation seien die aktuellen Planungen des Kantons, insbesondere die Planungen zur Übergangslösung, zu berücksichtigen (83).

Aus dem Anhang 3.1 zur Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 6. Juni 2023 («Betankung- und Abstellflächen für Luftfahrzeuge») geht hervor, dass es sich sowohl um Flächen für die Betankung als auch um Abstellflächen für Zisternen-Fahrzeuge und Luftfahrzeuge (Flächenflugzeuge, Helikopter) während der Betriebszeiten handelt. Ausserhalb der Betriebszeiten werden die Luftfahrzeuge in den Hallen 7, 8 und 9 abgestellt. Antrag (81) wurde somit erfüllt und kann als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Zu Antrag (82) führt die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 aus, die Betankung erfolge mit Zisternen ex Tankanlage. Es werde keine zusätzliche Infrastruktur benötigt. Auch dieser Antrag wurde erfüllt und ist als gegenstandslos abzuschreiben.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die provisorischen Betankungs- und Abstellflächen die Planungen des Kantons beeinträchtigen. Der Kanton hat die genannten Dokumente zu den Provisorien ebenfalls zur Stellungnahme erhalten und keine Einwände diesbezüglich erhoben. Antrag (83) ist somit als gegenstandslos abzuschreiben.

15.4. Grundwasser

15.4.1 Anträge Kanton Zürich

Wer in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201) sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert, muss nach Art. 31 Abs. 1 GSchV die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes GSchG; SR 814.20). Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich A_u zudem keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mitt-

leren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

Der Kanton fordert in Antrag (31), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 seien verbindlich zu berücksichtigen. Die Gesuchstellerin sichert in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 zu, den Antrag umzusetzen. Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag als sachgerecht, weshalb er gutgeheissen und als Auflage in die Verfügung übernommen wird.

Weiter beantragt der Kanton, die Tiefbauarbeiten seien durch eine Fachperson mit hydrogeologischer Ausbildung zu begleiten, um sicherzustellen, dass die ursprüngliche Grundwasserdurchflusskapazität bei höchstem Grundwasserspiegel durch geeignete Materialersatzmassnahmen mit Kiessand vollständig erhalten werde (32).

Die Gesuchstellerin weist in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 darauf hin, eine Umweltbaubegleitung unter anderem für den Umweltbereich Grundwasser sei im Projekt vorgesehen.

Bei der Grösse und den Auswirkungen, welche das Projekt auf verschiedene Umweltbereiche hat, erachtet es die Genehmigungsbehörde als zwingend, eine für die betroffenen Bereiche kompetente Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Eine solche ist gemäss den Gesuchsunterlagen (UVB, S. 104) vorgesehen. Antrag (32) ist somit als gegenstandslos abzuschreiben.

In Antrag (33) fordert der Kanton: Bei der Verwendung von Sickerbeton unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sei dieser Sickerbeton wie auch allfällige Magerbetonsohlen in den Hinterfüllungsräumen vor der Hinterfüllung der Untergeschosse wieder zu entfernen.

Die Gesuchstellerin sagt zu, diesen Antrag umzusetzen (vgl. Stellungnahme vom 6. Juni 2023).

Antrag (33) ist sachgerecht, weshalb er gutgeheissen und als Auflage in die Verfügung aufgenommen wird.

Schliesslich beantragt der Kanton, die Becken seien gegen Auftrieb gesichert und unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels wasserdicht zu erstellen (34). Die Gesuchstellerin schreibt in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023, die Becken seien wasserdicht und gegen Auftrieb gesichert projektiert.

Antrag (34) ist somit im Projekt berücksichtigt und wird als gegenstandslos abgeschrieben.

15.4.2 Anträge BAFU

Zum Thema Grundwasser stellt das BAFU folgende Anträge: Die Gesuchstellerin habe vor Erteilung der Plangenehmigung gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass durch die geplanten Anlagen im Gewässerschutzbereich A_u die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert werde. Der Nachweis müsse gemäss den kantonalen Anforderungen erfolgen. Die angepassten Unterlagen seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Neubeurteilung zuzustellen (58). In Verbindung mit Antrag (58) müsse vor Erteilung der Plangenehmigung insbesondere geklärt werden, ob Mikropfähle für die Flachfoundationen zum Einsatz kämen und ob dadurch die beiden Grundwasserstockwerke nicht dauernd miteinander verbunden werden (59). Falls für die Erstellung von Mikropfählen Injektionen zum Einsatz kommen, müsse die Gesuchstellerin nachweisen, dass keine technische Alternative möglich sei. Der Nachweis sei der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Plangenehmigung zuhanden des BAFU einzureichen (60). Die UBB habe sicherzustellen, dass die verwendeten Stoffe die Grundwasserqualität nicht gefährdeten (61). Jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser und das Trinkwasser habe, müsse der kantonalen Fachstelle gemeldet werden, damit er entsprechend den Weisungen der Fachstelle behandelt werden könne (62).

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 führt die Gesuchstellerin aus, der optionale Einsatz von Mikropfählen entfalle. Der flächenmässige Anteil der Grundwassereinbauten bezogen auf den Projektperimeter betrage 1.3%. Die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben (10%-Regel) gemäss den kantonalen Anforderungen würden somit erfüllt. In Ergänzung zum Nachweis gemäss

AWEL-Merkblatt werde die 10%-Regel zusätzlich im massgebenden Durchflussquerschnitt betrachtet (Kapitel 4.2 der Beilage). Die Verminderung der Durchflusskapazität durch die Grundwassereinbauten betrage demzufolge 6.0%. Auch in diesem Fall werde die 10%-Regel eingehalten.

Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels schreibt das BAFU in seiner Stellungnahme vom 6. November 2023, die Gesuchstellerin habe seine Anträge (58), (59) und (60) mit den gelieferten Angaben erfüllt. Diese können somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Die Anträge (61) und (62) erachtet die Genehmigungsbehörde als sachgerecht. Die Gesuchstellerin hat zugesagt, diese zu berücksichtigen. Sie werden gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung aufgenommen.

15.4.3 Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel

Das Projekt sieht folgende Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel vor:

- Medienkanal in der Bodenplatte der Halle 13, 2 m unter Terrain
- Retentionsbecken für 120 m³ Dachwasser, geplante Einbautiefe zwischen 3.15 und 3.55 m ab Oberkante Terrain bzw. maximal 2.1 m unter den mittleren Grundwasserspiegel
- Retentionsfilterbecken für Regenabwasser des Vorfeldes, zwischen Vorfeld und Rollweg geplant, mit 1.1 m Einbautiefe wird der höchste Grundwasserspiegel knapp tangiert
- Ölrückhaltebecken für Abwasser aus dem Vorfeld, 280 m³ Volumen, Einbautiefe von 3.3 m unter den mittleren Grundwasserspiegel
- Ölrückhaltebecken für Abwasser der Hallenumgebung, 50 m³ Volumen, Einbautiefe von 0.95 m unter den mittleren Grundwasserspiegel
- Foundation mit Mikropfählen in der Halle 11 für den Einbau sogenannter Paternoster-schränke

Die Genehmigungsbehörde hat somit zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV erfüllt sind. Dazu ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Im Anhang A1.0 (S. 5f.) zu ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 führt die Gesuchstellerin aus, die Leitungen in die Becken seien mit einem geringen Gefälle geplant, damit der Einlauf und somit die Tiefe der Becken so flach wie möglich gehalten werden könne. Bei einer Nichterteilung der Ausnahmegewilligung müssten die Becken oberirdisch platziert werden. Sie würden enorme Flächen beanspruchen, was aufgrund der eng begrenzten Platzverhältnisse nicht möglich sei. Eine Anordnung über Terrain sei sowohl aus Platz- als auch aus Sicherheitsgründen (Vorfeld) ausgeschlossen. Zudem müsste sämtliches Regenabwasser gepumpt werden, was dem Ziel der rationellen Energienutzung, insbesondere angesichts der drohenden Strommangelge, widerspreche. Weiter führt sie auf, wie sie die Einbautiefe der Retentions- und Ölrückhaltebecken in einem Planungs- und Optimierungsprozess unter Einbezug des AWEL und unter Berücksichtigung der technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen optimiert hat.

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Nachweis der Notwendigkeit von Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel damit als erbracht. Die Eingriffe wurden soweit möglich optimiert. Gemäss UVB (S. 60) ist bei allen Bauteilen, welche den Grundwasserschwankungsbereich tangieren, die natürliche Grundwasser-Durchflusskapazität bei Hochwasserverhältnissen vollständig, d. h. zu 100%, mit kiesigen Ersatzmassnahmen zu erhalten. Dazu ist der Hochwasserspiegel oder bei einer mächtigeren Deckschicht die Oberkante des Schotters zu berücksichtigen. Beim Rückbau des bestehenden Ölrückhaltebeckens wird das freiwerdende Volumen bis mindestens Oberkante des natürlichen Schotters mit kiesigem, gut durchlässigem Material aufgefüllt. Darüber wird eine geringdurchlässige Deckschicht eingebaut. Mit diesen Massnahmen wird sichergestellt, dass das Grundwasser nach wie vor in einer Menge vorhanden ist, welche die gleiche Nutzung möglich macht wie vor dem Einbau. Im Einflussbereich der Grundwassereinbauten sind somit keine Grundwassernutzungen betroffen. Schliesslich hat die Gesuchstellerin den Nachweis erbracht, dass die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem

unbeeinflussten Zustand um weniger als 10% vermindert wird. Das Interesse der Gesuchstellerin an der Realisierung des Bauvorhabens für die militärische Nutzung überwiegt somit den Eingriff unter den mittleren Grundwasserspiegel. Die Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV kann erteilt werden.

15.5. Gewässerraum

Der Kanton beantragt, die Uferstreifen zum Dürrbach, respektive der künftig festzulegende Gewässerraum, seien von Bauten und Anlagen freizuhalten, sofern diese nicht Bestandesschutz geniessen würden (35). Das BAFU unterstützt diese Forderung mit Antrag (56). Weiter beantragt das BAFU, neue Bauten müssten einen Abstand von 10 m zum «Dürrbach» einhalten. Entsprechende Texte (UVB) und Pläne seien auf 10 m Abstand (gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011) anzupassen (57).

Die Gesuchstellerin führt in Anhang A1.0 zu ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 aus, der Uferstreifen von 9.4 m (UVB S. 62/63) sei gemäss Vorgabe in der Stellungnahme des AWEL vom 19. August 2019 zum Arealentwässerungskonzept festgelegt worden. Demnach betrage der freizuhaltende Uferstreifen zum Dürrbach im betrachteten Perimeter 9.4 m (aktuelle GSB 1.4 m + 8 m). Die Sohlenbreite von 1.4 m entstamme den Geodaten des Kantons Zürich, Karte Gewässer-Ökomorphologie. Der Uferstreifen von 9.4 m werde im betrachteten Perimeter überall eingehalten. Die Gesuchstellerin gehe davon aus, dass die in den Geodaten des Kantons angegebene, nach Abschnitten unterteilte Sohlenbreite den aktuellen und tatsächlichen Verhältnissen entspreche. Dementsprechend sei die "Baulinie" im Bereich von Halle 11 westwärts gemäss Vorgabe des AWEL bei 9.4 m ab Gerinnesohle festgelegt. Eine Verbreiterung des Uferstreifens auf 10 m in diesem Abschnitt hätte eine Verschiebung und Neuplanung der Bauten zur Folge, weshalb sie beantrage, auf eine Verbreiterung des Uferstreifens auf 10 m zu verzichten. Im Bereich von Halle 11 ostwärts ergebe sich je nach Abschnitt ein Uferstreifen von 9.5 m (GSB 1.5 m) resp. 9.8 m (GSB 1.8 m). Dieser Uferstreifen werde eingehalten.

Mit Schreiben vom 6. November 2023 zeigt sich das BAFU mit der Begründung der Gesuchstellerin einverstanden und zieht Antrag (57) zurück. Er wird somit als gegenstandslos abgeschrieben. Die Anträge (35) und (56) sind im Projekt bereits berücksichtigt, sie werden deshalb ebenfalls als gegenstandslos abgeschrieben.

15.6. Biodiversität und Landschaft

Der Kanton Zürich beantragt, bei der Zusammensetzung des zielkonformen, regionalen Saatguts sei sicherzustellen, dass seltene sowie früh- und spätblühende Arten enthalten seien (10). Das BAFU fordert, die beiden zu fällenden Blutbuchen seien durch einheimische, standortgepasste und ökologisch wertvolle Arten zu ersetzen (50). Zum Schutz und zur Förderung der im Projektperimeter vorkommenden Reptilien seien Kleinstrukturen in die neue Arealgestaltung zu integrieren (51). Das Anlegen der neuen Halbtrockenrasen und Fromentalwiesen sei durch eine ausgewiesene Fachperson der UBB zu begleiten und während mindestens drei Jahren nach der Neuansaat zu kontrollieren, um den Erfolg der Massnahme sicherzustellen (52). Der Schlussbericht der UBB sei der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU bis spätestens drei Monate nach Bauabschluss zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht habe eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und eine aktualisierte Massnahmenbilanz zu enthalten. Insbesondere seien die Erstellung der neuen Fromentalwiese und des Halbtrockenrasens zu dokumentieren (55).

Die Gesuchstellerin sagt in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 zu, die Anträge zu berücksichtigen.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (10), (50), (51), (52) und (55) als sinnvoll und verhältnismässig. Sie werden gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung übernommen.

15.7. Neophyten

15.7.1 Antrag BAFU

Das BAFU fordert mit Antrag (53), das Neophytenkonzept habe neben den im UVB erwähnten Punkten eine Kontrolle der Flächen bis mindestens drei Vegetationsperioden nach der Neuanfaat vorzusehen. Die Gesuchstellerin sagt zu, das Neophytenkonzept entsprechend zu ergänzen (Stellungnahme vom 6. Juni 2023).

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag des BAFU als gerechtfertigt, weshalb er gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen wird.

15.7.2 Anträge Kanton

Der Kanton stellt diverse Anträge zum Thema Neophyten, welche die Gesuchstellerin allesamt gewillt ist umzusetzen. Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (23) bis (30) als sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung übernommen werden.

15.8. Lichtemissionen

15.8.1 Beleuchtung

Lichtimmissionen fallen unter die schädlichen oder lästigen Einwirkungen, vor denen Menschen, Tiere und Pflanzen nach Art. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) grundsätzlich zu schützen sind, indem im Sinne der Vorsorge Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen sind.

Der Kanton stellt folgende Anträge: Auf die Beleuchtung ab der Nordwestfassade der Halle 13 sei zu verzichten (7). Um die anziehende Wirkung auf die Fauna so gering wie möglich zu halten, seien für die gesamte Aussenbeleuchtung LEDs mit einer Lichtfarbe von maximal 2700 bis 3000 K zu verwenden (8). Alle Leuchten seien so abzuschirmen, dass an Plätze und Strassen angrenzende Lebensräume nicht beleuchtet werden und - wo betrieblich möglich - mit Bewegungsmeldern auszustatten (9). Das BAFU stützt die Forderungen des Kantons (54).

Die gleichen Anliegen werden auch in der Einsprache Nr. 7 von BirdLife, Pro Natura und WWF formuliert (114 bis 116). Die Anträge der Einsprechenden Nr. 8, Dark Sky Switzerland, beziehen sich hingegen auf die Beleuchtung der Südost- und Nordost-Seiten des ganzen Hallengebäude-Ensembles (117 bis 121).

Dazu nimmt die Gesuchstellerin am 6. Juni 2023 wie folgt Stellung: Auf die nordwestseitige Beleuchtung der Halle 13 könne nicht verzichtet werden. Während des Nachtflugbetriebs sei es notwendig, auch diese Seite zu beleuchten. Es gehe um die Support- und Logistikbereiche, insbesondere zur sicheren Durchführung von Betankung und Handling sowie darum, die Flugplatz-Sicherung dieses flugnahen Bereichs sicherzustellen. Hierzu sei die Beleuchtung eine Voraussetzung. Nach Ende des Flugbetriebs werde die Beleuchtung abgestellt. Zur Sicherstellung der Flugplatzsicherheit und des Flugbetriebs sei eine Lichtfarbe von 3000K notwendig. Dies entspreche den Anforderungen des Kantons, die auch vom BAFU gestützt würden. Zudem seien alle Leuchten so abgeschirmt, dass an Plätze und Strassen angrenzende Lebensräume nicht beleuchtet würden. Die Strassen- und Platzbeleuchtungen würden – wo zur Sicherstellung der Flugplatzsicherheit und des Flugbetriebs möglich – mit Bewegungsmeldern ausgestattet.

Der Kanton führt in seiner Replik vom 15. September 2023 aus, wenn auf die Beleuchtung der flugnahen Bereiche aufgrund der Flugplatz-Sicherung nicht verzichtet werden könne und keine andere Lösung möglich sei (z. B. Beleuchtung erst ab Parkplatz), sei die Beleuchtung ab der nordwestlichen Fassade konsequent sofort nach Ende des Flugbetriebs auszuschalten.

Das BAFU äussert sich am 6. November 2023 wie folgt: Es könne die Begründung der Gesuchstellerin nachvollziehen. Allerdings sei die Beleuchtung auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Es ändert somit seinen Antrag dahingehend, dass die Beleuchtung ab der nordwestlichen Fassade nach Ende des Flugbetriebs ausgeschaltet werden müsse und das Betriebsreglement des Flugplatzes diesbezüglich zu ergänzen sei (54^{neu}).

Die Einsprechenden Nr. 7 äussern sich mit Schreiben vom 29. Juni 2023 wie folgt nochmals: Im Nordwesten der Halle 13 liege im Nahbereich ausschliesslich der als Begründung für den Beleuchtungsverzicht erwähnte Halbtrockenrasen, hingegen keine Support- und Logistikbereiche. Letztere könnten entsprechend nicht als Begründung für eine Beleuchtung herhalten. Auch sei nicht ersichtlich, dass die Beleuchtung dieser relativ kleinen Fläche einen relevanten Beitrag an die Flugplatz-Sicherung leisten könne. Würde die Beleuchtung trotzdem bewilligt, wäre dies eine erhebliche Entwertung des Halbtrockenrasens, es müssten dann an anderen Orten zusätzliche Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen geschaffen werden. Am Antrag werde somit festgehalten. Die Lichtfarbe von 3000 K werde akzeptiert.

In ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 9. Februar 2024 führt die Gesuchstellerin aus, es handle sich hier nicht um eine permanente Beleuchtung. Bezüglich Sicherheit sei diese unverzichtbar. Das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung der Bundesbasis für Nachtflüge erfolge dynamisch. Die Beleuchtung werde nur dann eingeschaltet, wenn sie tatsächlich benötigt werde. Vor Aufnahme des Flugbetriebs werde die Beleuchtung durch einen Mitarbeiter im Auftrag des Hallenchefs eingeschaltet. Nach Ende des Flugbetriebs und nach abgeschlossener Hangarierung der Flugzeuge werde diese wiederum durch einen damit beauftragten Mitarbeiter ausgeschaltet. Die Gesuchstellerin habe aus Kostengründen kein Interesse, die Beleuchtung länger als notwendig eingeschaltet zu lassen. Das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung sei nicht Bestandteil des Betriebsreglements, da es sich hierbei um einen normalen Arbeitsablauf handle. Diese Abläufe würden im Rahmen des prozessorientierten Managementsystems der Luftwaffe (PMS-LW) geregelt, welches die Abläufe innerhalb der Luftwaffe definiere und beschreibe. Sollte aus irgendeinem Grund das Ausschalten der Beleuchtung nach Ende des Flugbetriebs vergessen gehen, würde die auf dem Platz stationierte Militärpolizei diese im Rahmen ihrer ordentlichen Ronden-Tätigkeit nachgelagert ausschalten. Somit sei de facto sogar ein eigentliches Backup-System vorhanden.

In seiner abschliessenden Stellungnahme vom 9. April 2024 schreibt das BAFU: Es nehme die Rückmeldung der Gesuchstellerin zur Kenntnis. Unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Bestimmung in das «prozessorientierten Managementsystems der Luftwaffe (PMS-LW)» aufgenommen werde oder dort bereits enthalten sei, erachte es den Antrag als erfüllt. Der Kanton hat sich in seiner abschliessenden Stellungnahme vom 5. März 2024 nicht mehr zum Thema Beleuchtung geäussert. Die Einsprechenden Nr. 7 wiederholen in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 2. Mai 2024 ihre Ausführungen vom 29. Juni 2023.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Die Gesuchstellerin sieht im Projekt LED-Fassadenstrahler mit einer Lichtfarbe von 3'000 bis 4000 K vor (UVB vom 28. August 2020, Ziff. 18.3.2), schreibt aber in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023, zur Sicherstellung der Flugplatzsicherheit und des Flugbetriebs sei eine Lichtfarbe von 3000 K notwendig. Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (8) des Kantons und (54) des BAFU, soweit er sich auf (8) bezieht, als sachgerecht. Sie werden gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung übernommen. Die Einsprechenden Nr. 7 haben ihren Antrag (115) formell nicht zurückgezogen, sich aber in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2023 mit 3000 K einverstanden erklärt. Soweit sie damit ihren Antrag entsprechend angepasst haben, wird dieser gutgeheissen, darüberhinausgehend abgewiesen. Antrag (117) der Einsprecherin Nr. 8 wird abgewiesen.

Antrag (9) des Kantons und Antrag (54) des BAFU, soweit er sich auf Antrag (9) bezieht, erachtet die Genehmigungsbehörde als sachgerecht. Im Projekt sieht die Gesuchstellerin eine Beleuchtung vor, die lediglich den Nahbereich des Hallenumfelds erhellt (UVB vom 28. August 2020, Ziff. 17.3). Wo betrieblich möglich, soll das Licht zudem mittels Bewegungsmeldern ein- bzw. ausgeschaltet werden. Die Gesuchstellerin hat zugesagt, die Anträge zu berücksichtigen. Sie werden gutgeheissen und es wird zur Sicherstellung eine Auflage in die Verfügung aufgenommen. Somit werden auch die inhaltlich ähnlich lautenden Anträge (116) der Einsprechenden Nr. 7 und (119) der Einsprecherin Nr. 8 in diesem Sinne gutgeheissen, weitergehend hingegen abgewiesen.

Das BAFU hat Antrag (54), soweit er Antrag (7) betrifft, umformuliert. Der Kanton hat Antrag (7) zwar nicht ausdrücklich zurückgezogen, sich inhaltlich in seiner Stellungnahme vom 15. September 2023 aber im Sinne des neu formulierten Antrags des BAFU geäußert.

Die Genehmigungsbehörde erachtet es als erstellt, dass auf eine Beleuchtung ab der Nordwestfassade der Halle 13 nicht verzichtet werden kann. Die Gewährleistung eines sicheren Betriebs auch bei Nachflügen sowie der Flugplatz-Sicherung dieses flughnahen Bereichs hat oberste Priorität und macht eine Beleuchtung auf allen vier Seiten des Hallenensembles notwendig. Nach Ende des Flugbetriebs wird die Reduktion der Beleuchtung auf das notwendige Minimum jedoch als sachgerecht erachtet. Antrag (7) des Kantons und Antrag (114) der Einsprechenden Nr. 7 werden somit abgewiesen. Antrag (54_{neu}) des BAFU wird gutgeheissen. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

Die weiteren Anträge der Einsprechenden Nr. 7 und die Anträge der Einsprecherin Nr. 8 werden unter Ziffer 15.16.5f. behandelt.

15.8.2 Lichtemissionen Photovoltaikanlage

Das BAFU beantragt, gestützt auf die «Vollzugshilfe Lichtemissionen» des BAFU sowie den «Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen» von Energie Schweiz abzuklären, ob durch die Photovoltaik-Module auf dem Dach der Halle 13, der Halle 10 und dem Anbau der Halle 10 bei den benachbarten Wohnliegenschaften übermässige Blendwirkungen auftreten könnten und habe gegebenenfalls Massnahmen zu deren Reduktion zu treffen. Die entsprechenden Angaben seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Prüfung einzureichen (68).

Die Gesuchstellerin schreibt in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023, das Anliegen des BAFU sei im Bauprojekt bereits berücksichtigt. Es seien blendfreie (matte) Panels geplant, die weder den zivilen Bereich noch den Flugbetrieb störten.

Mit Eingabe vom 6. November 2023 führt das BAFU aus, dass Reflexionsarmut nicht mit Blendfreiheit gleichgesetzt werden dürfe. Mit strukturierten «antireflex» Oberflächen könne die Intensität von Reflexionen vermindert werden, indem das reflektierende Licht stärker gestreut werde. Durch die daraus resultierende Bündelaufweitung beim reflektierten Sonnenstrahl sei die Intensität am Einwirkort zwar geringer, aber die Dauer der Einwirkung könne sich verlängern. Im Hinblick auf eine Reduktion der Blendwirkung in der Umgebung seien somit je nach Situation unterschiedliche Lösungen betreffend Reflexionsgrad der eingesetzten Materialien sinnvoll, weshalb am Antrag festgehalten werde.

Die Gesuchstellerin sagt in ihrer Stellungnahme vom 9. Februar 2024 zu, reflexionsarme Panels zu verwenden.

In ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 9. April 2024 fordert das BAFU: In ihrer Stellungnahme vom 9. Februar 2024 schreibe die Gesuchstellerin, dass sie plant, für die PV-Anlage reflexionsarme Panels zu verwenden. Gemäss Stand der Technik habe satiniertes Glas von allen bekannten Glasoberflächen das blendärmste Verhalten bei PV-Anlagen. Daher sei eine Auflage in die Plangenehmigung aufzunehmen, dass PV-Module mit einer Oberfläche aus satiniertem Glas verwendet werden müssten.

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag des BAFU, reflexionsarme Panels zu verwenden als sachgerecht, verweist hinsichtlich der Forderung nach satiniertem Glas hingegen auf Abklärungen des Kompetenzzentrums Energie des VBS, wonach beim Einsatz von reflexionsarmen Modulen eine zu vernachlässigende Blendwirkung entsteht und wonach bei satinierten Modulen zurzeit noch diverse technische Fragen offen sind. So ist noch wenig bekannt über die Langzeitstabilität wie zum Beispiel das «Derating» der Glasoberfläche. Satinierte Module werden zudem nur von Spezialfirmen angeboten und die Verfügbarkeit ist gering (quasi nur Einsatz bei Einfamilienhäusern). Weiter sind satinierte Module rund 20 % teurer, haben weniger Leistung und die Auswahl der Lieferanten ist mit einer solchen Vorgabe sehr beschränkt. Aufgrund der aufwändigeren Herstellung sowie der noch offenen technischen Fragen sollten satinierte Module deshalb nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden (vgl. 19. Nationale Photovoltaik-

Tagung, Juli 2021, Bern). Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit den Finanzen des Bundes erachtet die Genehmigungsbehörde den Einsatz von satinierten Photovoltaikmodulen somit vorliegend weder als sachgerecht noch als verhältnismässig. Mit der Zusage der Gesuchstellerin, auf Antrag des BAFU hin reflexionsarme Panels einzusetzen, wird eine allfällige Blendwirkung auf ein zu vernachlässigendes Mass heruntergesetzt, womit dem ursprünglichen Antrag des BAFU - es seien Massnahmen gegen gegebenenfalls auftretende übermässige Blendwirkungen bei benachbarten Wohnliegenschaften zu treffen - ausreichend nachgekommen wurde. Antrag (68) des BAFU wird in diesem Sinne gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen.

15.9. Luft

15.9.1 Parkplätze

Der Kanton beantragt, die Anzahl Parkplätze anhand der Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen (1997) zu bestimmen. Im Sinne von Art. 11 und 12 USG sowie Art. 18 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) solle sich die Anzahl realisierter Parkplätze dabei am berechneten Minimum orientieren (36). Das BAFU stützt den Antrag des Kantons (67).

Zur Begründung führt der Kanton aus: Gemäss UVB werde für den Betriebszustand ein Bedarf von 240 Parkplätzen ausgewiesen. Davon seien ca. 100 Parkplätze für die Bundesbasis und die restlichen 140 Parkplätze für das Skyguide-Gebäude vorgesehen. Als Grundlage für die Bestimmung des Parkplatzbedarfs diene gemäss UVB die minimale und maximale Parkplatzbelegung (...). Die Abteilung Luft, Klima und Strahlung weise darauf hin, dass bei den zu erwartenden höheren Verkehrsemissionen die geänderte Anlage im Sinne von Art. 2 Abs. 4 LRV als neue Anlage gelte. Eine Bestandesgarantie sei aus diesem Grund nicht gegeben. Die im UVB beschriebene Berechnung der Anzahl Parkplätze entspreche weder dem Vorgehen zur Bestimmung des massgeblichen Bedarfs an Parkplätzen gemäss Parkplatzverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen noch dem Vorgehen gemäss kantonaler Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen. Die Zahl der Abstellplätze solle jedoch gemäss Planungs- und Baugesetz (§ 242 PBG) für Bewohner, Beschäftigte und Besucher nach den örtlichen Verhältnissen, nach dem Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie nach Ausnützung und Nutzweise des Grundstücks festgelegt werden. Die Berechnung der Anzahl Parkplätze sei auf die oben genannten Grundlagen abzustützen. Im Sinne von Art. 11f. USG sowie Art. 18 LRV solle sich die Anzahl Parkplätze dabei am berechneten Minimum gemäss Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen orientieren.

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 antwortet die Gesuchstellerin, die geplanten 240 Parkplätze auf dem Areal der Bundesbasis ersetzen bestehende Parkplätze vor Ort sowie auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf. Sie würden den Bedarf der Bundesbasis selbst im Umfang von ca. 100 Parkplätzen abdecken (Mitarbeitende, Besucher, Passagiere LTDB, Miliz etc.) und die übrigen ca. 140 Parkplätze würden durch Mitarbeitende der Luftwaffe mit Arbeitsplatz skyguide-Gebäude genutzt (UVB S. 24). Es handle sich um Mitarbeitende der Luftwaffe bzw. der militärischen Flugsicherung sowie den Service der technischen Unterstützung, welche Flächen des skyguide-Gebäudes belegten. Diese Parkplätze stünden in keinem funktionalen Zusammenhang mit der Bundesbasis. Im Bedarf der Bundesbasis enthalten seien Parkplätze für Mitarbeitende von Betrieben wie die Werkstatt der Logistikbasis der Armee, die von anderen Orten innerhalb des Flugplatzareals auf die Bundesbasis verlegt würden. Geordnete Parkierungsmöglichkeiten würden zudem für die mehrmals pro Jahr auf dem Militärflugplatz stationierten Miliztruppen benötigt. Für die vorliegenden militärischen Anwendungen werde eine Berechnung der Anzahl Parkplätze anhand der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen als ungeeignet erachtet. Wie die Berechnung der Schadstoffemissionen der Bundesbasis ferner zeige, seien die durch den induzierten Verkehr verursachten Emissionen marginal (UVB S. 32f.). Es seien weder höhere noch andere Emissionen zu erwarten, da nicht mehr Parkplätze und Fahrten entstünden als heute. Bei der Bundesbasis

handle es sich folglich nicht um eine neue Anlage im Sinne von Art. 2 Abs. 4 LRV. Eine Parkplatzberechnung nach kantonaler Wegleitung sei nicht erforderlich. Auf die verlangte Parkplatz- bzw. Abstellplatzberechnung gemäss kantonaler Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen solle daher verzichtet werden.

Der Kanton nimmt am 15. September 2023 erneut Stellung und führt aus, der im UVB ausgewiesene Bedarf von 240 Parkplätzen im Betriebszustand auf dem Areal der Bundesbasis sei aus Sicht der Abteilung Luft, Klima und Strahlung nicht nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien festgelegt bzw. berechnet worden. Die Anzahl Parkplätze sei weder gemäss der Berechnung des massgeblichen Bedarfs an Parkplätzen der Parkplatz-Verordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen noch nach dem Vorgehen gemäss kantonaler Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen bestimmt worden. In ihrer Stellungnahme lehne die Gesuchstellerin eine Festlegung der Anzahl Parkplätze gemäss kantonaler Wegleitung bzw. Parkplatzverordnung der Gemeinde u. a. damit ab, dass ca. 140 Parkplätze in keinem funktionalen Zusammenhang mit der Bundesbasis stünden und eine Berechnung gemäss kantonaler Parkplatz-Wegleitung für die vorliegende militärische Anwendung ungeeignet sei. Die Parkplätze würden durch Mitarbeitende, Besucher, Passagiere LTDB und Miliz der Bundesbasis sowie durch Mitarbeitende der Luftwaffe bzw. militärischen Flugsicherung und des Service der technischen Unterstützung, welche Flächen des skyguide-Gebäudes belegten, gemeinsam genutzt. Eine spezifische Parkplatzzuweisung sei nicht vorgesehen. Weiter lasse sich auf der Webseite der Luftwaffe zum Militärflugplatz Dübendorf folgendes nachlesen: «Die Operationszentrale der Schweizer Luftwaffe befindet sich im angrenzenden «skyguide-Gebäude». Sie ist das Nervenzentrum der laufenden Echt-, Ausbildungs- und Trainingseinsätze und der Nutzungssteuerung der Flugzeuge und Helikopter.»

Für die Abteilung Luft, Klima und Strahlung sei weder nachvollziehbar, wieso kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Bundesbasis und den Mitarbeitenden der Luftwaffe im skyguide-Gebäude bestehen solle, noch wieso eine Berechnung der Anzahl Parkplätze gemäss kantonaler Parkplatz-Wegleitung für die individuelle Anreise der Mitarbeitenden nicht geeignet sein solle. Das Planungsgebiet weise heute ein ÖV-Angebot der Güteklassen D und C aus. Mit der geplanten Erweiterung der Glattalbahn werde sich die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr noch verbessern. Die Abteilung Luft, Klima und Strahlung halte daher an ihrem Antrag fest, dass die Berechnung der Anzahl Parkplätze auf die oben genannten Grundlagen abzustützen sei. Die maximal zulässige Anzahl an Abstellplätzen solle dabei so festgelegt werden, dass ein Beitrag zur Emissionsbegrenzung (Art. 11 Abs. 2 USG) des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und einer Verlagerung zu einer nachhaltigeren Mobilität (Art. 12 Abs. 1 c. USG) geleistet werde.

Das BAFU schreibt in seiner Stellungnahme vom 6. November 2023, es halte dahingehend am Antrag fest, als dass die Berechnung der Anzahl Parkplätze basierend auf der Parkplatzverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zu erfolgen habe. Nach Art. 126 Abs. 3 MG sei das kantonale Recht zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränke (...). Auch wenn die Luftschadstoffemissionen des Strassenverkehrs in der Zukunft stark zurückgehen würden, wie in der Stellungnahme der Gesuchstellerin richtig festgestellt werde, müsse die Parkplatzverordnung trotzdem berücksichtigt werden bzw. es müsse begründet werden, weshalb diese die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung unverhältnismässig einschränken würden.

In der Folge weist die Genehmigungsbehörde die Gesuchstellerin an, einen Parkplatznachweis unter Anwendung der kommunalen bzw. kantonalen Vorgaben zu erstellen sowie von der Luftwaffe detailliert aufführen zu lassen, wofür und weshalb die Anzahl von 240 Parkplätzen benötigt wird.

Mit ihrer Stellungnahme vom 9. Februar 2024 reicht die Gesuchstellerin auch die beiden Unterlagen vom 12. Januar (Parkplatznachweis) bzw. 18. Januar 2024 (Aktennotiz der Luftwaffe) zu den Akten. Gemäss dem Parkplatznachweis wären mit einer Berechnung gestützt auf die kantonale Wegleitung minimal 30 Parkplätze erforderlich und maximal 123 zulässig. Gestützt

auf die Parkplatzverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wären mindestens 104 Parkplätze erforderlich und 132 maximal zulässig.

In ihrer Aktennotiz vom 18. Januar 2024 führt die Luftwaffe Folgendes aus: «Auf Beilage 1 ist ersichtlich, dass der Bereich Verteidigung auf dem gesamten Flugplatzareal aktuell über rund 670 Parkplätze verfügt. Diese werden für den heutigen dezentralen Flugbetrieb benötigt. Am sogenannten "Sternenparkplatz" zwischen OZD und Halle 12 bestehen bereits heute 160 Parkplätze. Diese Parkplätze bleiben erhalten, müssen aufgrund der neuen Halle 13 aber leicht verschoben und neu markiert werden. Gleichzeitig findet eine Erhöhung der 160 auf 219 Parkplätze statt. Der heutige Sterneparkplatz wird von den Mitarbeitenden der OZD benutzt. Darunter fallen Angehörige von Luftwaffe (Berufs- und Milizpersonal), skyguide, Logistikkbasis der Armee und Kommando Cyber. Im Zuge der Konzentration des Flugbetriebs auf die neu zu erstellende Bundesbasis erfolgt eine massive Reduktion der Gesamtanzahl Parkplätze auf dem Areal, welche dem Bereich Verteidigung zur Verfügung steht, nämlich von ca. 670 auf ca. 370 Parkplätze.

Der Sterneparkplatz wird neu zusätzlich durch die 35 Mitarbeitenden des Flugplatzes Dübendorf und durch die Mitarbeitenden der RUAG benutzt werden. RUAG hat vor kurzem ihren Standort in die OZD verlegt. Die Mitarbeitenden parkieren heute kostenpflichtig auf den skyguide-Parkplätzen. Aus Kostengründen ist geplant, dass diese Mitarbeitenden künftig auch auf dem Sterneparkplatz parkieren werden.

Im Detail sieht der Parkplatzbedarf künftig folgendermassen aus: Die Op Zen LW ist ein wesentlicher Bestandteil der Krisenorganisation Armee. Sie führt sämtliche Missionen und Einsätze der Schweizer Luftwaffe, dies über alle Lagen, also in Friedens- wie in Krisenzeiten, als auch im Verteidigungsfall. Sie ist eine klassische Blaulichtorganisation. Dementsprechend sind die Anforderungen im Bereich Logistik nicht mit normalen Verwaltungseinheiten vergleichbar. Um zeitgerecht auf Krisen und Herausforderungen reagieren zu können - und somit die Sicherheit der Schweiz gewährleisten zu können - ist es essentiell, dass für den Bereich Verteidigung genügend Parkplätze vorhanden sind. Die Op Zen LW führt die Einsätze der Schweizer Luftwaffe mit rund 170 Berufsmitarbeitenden. Diese gehören den Organisationen Luftwaffe und Kommando Cyber an. Davon arbeiten mittlerweile rund 50 Mitarbeitende im durchgehenden Schichtbetrieb. Die Früh- und Spätschicht umfassen täglich je rund 20 Mitarbeitende, die Nachtschicht rund 10 Personen. Aufgrund der vorgeschriebenen Schichtübergabe vor Ort werden somit 40 Parkplätze für die Schichtarbeitenden benötigt. Wenn für die restlichen 120 Mitarbeitenden der vom Kanton angestrebte "Modalsplit Motorisierter Individualverkehr" von 55% MIV angewandt wird, ergibt sich hierfür ein Bedarf von 66 zusätzlichen Parkplätzen.

Seit zwei Jahren ist die RUAG mit 147 Mitarbeitenden am Standort Operationszentrum Dübendorf beheimatet. Mit dieser Organisationseinheit aus dem Bereich Verteidigung besteht die Abmachung, dass ihre Mitarbeitenden künftig den Parkplatz der Bundesbasis mitbenützen können. Die Anwendung des gewünschten MS MIV ergibt einen Bedarf von 81 Parkplätzen.

Wie erwähnt führt die Op Zen LW sämtliche Konferenzschutzeinsätze der Schweizer Luftwaffe. 2022 waren dies insgesamt 4 Einsätze, im Normalfall sind es jährlich deren zwei. Um diese Konferenzschutzeinsätze führen zu können, ist es unumgänglich, dass die 73 Milizoffiziere der Op Zen LW aufgeboden werden. Diese werden benötigt, um den erweiterten 24h-Betrieb und die geforderte Durchhaltefähigkeit sicherzustellen. Eine Anwendung des MS MIV ergibt hierfür einen Bedarf an 40 Parkplätzen. Weiter ist der Luftwaffenstab mit rund 50 Personen während Konferenzschutzeinsätzen, in Krisen und im Verteidigungsfall zwecks Lageverfolgung in der Op Zen LW anwesend, was in Anwendung des MS MIV einen Bedarf an 28 Parkplätzen ergibt.

Mit dem Neubau der Bundesbasis konzentrieren sich die aviatischen Tätigkeiten der Luftwaffe auf die Bundesbasis. Der gesamte Flugbetrieb wird künftig aus der Bundesbasis Dübendorf abgewickelt. Die heutigen Standorte bei Haupteingang und Halle 7 werden aufgegeben. Sämtliche 35 Mitarbeitenden des Flugplatz-Kommandos sowie des Flugbetriebs werden neu in der Bundesbasis Dübendorf arbeiten, was gemäss MS MIV einen Bedarf an 19 Parkplätzen ergibt.

Die LBA ist verantwortlich für Unterhalt und Betrieb des Flugplatzes, insbesondere der Piste und der Flugbetriebsflächen. Die 20 Mitarbeitenden führen darüber hinaus Betankungen der Flugzeuge durch und sind somit auf die Nähe zum Flugbetrieb angewiesen. Ergibt einen Bedarf an 11 Parkplätzen.

Es ist vorgesehen, 20 Parkplätze für Besucher der Bundesbasis Dübendorf zu reservieren. Dabei handelt es sich um VIP und weitere Passagiere des Lufttransportdienstes des Bundes. Zusätzlich werden die Parkplätze für normale Besuchstätigkeiten benötigt.»

Zusammenfassend kommt die Luftwaffe in ihrer Aktennotiz auf die folgende Anzahl benötigte Parkplätze (PP):

40 PP	für Schichtarbeitende
66 PP	für restliche Mitarbeitende, 55% MIV
81 PP	für RUAG, 55% MIV
40 PP	für Angehörige der Armee (Miliz) für Konferenzschutzeinsätze, 55% MIV
28 PP	für Angehörige Luftwaffenstab, 55% MIV
19 PP	für Flugplatzkommando Dübendorf, 55% MIV
11 PP	für LBA, 55% MIV
20 PP	für Besucher
305 PP	Total

Dabei rechnet die Luftwaffe mit einem Modalsplit Motorisierter Individualverkehr von 55%. Als Fazit gibt sie an, die geplanten 219 Parkplätze seien bereits massiv unter dem ausgewiesenen Minimalbedarf. Eine weitere Reduktion sei nicht möglich. Sie würde das reibungslose Funktionieren der Operationszentrale Luftwaffe und damit die Auftragserfüllung der Armee in hohem Masse gefährden. Angesichts der Tatsache, dass die Luftwaffe auf dem Gesamtareal mit dem Bezug der Bundesbasis rund 300 Parkplätze des Bereichs Verteidigung abbaue, erscheine die geplante Anzahl von 219 Parkplätze als gerechtfertigt und plausibel.

Der Kanton führt in seiner abschliessenden Stellungnahme vom 5. März 2024 dazu aus, im von der Gesuchstellerin erstellten Dokument «Parkplatznachweis» werde gemäss Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen eine Bandbreite von 104 bis maximal 132 Parkplätze für die neue Bundesbasis berechnet. Die gemäss UVB geplanten 240 Parkplätze auf dem Areal der neuen Bundesbasis würden die maximal zulässige Anzahl Parkplätze gemäss dieser Bau- und Zonenordnung demnach deutlich überschreiten. In der «Aktennotiz Luftwaffe betreffend Anzahl Parkplätze» werde die deutliche Überschreitung der maximalen Anzahl Parkplätze u. a. damit begründet, dass im Kanton Zürich ein Anteil des motorisierten Individualverkehrs am Modal-Split von 55 % angestrebt werde. Hier liege offensichtlich ein Missverständnis vor. Gemäss Agglomerationsprogramm «Stadt Zürich – Glattal» sollen im Jahr 2030 höchstens 45% der Tagesdistanzen mit dem MIV absolviert werden. Ziel sei also, einen Anteil von mindestens 55% des Velo- und Fuss- und öffentlichen Verkehrs (ÖV) am Modal-Split bis 2030 zu erreichen. Unterstützt werde dieses Ziel u. a. mit der geplanten Verlängerung der Glattalbahn. Dies werde zu einer deutlich verbesserten Erreichbarkeit des Flugplatzareals Dübendorf mit dem ÖV führen. Auch durch die «Stellungnahme Luftwaffe betreffend Anzahl Parkplätze» werde nicht klarer, wieso für Nutzungen, die nicht in der neuen Bundesbasis angesiedelt seien, Parkplätze vorzusehen seien. Dies betreffe insbesondere die geplanten Parkplätze für Mitarbeitende der RUAG, welche bereits heute über Parkierungsmöglichkeiten verfügten. Für Konferenzschutzeinsätze, Krisenzeiten und im Verteidigungsfall sei aus Sicht der Abteilung Luft, Klima und Strahlung auch denkbar, Notfallparkplatzflächen auszuweisen, die nur in den genannten Fällen für die Parkierung zu Verfügung stünden (angrenzende Wiesenflächen ggf. mit Rasengitter verstärkt o. ä.). Gemäss Planungs- und Baugesetz (§ 242 PBG) solle die Zahl der Abstellplätze für Bewohner, Beschäftigte und Besucher nach den örtlichen Verhältnissen, nach dem Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie nach Ausnützung und Nutzweise des Grundstücks festgelegt werden. Die Abteilung Luft, Klima und Strahlung halte daher an ihrem Antrag fest.

In seiner abschliessenden Stellungnahme vom 9. April 2024 schreibt das BAFU, mit dem Kurzbericht «Parkplatznachweis» und der Aktennotiz vom 18. Januar 2024 stünden alle benötigten Daten für die Berechnung der Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Es gehe davon aus, dass die Genehmigungsbehörde unter Abwägung der vorliegenden Grundlagen und unter Einbezug der gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Anzahl Parkplätze entscheide.

Rechtliche Würdigung durch die Genehmigungsbehörde

Gemäss den Gesuchsunterlagen (UVB vom 28. August 2020, Ziffer 2.4) werden 219 Parkplätze grösstenteils als Ersatz für bestehende erstellt. Zusätzlich werden innerhalb der Umzäunung weitere 21 Parkplätze für die Bundesbasis erstellt. Somit wird um total 240 Parkplätze ersucht. Wie das BAFU in seiner letzten Stellungnahme korrekt ausführt, hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob das kantonale bzw. kommunale Recht Anwendung findet oder ob die Anwendung die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung unverhältnismässig einschränken würde (Art. 126 Abs. 3 MG).

Bei der Berechnung gemäss der Parkplatzverordnung richtet sich die Anzahl zulässiger Parkplätze nach der Nutzungsart und den effektiv genutzten Flächen (Gesamtnutzfläche GNF) bzw. den Einheiten der betreffenden Bauten und Anlagen. Auch die kantonale Wegleitung stützt die Berechnung auf die Nutzungsart und die massgebliche Bruttogeschossfläche (mBGF). Die Genehmigungsbehörde erachtet diese Berechnungskriterien bei der zu beurteilenden Infrastruktur als nicht geeignet bzw. nicht relevant. Massgebend beim zu beurteilenden Gesuch ist, dass es sich bei der Bundesbasis um eine Einsatzinfrastruktur handelt, welche sämtliche militärischen Flugeinsätze in der Schweiz koordiniert. Dabei ist es zentral, dass kurzfristig reagiert werden kann und zusätzliches Personal (Milizoffiziere) aufgeboten werden kann. Zudem handelt es sich um Parkplätze für Berufsmilitärs, die angehalten sind, ihren Dienstwagen als Transportmittel zu benutzen, da von ihnen ständige Bereitschaft zur raschen Verschiebung zwingend erwartet wird. Sie haben in der Regel gar nicht die Wahl, den öffentlichen Verkehr zu benutzen. Das Potenzial, den Verkehr auf den öffentlichen Verkehr zu verlagern, ist bei dieser Nutzergruppe daher sehr viel kleiner als bei der üblichen Nutzergruppe der Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftigten, Besucherinnen und Besucher oder der Kundschaft, auf die sich die kantonalen und kommunalen Vorgaben beziehen. Stützt man sich bei der Berechnung der Anzahl erforderlicher/zulässiger Parkplätze auf die Regelungen der Gemeinde oder des Kantons ab, gefährdet dies das reibungslose Funktionieren der Operationszentrale Luftwaffe und schränkt diese in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben der Landesverteidigung unverhältnismässig ein. Daran ändert auch das Argument des Kantons, die Verlängerung der Glattdalbahn werde zu einer deutlich verbesserten Erreichbarkeit des Flugplatzareals Dübendorf führen, nichts. Abgesehen davon, dass in absehbarer Zeit noch nicht mit einem Ausbau der Glattdalbahn zu rechnen ist, handelt es sich bei den Parkplatznutzern zu einem grossen Teil um Schichtarbeitende oder Berufsmilitärs, denen es gerade nicht freigestellt ist, den öffentlichen Verkehr zu benutzen. Somit erachtet es die Genehmigungsbehörde für gerechtfertigt, dass bei der Festlegung der zulässigen Anzahl Parkplätze von der Anzahl Personen ausgegangen wird. Sie stützt sich dabei grundsätzlich auf die Zusammenstellung der Luftwaffe (Aktennotiz vom 18. Januar 2024) und auf das Ziel des Kantons, dass höchstens 45% der Tagesdistanzen mit dem MIV absolviert werden sollen. Bezüglich der aufgeführten Posten kann die Genehmigungsbehörde der Luftwaffe folgen, mit einer Ausnahme: Das RUAG-Personal darf nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Die RUAG hat sich am Standort Operationszentrum Dübendorf eingemietet. Es handelt sich nicht um Mitarbeitende des VBS, die im Übrigen – wie der Kanton korrekt vorbringt – bereits über eine Parkmöglichkeit auf dem Parkplatz der skyguide verfügen. Dass diese kostenpflichtig ist, kann bei der Berechnung keine Rolle spielen. Der Posten RUAG ist somit aus der Rechnung zu streichen.

Geht man von der Aufstellung der Luftwaffe aus und wendet statt des MIV 55% einen MIV von 45% an, ergibt sich folgende Rechnung:

40 PP für Schichtarbeitende
54 PP für restliche Mitarbeitende, 45% MIV
~~66 PP RUAG, 45% MIV~~
33 PP Angehörige der Armee Miliz für Konferenzschutzeinsätze, 45% MIV
23 PP Angehörige Luftwaffenstab, 45% MIV
16 PP Flugplatzkommando Dübendorf, 45% MIV
9 PP LBA, 45% MIV
20 PP Besucher
195 PP Total

Gestützt auf die Feststellung, dass die Anwendung des kantonalen bzw. kommunalen Rechts die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung unverhältnismässig einschränkt, und unter Berücksichtigung der Argumente beider Seiten, erachtet die Genehmigungsbehörde eine Anzahl von 195 Parkplätzen als gerechtfertigt. Antrag (36) des Kantons wird insofern teilweise gutgeheissen, als dass die Anzahl der Parkplätze von 240 auf 195 gesenkt wird, darüber hinaus wird er abgewiesen. Das BAFU hat in seiner abschliessenden Stellungnahme vom 9. April 2024 den Entscheid der Genehmigungsbehörde überlassen. Antrag (67) des BAFU, soweit er die Anzahl Parkplätze betrifft, wird somit als gegenstandslos abgeschrieben. Die maximal zulässige Anzahl Parkplätze wird zur Sicherstellung in einer Auflage festgehalten.

15.9.2 Veloabstellplätze

In Antrag (37) fordert der Kanton, es sei eine angemessene Anzahl Veloabstellplätze gemäss kantonomer «Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen» zu errichten. Weiter seien die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen (attraktive und sichere Fusswegverbindungen zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, gedeckte Fahrradabstell- und Lademöglichkeiten etc.). Das BAFU stützt diesen Antrag (67).

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 sagt die Gesuchstellerin zu, eine ausreichende Anzahl Veloabstellplätze im Detailprojekt zu planen. Die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Erschliessung des Langsamverkehrs würden berücksichtigt.

Die Genehmigungsbehörde folgt den Anträgen von Kanton und BAFU. Die Gesuchstellerin hat einer Berücksichtigung zugestimmt. Die Anträge (37) und (67), soweit letzterer die Veloabstellplätze betrifft, werden gutgeheissen und eine entsprechende Auflage verfügt.

15.9.3 Luftreinhaltung auf der Baustelle

Die Richtlinie des BAFU zur Luftreinhaltung auf Baustellen konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Vorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe B vor.

Das BAFU hat die im UVB vorgesehene Massnahmenstufe in seiner Stellungnahme vom 5. November 2021 bestätigt. Die Festlegung der Massnahmenstufe B ist korrekt.

15.10. Denkmalschutz

Ein grosser Teil der Gebäude auf dem Militärflugplatz Dübendorf ist im Inventar der militärischen Hochbauten der Schweiz (HOBIM) und im Inventar der überkommunalen Schutzobjekte des Kantons Zürich enthalten. Die Hallen 10 bis 12 sind im HOBIM als partiell schützenswertes Objekt von lokaler Bedeutung, im Inventar der kantonalen Denkmalpflege als Objekt von kantonomer Bedeutung eingestuft (GVZ-Nr. 20000521).

Sowohl der Kanton (Stellungnahme vom 26. Juli 2021) als auch das BAK (Stellungnahme vom 27. Mai 2021) kommen zum Schluss, dass das Vorhaben mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung ihrer Anträge aus Sicht Denkmalschutz realisiert werden kann. Der Kanton beantragt, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten und nach Abschluss des Vorhabens sei die kantonale Denkmalpflege zu benachrichtigen und es sei ihr genügend Zeit zur fotografischen und zeichnerischen Dokumentation einzuräumen (12).

Die Gesuchstellerin macht in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 geltend, der Antrag könne berücksichtigt werden, allerdings sollten die denkmalpflegerischen Interessen den Bauablauf während der Realisierung nicht behindern bzw. verzögern. Das Vorgehen und der Zeitplan für die fotografische und zeichnerische Dokumentation müsse vor Inangriffnahme der Realisierung mit der Bauherrschaft vereinbart werden. Die kantonale Denkmalpflege äussert sich in ihren nächsten Stellungnahmen nicht mehr zu diesem Punkt.

Antrag (12) wird somit dahingehend gutgeheissen, dass der kantonalen Denkmalpflege in Absprache mit der Gesuchstellerin rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten und nach Abschluss des Vorhabens ausreichend Zeit für die fotografischen und zeichnerische Dokumentation einzuräumen ist. Damit kann eine Beeinträchtigung des Bauablaufs während der Realisierung ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

Zudem beantragt der Kanton, die weitere Planung habe unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen (13). Das BAK unterstützt dies (77).

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 erklärt die Gesuchstellerin, die Aspekte der Denkmalpflege seien eingeflossen und berücksichtigt worden. Bei der Projektentwicklung habe die kantonale Denkmalpflege das Planungsteam mit konkreten, fallbezogenen Besprechungen unterstützt. Diese Praxis solle aus ihrer Sicht beibehalten werden. Der Antrag könne berücksichtigt werden.

Die Anträge (13) und (77) werden in diesem Sinne gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung übernommen.

Antrag (14) des Kantons lautet wie folgt: Sämtliche Ausführungsdetails von statischen Ertüchtigungen, energetischen Anpassungen, Fassadendetaillierungen und anderen Veränderungen des Bestands, Ausführungen der Fassaden der Neubauten seien vorgängig mit der kantonalen Denkmalpflege abzustimmen.

Die Gesuchstellerin gibt in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 an, der Antrag könne so nicht berücksichtigt werden. Durch Umsetzen der Anträge (12) und (13) sei auch Antrag (14) berücksichtigt. Sie begrüsse die Verabschiedung und Involvierung der Denkmalpflege für das Grundkonzept. Es seien jedoch vor der Submission nur die Leitdetails, das Farbkonzept und die konstruktiven Prinzipien bei der statischen Ertüchtigung mit der Denkmalpflege abzustimmen. Die erforderlichen energetischen Anpassungen seien im Energienachweis detailliert dargestellt und lägen vor.

Die kantonale Denkmalpflege äussert sich in ihren nächsten Stellungnahmen nicht mehr zu diesem Punkt.

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Vorschlag der Gesuchstellerin als sinnvoll. Eine vorgängige Abstimmung über sämtliche Ausführungsdetails, wie dies die kantonale Denkmalpflege wünscht, erscheint unverhältnismässig, da sie eine effiziente Bauausführung verhindert und die Gesuchstellerin unnötig einschränkt. Die Interessen der Denkmalpflege können mit einer vorgängigen Absprache über die Leitdetails, das Farbkonzept und die konstruktiven Prinzipien bei der statischen Ertüchtigung ausreichend gewahrt werden. Antrag (14) wird somit in diesem Sinne gutgeheissen, weitergehend hingegen abgewiesen. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

Schliesslich beantragt der Kanton, ein detailliertes Farb- und Materialkonzept sei vor Baufreigabe der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme einzureichen (15).

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 weist die Gesuchstellerin darauf hin, dass die Materialisierung bereits auf den Plänen in den Gesuchsunterlagen aufgeführt sei. Das Farbkonzept werde gemäss den Anträgen (13) und (14) anlässlich einer Bemusterung mit der Denkmalpflege abgesprochen. Die kantonale Denkmalpflege äussert sich in ihren nächsten Stellungnahmen nicht mehr zu diesem Punkt.

Antrag (15) wurde bereits berücksichtigt und kann als gegenstandslos abgeschrieben werden.

15.11. Lärm

15.11.1 Festlegung der zulässigen Fluglärmimmissionen

Das BAFU stellt in seiner Stellungnahme vom 5. November 2021 fest, dass die Lärmberechnung mit dem von ihm empfohlenen Programm Impac3.3 und die Beurteilung gemäss den Anforderungen von Art. 8 LSV durchgeführt wurde. Es begrüsst, dass auf die Pegelreduktion nach Ziff. 33 Abs. 1 Anhang 8 LSV ($K_0 = -8\text{dB}$) bei der Projektbeurteilung verzichtet wurde. Allerdings macht es darauf aufmerksam, dass mit der Genehmigung des Projekts nach Art. 37 a LSV die zulässigen Lärmimmissionen festzulegen sind (69). Die Beurteilung müsse die gesamte Fluglärmsituation abbilden und sowohl die militärischen als auch die nach wie vor stattfindenden zivilen Flugbewegungen berücksichtigen. Letztere seien bis zur Umnutzung des Militärflugplatzes mit ziviler Mitbenutzung zu einem zivilen Flugplatz mit militärischer Mitbenutzung übergangsmässig mit dem Neubau der Bundesbasis zu genehmigen. Das BAFU schlägt vor, eine umhüllende Lärmkurve aus der jetzigen (T0) plus der künftigen (T1) zu bilden. Dabei deckt T0 die heutige Situation mit den militärischen und zivilen Flugbewegungen ab, T1 enthält die künftigen militärischen Bewegungen der Helikopter, welche neu ab der FATO Nord stattfinden werden. Die künftigen zivilen Flugbewegungen müssten definitiv im zu gegebener Zeit zu erstellenden SIL-Objektblatt festgelegt werden.

Die Gesuchstellerin hat mit ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 die umhüllende Lärmkurve (Prognose T1 und Ist-Zustand T0 der Fluglärmbelastung Militärfluglärm und Zivilfluglärm) zu den Akten gereicht. Diese bildet somit die Grundlage für die Festlegung der zulässigen Immissionen nach Art. 37a LSV. Dass diese Basis korrekt ist, bestätigt das BAFU in seiner Stellungnahme vom 6. November 2023. Antrag (69) wurde damit entsprochen, weshalb er als gegenstandslos abgeschrieben wird.

15.11.2 Sachplan Militär

Vergleicht man die umhüllende Lärmkurve (T1 plus T0) mit der Lärmkurve, welche im Objektblatt Nr. 01.401 vom 31. August 2016 des Sachplans Militär für den Militärflugplatz Dübendorf festgesetzt wurde, so kommt es westlich und nordöstlich der Gebäude der neuen Bundesbasis zu Überschreitungen der festgesetzten Lärmkurve. Diese betreffen jedoch nur Flugplatzgelände und reichen nicht weiter als bis zur Autobahn. Das BAFU bestätigt, dass die Abweichungen von der Lärmkurve darauf zurückzuführen sind, dass tiefe Helikopterflüge zwischen der FATO und den Abstellplätzen der Helikopter in der Lärmberechnung zum Sachplan nicht berücksichtigt wurden, obwohl im Leitfaden Fluglärm von BAFU, BAZL und VBS seit 2016 vorgegeben ist, dass bereits das Aufwärmen vor dem Flug in die Fluglärmberechnungen einfließen muss. Das BAFU erachtet daher eine zeitnahe Anpassung des Sachplans Militär als notwendig.

Die Genehmigungsbehörde nimmt dies so auf und wird eine entsprechende Anpassung der Lärmkurven im Objektblatt für den Militärflugplatz Dübendorf in Angriff nehmen.

Der Kanton beantragt, das Objektblatt des Sachplans Militär in jedem Fall anzupassen, wenn die Planungswert-Kurve im Zustand T1 Siedlungsgebiet von Wangen (durch geänderte Berechnungsmethodik bezüglich Schwebebewegungen der Helikopter und/oder durch Wegfall der Hindernisabschattung) tangiere (42).

Wie aus der umhüllenden Lärmkurve (T1 + T0) ersichtlich, werden bei sämtlichen Gebäuden oder Bauzonen auf dem Gemeindegebiet Wangen-Brüttisellen sowohl die IGW als auch die Planungswerte überall eingehalten. Die Überschreitungen der Lärmkurve aus dem Sachplan Militär beziehen sich nur auf das Flugplatzgelände um die Gebäude der Bundesbasis. Antrag (42) kann somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Weiter beantragt der Kanton, die zuständigen Bundesbehörden (VBS, BAZL) hätten sicherzustellen, dass ein künftiger Gesamtbetrieb (zivil und militärisch) die Lärmkurven aus dem SPM 2016 nicht überschreite (40).

Vorliegend hat die Genehmigungsbehörde den Lärm aus den heutigen Flugbewegungen und den prognostizierten Flugbewegungen mit Inbetriebnahme der neuen Bundesbasis (T1 +T0) zu beurteilen (vgl. Ausführungen oben). Die Abbildung des künftigen Gesamtbetriebs (militärisch und zivil) nach der Umnutzung des Flugplatzes erfordert ein SIL-Objektblatt und eine Abstimmung zwischen den beiden Sachplänen Militär und Infrastruktur der Luftfahrt. Ein künftiger Gesamtbetrieb ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auf Antrag (40) des Kantons wird nicht eingetreten.

15.11.3 Hinderniswirkung

Der Kanton gibt in seiner Stellungnahme vom 26. Juli 2021 zu bedenken, dass für den Zustand T1 eine Hindernisabschattung durch die Hochbauten der Bundesbasis (H = 15 m) und durch die Lärmschutzwand entlang der Autobahn (H = 3.8 resp. 4.4 m) berücksichtigt worden sei. Aus seiner Sicht bestünden grosse Zweifel an der Zuverlässigkeit der Resultate. Immerhin heisse es im Leitfaden Fluglärm: «Reflexionen und Hindernisdämpfungen an und von Bauten hätten beim nicht terrestrischen Fluglärm – d. h. mit sich bewegenden Quellen in der Luft – in der Regel kaum Auswirkungen auf das Berechnungsergebnis. Darüber hinaus würde der ohnehin beträchtliche Rechenaufwand beim Fluglärm bei Berücksichtigung aller Objekte der überflogenen Siedlungsgebiete zu gross werden, um noch vollzugstauglich zu sein. Es gebe derzeit kein Fluglärmrechnungsprogramm, welches Gebäude berücksichtige. In diesem Sinne entspreche die Berücksichtigung der Auswirkungen von Bauten bei der Berechnung von Fluglärmimmissionen (noch) nicht dem Stand der Technik.» Mit der gewählten Methodik könne allenfalls für tief gelegene Immissionspunkte direkt hinter der Wand eine Aussage gemacht werden. Für die oberen Geschosse von mehrstöckigen Gebäuden oder bei Gebäuden in Hanglage stimme dann die Pegelreduktion aber nicht mehr. Eine Abschattung durch die Hochbauten der Bundesbasis sei im Nahbereich zumindest vorstellbar, jene durch die Lärmschutzwand entlang der Autobahn eher nicht, da davon auszugehen sei, dass die Höhe der Lärmquelle beim Schwebeflug mindestens auf der Höhe der Oberkante der Lärmschutzwand sei. Deshalb sei aus seiner Sicht grundsätzlich auf die Berücksichtigung der Hindernisabschattung zu verzichten oder aber die prognostizierten Pegelreduktionen seien mit Messungen zu belegen (41). Ohne Berücksichtigung der Hindernisabschattung seien höhere Immissionen auf dem Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen zu erwarten.

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 6. November 2021 aus, im Allgemeinen sei es tatsächlich nicht korrekt, die Zwischenräume zwischen den Gebäuden nicht zu berücksichtigen. Da aber die Autobahn auch noch eine Lärmschutzwand habe und der Vergleich mit den Pegelkurven neben den Hangars zeige, dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) auch bei Berücksichtigung der Zwischenräume eingehalten werden könnten, könne auf eine Korrektur der Berechnungen verzichtet werden.

Im zweiten Schriftenwechsel führt der Kanton am 15. September 2023 aus, gemäss Empa-Messung könne unmittelbar hinter dem Hangar mit einer guten Pegelreduktion gerechnet werden. Er nehme die Resultate zur Kenntnis und gehe davon aus, dass diese Befunde insbesondere für den Nahbereich gelten würden. Er stelle mit Blick auf den Plan A2.2 fest, dass die Hinderniswirkung der Gebäude der Bundesbasis (H= 15 m) und der Lärmschutzwand entlang der Autobahn (H = 3.8 resp. 4.4 m) auch auf den zivilen Flugbetrieb angewendet worden sei. Es sei schwer vorstellbar, dass aufgrund der grossen Distanz (Beugung der Schallstrahlen) die Lärmschutzwand entlang der Autobahn resp. die Bundesbasis bei einem startenden oder landenden Flugzeug auf der Piste eine Pegelreduktion auf der Seite von Wangen-Brüttisellen bewirken könne (insb. in den oberen Geschossen von Gebäuden oder an Hanglagen). Er überlasse jedoch die abschliessende Beurteilung dem BAFU als zuständiger Umweltschutzbehörde, ob die Hinderniswirkung im Nah- und Fernbereich angerechnet werden dürfe.

In seiner Replik vom 6. November 2023 schreibt das BAFU, der Kanton bezweifle die Hinderniswirkung bei Flugzeugen, die bereits gestartet seien und sich in der Luft befänden zurecht. Deshalb würden bei diesen Fluglärmrechnungen die Flughöhen korrekt berücksichtigt und

sobald die Flugzeuge vom Immissionsort her sichtbar würden, werde auch keine Hinderniswirkung mehr in der Berechnung berücksichtigt. Die IGW-Kurve der ES II und III würde auch ohne die Gebäude der Bundesbasis kaum bis zur Autobahn reichen. Somit erübrige sich eine umfangreiche Berechnung von Fassadenpunkten. Zudem seien bei der Studie der Firma n-Sphere mit dem Programm sonAIR pro Gebäude bei den exponiertesten Fassadenpunkten jeweils die Immissionen aufgrund des Turbinenwarmlaufens der Helikopter berechnet worden.

Die Genehmigungsbehörde stützt sich bei der Beurteilung auf die Expertise der Bundesfachbehörde und stellt fest, dass trotz Berücksichtigung der Hinderniswirkung auf die Ergebnisse der Lärmberechnung abgestellt werden kann. Antrag (41) des Kantons wird somit abgewiesen.

15.11.4 Monitoring Flugbewegungen

Der Kanton beantragt, bis zur definitiven Umnutzung in einen zivilen Flugplatz sei ein Monitoring der Flugbewegungen zu installieren (38). Sollten die Flugbewegungen in den nächsten Jahren deutlich zunehmen (z. B. mehr als 20'000 jährliche Flugbewegungen im Schnitt über die letzten drei Jahre), sei eine Beurteilung der Gesamtlärmsituation vorzunehmen (zivil und militärisch). Das VBS habe zu prüfen, ob in Bezug auf das Monitoring der Flugbewegungen die Bestimmungen zur «Statistik» im Betriebsreglement angepasst werden müssten (39).

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 führt die Gesuchstellerin aus, man bewege sich auf dem Militärflugplatz Dübendorf seit 2014 im Bereich von 16'000 bis 17'000 Flugbewegungen jährlich. Diese würden monatlich und pro Flugzeugtyp erfasst. Das bestehende Monitoring umfasse die Bewegungszahlen, die Zeiten und die Typen. Es könne jederzeit ausgewiesen werden, wie viele Flugbewegungen ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten stattgefunden hätten. Eine markante Erhöhung sei nicht zu erwarten.

Mit der Plangenehmigung legt die Genehmigungsbehörde die zulässigen Lärmimmissionen fest (vgl. Ziffer 15.11.1 vorstehend). Diese wurden von der Gesuchstellerin in der umhüllenden Lärmkurve (T0) plus (T1) aufgezeigt. Die Gesamtlärmsituation (künftige militärische und heutige zivile Flugbewegungen) wurde damit ermittelt. Diese gibt den Rahmen vor, bis allenfalls eine Umnutzung in einen zivilen Flugplatz mit militärischer Mitbenützung stattfindet. Damit ist die Erhöhung der Flugbewegungen begrenzt. Ein Monitoring nach Flugzeiten und Flugtypen, wie vom Kanton gewünscht, findet bereits heute statt und ist im Betriebsreglement verankert. Die Jahresrapporte werden dem BAZL und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zugestellt. Die Gemeinden werden anlässlich des Behördenanlasses ebenfalls jährlich über die Statistik der Flugbewegungen informiert. Die Anträge (38) und (39) werden somit als gegenstandslos abgeschrieben.

15.11.5 Lärmsanierungsverfügung vom 2. März 2000

Nach Inkrafttreten des Anhangs 8 LSV am 1. August 1995 beauftragte das Bundesamt für Betriebe der Luftwaffe (BABLW) das Ingenieurbüro Bächtold AG und die EMPA mit dem Erstellen des Lärmbelastungskatasters nach Artikel 37 LSV, basierend auf den Prognosen für die Flugbewegungszahlen im Jahre 2000. Mit Schreiben vom 28. Juli 1998 reichte die Vollzugsbehörde den Lärmbelastungskataster dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) ein, welches mit Schreiben vom 29. Oktober 1998 feststellte, dass er die Anforderungen nach Artikel 37 LSV erfüllt. Gestützt auf den Lärmbelastungskataster liess das BABLW ein Schallschutzkonzept erarbeiten, welches am 8. Oktober 1998 den betroffenen Gemeinden und dem Kanton vorgestellt wurde. Am 3. Februar 1999 wurde das Schallschutzkonzept an einer öffentlichen Orientierung in Dübendorf vorgestellt. Mit Schreiben vom 25. Januar 1999 reichte das BABLW der Vollzugsbehörde ein Erleichterungsgesuch ein.

Mit Verfügung vom 2. März 2000 gewährte die Genehmigungsbehörde der Luftwaffe die beantragten Erleichterungen. Nach der Einstellung des Jet-Betriebs 2005 und der Verabschiedung des Objektblatts Sachplan Militär am 31. August 2016 wurde die Verfügung hinfällig, da die Immissionsgrenzwerte und sogar die Planungswerte bei allen lärmempfindlichen Räumen in der Umgebung eingehalten sind, weshalb keine Erleichterungen mehr notwendig sind. Mit der

Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a LSV in der vorliegenden Plangenehmigung wird die Verfügung vom 2. März 2000 aufgehoben.

15.11.6 Lückenschliessung

Die Gemeinden Wangen-Brüttisellen und Dübendorf beantragen in ihren Stellungnahmen vom 3. Mai bzw. 17. Mai 2021, die Lücken zwischen den Hallen 10 und 11 sowie 12 und 13 aus lärmtechnischer Sicht zu schliessen (79). Zur Begründung fügen sie an, grundsätzlich werde das Absetzen zwischen den Hallen 13 und 12 sowie den Hallen 10 und 11 als identitätsstiftender Charakter aus ortsbildlicher Überlegung gestützt. Aus lärmtechnischer Sicht könnten solche Öffnungen schallreflektierend sein, was möglicherweise auf die bestehenden Wohnbauten am Hang von Wangen negative Auswirkungen haben könnte. Eine Schliessung der beiden Lücken zwischen den Hallen, zum Beispiel durch eine transparente Schallschutzwand sei zu prüfen.

Der Kanton lehnt in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2021 eine Lückenschliessung aus denkmalschützerischen Gesichtspunkten ab und begründet dies wie folgt: Die Hallen 11 und 12 seien eine verflochtene Einheit und besässen aus denkmalpflegerischer Sicht konstruktiv wie baugeschichtlich den grössten Wert. Diese würden im zugrundeliegenden Bauprojekt erhalten und instand gestellt. Die Halle 10 sei 1938 als Erweiterungsbau der Anlage entstanden. Sie sei im Ensemble der Gesamtbebauung Flugplatz Dübendorf von wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung und habe eine städtebauliche Bedeutung durch ihr Volumen und ihre Setzung im Ensemble des Flugplatzes. Beim Ersatz sei die Bedingung gestellt worden, dass der Fussabdruck und das Volumen in Zusammenspiel mit den Hallen 11 und 12 denselben Stellenwert einnehmen wie der Bestandesbau. Halle 13 sei ein kompletter Neubau. Die offenen Fugen zwischen den zu erhaltenden Hallen und den Hallenneubauten sei wichtig zur Ablesbarkeit der zeitlichen Setzung der Hallen und des respektvollen Umgangs von Neubauten mit dem Bestand. Eine architektonische Verschmelzung aller Gebäudevolumen könne aus denkmalpflegerischer Sicht nicht unterstützt werden.

Das BAFU schreibt in seiner Stellungnahme vom 5. November 2021, im Sinne der Lärmvorsorge sei eine Lückenschliessung zwischen den Hallen eine wirkungsvolle Massnahme und daher zu prüfen (70).

Bereinigungsverhandlung

Am 9. Februar 2022 hat die Genehmigungsbehörde zum Thema Lückenschliessung zwischen den Hallen eine Bereinigungsverhandlung mit Vertretern der Gemeinden Wangen-Brüttisellen und Dübendorf (Einsprecherinnen), der kantonalen Denkmalpflege, des BAK, des BAFU und der Gesuchstellerin durchgeführt.

Anlässlich der Verhandlung forderte die Gemeinde Wangen-Brüttisellen, die Lücken zwischen den Hallen 10 und 11 sowie 12 und 13 seien mit möglichst hohen Lärmschutzwänden zu schliessen. Konkret will sie eine Lärmschutzwand in Höhe der Halle 13 (rund 18 m) und diese dann abschrägen auf die Höhe der Halle 12 (rund 12 m). Dasselbe zwischen Halle 10 (Höhe rund 13 m) und 11 (Höhe rund 12 m). Bezüglich des Materials für die Wände zeigte sich die Gemeinde offen. Die Stadt Dübendorf unterstützt die Forderung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen, obwohl ihr Gemeindegebiet nicht vom Lärm im Bereich der Gebäude der neuen Bundesbasis betroffen ist.

Die kantonale Denkmalpflege sieht keine Möglichkeit, dass eine Lärmschutzwand zur Lückenschliessung zwischen den Hallen aus denkmalpflegerischer Sicht akzeptierbar wäre. Auch eine von der Fassade zurückversetzte Wand, kommt für sie nicht in Frage, da es bei der Ausarbeitung des Projekts eine ausdrückliche Bedingung der Denkmalpflege war, dass eine Absetzung zwischen den einzelnen Gebäuden erhalten bleibt und dass insbesondere der Neubau (Halle 13) sich von den historischen Gebäuden absetzt. Auch Glas als Material sei sehr wahrnehmbar und eine Lückenschliessung durch Wände – auch wenn diese aus Glas wären – verändere den Eindruck des Ensembles optisch stark.

Das BAK stützt die Argumentation der kantonalen Denkmalpflege. Zwar sind die Gebäude nicht in einem Bundesinventar geschützt, aber dennoch von nationaler Bedeutung. Das BAFU bestätigt, dass Gebäude grundsätzlich ein gutes Schallhindernis sind. Lärmschutzwände zur Lückenschliessung sieht das BAFU in der Höhe der Halle 12 (rund 12 m). Hinter den Lücken fehle die Hinderniswirkung und somit sei deren Schliessung eine wirksame Massnahme zur Lärminderung.

Die Gesuchstellerin kann sich Wände zur Lückenschliessung zwischen den Hallen in der Höhe von Halle 12 bzw. 11 ebenfalls vorstellen. Aufgrund der Höhe wären die Glaswände aber nicht einfach nur aus Glas, sondern eine Kombination mit undurchsichtigen, stützenden Elementen. Die Glaswände würden zu Zusatzkosten von rund CHF 300'000.- führen. Dazu kämen noch die Kosten für den Unterhalt, da Glaswände sicher einmal jährlich gereinigt werden müssten. Weiter seien Glaswände im Sinne des Vogelschutzes nicht zu begrüssen.

Als Kompromiss schlug die kantonale Denkmalpflege vor, die zu den Lücken hin gerichteten Hallenwände mit schallabsorbierenden Fassadenelementen auszustatten. Laut BAFU wäre diese Lösung sicher nicht gleich wirksam wie eine Lückenschliessung, könnte aber doch eine gewisse Lärmreduktion bringen. Um die Wirkung zu eruieren, müsse eine Lärmstudie in Auftrag gegeben werden. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen zweifelte an der Wirksamkeit dieses Kompromisses und hielt an der Lückenschliessung durch Lärmschutzwände fest. Das BAK könnte sich dies als Kompromisslösung vorstellen, müsste aber eine Visualisierung sehen, um abschliessend beurteilen zu können. Die Gesuchstellerin könnte mit dem Kompromissvorschlag leben, sofern die schallabsorbierenden Fassadenelemente auch tatsächlich eine entscheidende Lärmreduktion bringen.

Ebenfalls diskutiert wurden an der Bereinigungsverhandlung betriebliche Massnahmen: Die Helikopter sollen nach Möglichkeit nicht auf den Standplätzen bei den Lücken aufgewärmt werden, so dass die Hinderniswirkung der Gebäude voll zum Tragen kommt.

Da anlässlich der Verhandlung vom 9. Februar 2022 keine Einigung unter den Parteien erzielt werden konnte, gab die Genehmigungsbehörde der Gesuchstellerin den Auftrag, die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zu untersuchen und ein Lärmgutachten zur Ermittlung der Wirksamkeit von schallabsorbierenden Fassadenelementen in den Lücken erstellen zu lassen (Schreiben vom 15. Februar 2022).

Die Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 6. Juni 2023 enthält den Bericht «Lärberechnung zur Bestimmung der Wirksamkeit von lärmabsorbierenden Fassaden beim Neubau Bundesbasis Dübendorf». Die Lärberechnungen wurden unter Einbezug des BAFU von der n-Sphere AG mit dem Berechnungsprogramm sonAIR durchgeführt. Hauptergebnis der Studie ist, dass die akustische Wirksamkeit der lärmabsorbierenden Fassaden für den Neubau Bundesbasis gering ist. Die Immissionspegel der Wohngebäude sind häufig bereits tief und die Reflexionen an den Hallenwänden sind an einigen Standplätzen nicht oder nur wenig relevant. Betriebliche Massnahmen stellen sich im Gegenzug als das effektivere Vorgehen heraus, da auf diesem Weg ein vielfach höherer Nutzen bei den Betroffenen erreicht werden kann. Dies liegt daran, dass die Immissionspegel häufig nicht durch die Reflexionen dominiert werden. Dies ist bei vier der zehn Standplätze der Fall, bei denen keine bzw. nur eine sehr geringe Wirksamkeit feststellbar ist. Die geometrische Anordnung lässt in diesen Fällen kaum Reflexionen zu oder sie sind für das Wohngebiet nicht relevant. Ein weiterer Grund für die geringe Wirksamkeit ist, dass die Immissionspegel oft vergleichbar zum Hintergrundlärm sind. Es bleiben daher nur wenige Gebäude bzw. Betroffene übrig, bei denen die Reduktion durch die Massnahme zu einem wahrnehmbaren Nutzen führen würde. Im Bericht wird zudem aufgezeigt, dass der Nutzen von betrieblichen Massnahmen um den Faktor vier bis sechs grösser sein kann als der grösste Nutzen von lärmabsorbierenden Fassaden. Aus akustischer Sicht stellen sich die Standplätze 5 und 6 als optimal heraus, da hier die wenigsten Betroffenen resultieren bei ausschliesslich tiefen Immissionspegeln. Die Abschirmwirkung der Hallenreihe ist an diesen beiden Standplätzen am höchsten und die Reflexionen an den Hallenwänden führen kaum zu einer Erhöhung der Im-

missionspegel. In Bezug auf Anhang 8 LSV wird aufgezeigt, dass ein hypothetischer Teilbeurteilungspegel für militärischen Propellerlärm mit ausschliesslicher Betrachtung des Turbinenwarmlaufens für die meisten Bewohner über 10 dB vom Immissionsgrenzwert der ES II entfernt ist und damit kaum Gewicht am Beurteilungspegel des gesamten Betriebs hat.

Die Gesuchstellerin führt in ihrer Stellungnahme dazu aus, die Gemeinde Wangen-Brüttisellen und die Denkmalpflege seien bereits in der Wettbewerbsphase in das Projekt eingebunden worden und seien Teil des Beurteilungsgremiums (Jury) gewesen. Um den Bedürfnissen zur Reduktion der Lärmimmissionen entgegenzukommen, sei die Nutzerin Luftwaffe bereit, den Standplatz Nummer 2 in erster Priorität für den Flugbetrieb mit Helikopter (Super Puma, Cougar) zu belegen. Die Standplätze 8, 9 und 10 würden in absolut letzter Priorität für den Flugbetrieb mit Super Puma und Cougar Helikopter belegt, um so die Lärmimmissionen zu minimieren. Aufgrund der Beurteilung der Denkmalpflege und der Ergebnisse der Fluglärmrechnung sowie mit den erwähnten betrieblichen Massnahmen, sei sie mit der geforderten Lückenschliessung nicht einverstanden. Aufgrund der erwähnten betrieblichen Massnahmen sei der Ausbau der lärmabsorbierenden Fassaden unverhältnismässig bzw. führe zu keiner wesentlichen Verbesserung. Zusätzlich sei in der Studie die lauteste Quelle (Super Puma, Cougar) nur in der statischen Aufwärmphase isoliert berechnet worden. Die Berechnung berücksichtige somit keine weiteren Lärmquellen. Daher sei zu beachten, dass der ständige Strassenlärm im Quartier mit der Belastung durch die Aufwärmphase von Super Puma und Cougar für die meisten betroffenen Wohngebiete vergleichbar sei.

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen führt im zweiten Schriftenwechsel aus, die Gesuchstellerin unterlasse es unter Verletzung des umweltschutzrechtlichen Vorsorgeprinzips, eine Schliessung der Lücken eingehend zu prüfen. Die Lärmimmissionen müssten so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sei. Dies gelte kumulativ zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte. Das bedeute, dass ein Vorhaben nicht schon allein deswegen vor der Umweltschutzgesetzgebung zu bestehen vermöge, weil es die einschlägigen Grenzwerte einhalte. Vielmehr sei im Einzelfall zu prüfen, ob im Sinne der Vorsorge, weitergehende Beschränkungen zu treffen seien. Dabei sei sicherzustellen, dass auch bloss unnötige Emissionen vermieden würden (BGE 124 II 517, E. 4b). Grundsätzlich bestehe so lange Handlungsbedarf für emissionsbegrenzende Massnahmen, als solche technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar seien (BGE 124 II 517, E. 5a). Das bedeute auch, dass die Priorisierung der Standplatznutzungen ohnehin zu erfolgen habe, zumal diese Massnahme offensichtlich ohne weiteres möglich sei und sich dazu eigne, die Lärmauswirkungen auf die Bevölkerung zu reduzieren. Indes werde die Gesuchstellerin dadurch nicht von ihrer Pflicht entbunden, weitere lärmreduzierende Massnahmen, konkret die Schliessung der Lücken zwischen den Hallen durch Lärmschutzwände, zu prüfen. Dies zumal sie zu Recht nicht behaupte, deren Erstellung sei aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar. Letztlich falle die Beachtung des Vorsorgeprinzips auch nicht aufgrund der angeführten denkmalpflegerischen Bedenken dahin. Vielmehr seien die sich gegenüberstehenden Interessen sorgfältig zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Dies bedeute, dass die in Betracht zu ziehenden "Lückenschliessungen" nicht bereits dann zu verwerfen seien, wenn sie sich (teilweise) negativ auf die denkmalpflegerischen Schutzaspekte auswirken sollten. Vielmehr seien den denkmalpflegerischen Überlegungen, die mit dem Lärmschutz verfolgten, gesundheitspolizeilichen Anliegen gegenüberzustellen, welchen regelmässig ein hohes Gewicht beizumessen sei. Auch im vorliegenden Fall müssten dem Gesundheitsschutz in Anbetracht der immensen Immissionen ein erhöhtes Gewicht beigemessen und allfällige denkmalpflegerischen Einschränkungen hingenommen werden.

Das BAFU führt in seiner Replik vom 5. November 2023 aus, die Berechnungen würden zeigen, dass die Verkleidung mit absorbierendem Material nicht die erhoffte Minderung der Lärmimmissionen bewirke. Die Berechnungen seien in genügender Tiefe und Genauigkeit ausgeführt worden. Sie entsprächen dem neusten Stand der Technik und bildeten damit eine genügende Basis für die Beurteilung. Die Studie zeige auch, dass mit betrieblichen Massnahmen

eine Verbesserung zu erreichen sei. Die Standplätze 4 bis 7 (in der Mitte) seien den Plätzen am Rande (SP 1 bis 3 und SP 8 bis 10) vorzuziehen. Entsprechend fordert das BAFU in seinem Antrag (70neu): Es sei im Betriebsreglement aufzunehmen, dass Turbinenwarmlaufen und Helikopterbetriebe von ähnlicher Dauer ausschliesslich auf den Standplätzen 4 bis 7 zu erfolgen hätten. Ausnahmeregelungen seien möglich, da es sich um eine Massnahme im Sinne der Vorsorge handle. Die Planungswerte würden überall eingehalten.

Mit Replik vom 15. September 2023 führt der Kanton in Sachen Denkmalpflege aus, der Flugplatz Dübendorf werde seit 1910 und bis heute als solcher betrieben. Er sei eine ausserordentlich wichtige, historisch betrachtet landesweit die wichtigste Anlage, welche die Geschichte der schweizerischen Luftfahrt von ihren Anfängen in zahlreichen Entwicklungsschritten exemplarisch, architektonisch und technisch hervorragend dokumentiere. Der Flugplatz Dübendorf präge die Landschaft und Siedlungsstruktur wesentlich mit. Er sei als Ensemble ein wichtiger Zeuge einer wirtschaftlichen und baukünstlerischen Epoche und gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG von überkommunaler, wenn nicht sogar nationaler Bedeutung. Zum Ensemble gehörten nicht nur einzelne Gebäude, sondern der Gebäudebestand in seiner gesamten Ausprägung, da dieser eng mit der Nutzungsgeschichte zusammenhänge. Ebenso seien die dazugehörigen Vorfeldflächen, Pisten, Rollwege etc. als Teil des Ensembles aufzufassen und gesamthaft zu erhalten. In ihrem Gutachten vom 3. März 2015 komme die Eidgenössische Kommission für Denkmalschutz (EKD) zu folgendem Schluss:

«Als Zentrum des schweizerischen Militärflugwesens mit hundertjähriger Baugeschichte, aber auch als erster Flughafen der Swissair ist der Flugplatz Dübendorf ein herausragendes Zeugnis der schweizerischen Aviatik. Auf Grundlage der dargelegten historischen und bautypologischen sowie konstruktions- und siedlungsgeschichtlichen respektive städtebaulichen Voraussetzungen ergibt sich gemäss den Leitsätzen zur Denkmalpflege und dem Grundsatzpapier über den Schutz der Umgebung von Denkmälern für das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf insgesamt eine sehr hohe Schutzwürdigkeit von mindestens nationaler Bedeutung. Diese ist durch den Eigenwert (Zeugniswert für seine Entstehungsepoche, künstlerischer Wert und Erhaltungszustand), den historischen Wert und den städtebaulichen Wert begründet. Das kulturhistorisch bedeutende Ensemble ist ungeschmälert zu erhalten, was in diesem Fall bedeutet, dass die Gebäude nicht nur in ihrer Substanz, sondern auch in ihrer Wirkung, und somit der zugehörigen Umgebung, zu erhalten sind.»

Die Hallen 11 und 12, Vers.-Nr. 0521, seien im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte und archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung des Kantons Zürich aufgeführt und wichtige Zeugen einer wirtschaftlichen und baukünstlerischen Epoche sowie der Luftfahrtgeschichte der Schweiz im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c PBG. Die Halle 10, Teil Vers.-Nr. 0521, sei als Teil des Ensembles Flugplatz Dübendorf räumlich und als Zeuge der baulichen Entwicklung von Bedeutung - seine Qualitäten als Einzelobjekt könnten hinsichtlich baukünstlerischer und architektonischer Leistung jedoch nicht als beispielhaft für seine Zeit bezeichnet werden. Aufgrund des Ensemblecharakters des gesamten Flugplatzes stehe nebst der Betrachtung und ihrer Bedeutung als Einzelschutzobjekte der Gesamtkomplex als Baudenkmal im Zentrum. Die Authentizität und Lesbarkeit des Schutzobjekts Flugplatz Dübendorf als Ganzes sei dementsprechend in den Vordergrund der Überlegungen und Planungen zu stellen. Die Randbebauung bestehe teils aus langen Hallen und teils aus kleinteiligen Bauten, die sich abwechseln. Teilweise würden die langen, grossvolumigen Hallenbauten auch mit eingeschossigen niedrigeren Verbindungsbauten zusammengebunden, die Hallen behielten jedoch immer ihre eigenständige Stellung und Erkennbarkeit. Dies sei ein prägendes städtebauliches Charakteristikum der Randbebauung vor allem an der Wangenstrasse und entlang des Dürrbachs /A15. Dieses klare Motiv der sich aneinanderreihenden langen Hallenbauten getrennt und visuell voneinander abgesetzt mit Durchblicken von aussen in das Areal und von Innen in die umliegenden Wohnzonen, bestimme das wertvolle Ensemble. Die niedrigen Verbindungsbauten würden zwar eine Verknüpfung einzelner Hallenbauten schaffen, ermöglichten jedoch weiterhin die Ablesbarkeit der Eigenständigkeit der einzelnen Hallenbauten. Die etwas abgesetzte

Hallengruppe mit den Hallen 10, 11 und 12 vermöge genau durch dieses Motiv eine Verbindung zu der dichtereren historischen Bebauung an der Wangenstrasse herzustellen. Würden nun die Neubauten der Hallen 10 und 13 auf Dachrandhöhe an die historischen Hallen 11 und 12 ansetzen, würde genau dieses Motiv der Absetzung und städtebaulichen Markanz von grossen Hallenvolumen in Abwechslung zu niedrigen Verbindungsbauten/Gebäuden aufgehoben und ein überdimensionales Volumen als baulicher Abschluss des wertvollen Flugplatzensembles entstehen. Zusätzlich würde ein Ineinanderlaufen von Neubau mit historischem Bestand eine undefinierte architektonische Masse ergeben. Ein Anbauen an den historischen Bestand sei aus weiteren Gründen denkmalpflegerisch nicht vorstellbar. Die historisch gewachsene Situation mit dem Zusammenschluss der beiden Hallen 11 und 12 würde mit einer solchen Massnahme verunklärt und könne aus Sicht der kantonalen Denkmalpflege auch architektonisch nicht befriedigend gelöst werden. Somit beurteile sie ein Schliessen der baulichen Fuge zwischen den Neubauten und den zwei schutzwürdigen Hallen 11 und 12 als Eingriff, der den Schutzcharakter der Randbebauung im Bereich der Hallen 11 und 12 stark beeinträchtige und die Ensemblewirkung spürbar schwäche. Sie spreche sich somit deutlich gegen ein Schliessen der Fugen zwischen den Hallen 10 und 11 sowie zwischen den Hallen 12 und 13 aus. Bezugnehmend auf die Fragestellung der Machbarkeit von Schallschutzmassnahmen an den Fassadenflächen in den «Fugenbereichen» könne sich die kantonale Denkmalpflege vorstellen, gemeinsam mit den Planern eine geeignete, mit den Schutzobjekten zu vereinbarende Lösung zu erarbeiten.

Das BAK unterstützt mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 die Vorbringen des Kantons, indem es schreibt, als Wiege der schweizerischen Luftfahrt und in Anbetracht des hohen Bestandes an überlieferten Anlageteilen aus der mehr als hundertjährigen Baugeschichte komme dem Flugplatz Dübendorf im nationalen Kontext hohe Bedeutung zu: Die Anlage dokumentiere in hervorragender Weise die Geschichte der schweizerischen Aviatik in exemplarischer, architektonischer und technischer Hinsicht; aufgrund der engen Verknüpfung mit der Nutzungsgeschichte komme dem Gebäudebestand des Flughafens dabei in seiner Gesamtheit Zeugniswert zu. Die Schutzwürdigkeit gründet somit nicht nur auf dem (baukünstlerischen) Eigenwert einzelner Bauten, sondern wesentlich auch auf der das Gesamtensemble charakterisierenden städtebaulichen Konzeption. Auch das BAK verweist auf das Gutachten der EKD (vgl. oben) und fügt an, die im Hinblick auf die Nutzung als Bundesbasis geplante Sanierung der 1930/31 erbauten Hallen 11 und 12 resp. die Konzeption der baulichen Ergänzung des Komplexes sei vor diesem Hintergrund mit grosser Sorgfalt und unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege erfolgt. Das vorliegende Projekt gründe denn auch auf einem für die Randbebauung des Flughafens charakteristischen Motiv: Die Verknüpfung des Bestandes mit den neu zu errichtenden Hallen mittels niedriger Verbindungsbauten binde den Gesamtkomplex der Bundesbasis betrieblich und formal zusammen, wahre jedoch die Ablesbarkeit und Eigenständigkeit der aus verschiedenen Bauepochen stammenden Hangars. Im Hinblick auf die *Wahrung von Substanz und Wirkung* der Bestandesbauten würdige das BAK die dem Projekt zugrunde liegende Konzeption ausdrücklich. Ungeachtet ihrer konkreten Ausbildung würde durch die Umsetzung einer baulichen Schliessung der Lücken die baukulturelle Qualität des Projekts aus Sicht des BAK wesentlich geschwächt. Die das Projekt auszeichnende volumetrische Gliederung des Baukomplexes würde durch den Eingriff derart konterkariert, dass die Konzeption als Ganzes in Frage gestellt würde. Vor dem Hintergrund des nachweislich hohen öffentlichen Interesses an einer den Denkmalbestand schonenden Lösung – wie sie das vorliegende Projekt darstelle – weise das BAK ein Schliessen der Lücken zwischen den Hallen 10 und 11 sowie 12 und 13 ausdrücklich zurück. Wie dem auf Antrag der Denkmalpflegefachstellen von Bund und Kanton erstellten *Bericht zur Wirksamkeit von lärmabsorbierenden Fassaden beim Neubau Bundesbasis Dübendorf* zu entnehmen sei, sei die Effektivität von lärmabsorbierenden Fassadenelementen zwischen den Hallenbauten aus akustischer Sicht als gering einzustufen. Der Bericht halte indessen fest, dass mit *betrieblichen* Massnahmen ein vielfach höherer Nutzen für die betroffenen Bewohner erreicht werden könne. Die betrieblich geregelte Priorisierung von geeigneten Standplätzen für die lärmintensive Vorwärmphase der Helikopter werde als effektive (und kostenneutrale) Massnahme zur Minderung der durch den Betrieb der Bundesbasis zu erwartenden

Lärmimmissionen unterstützt. Die zu diesem Zweck in Erwägung gezogenen baulichen Eingriffe, welche eine störende Überformung des Baukomplexes zur Folge hätten, seien gestützt auf das gemäss Art. 3 NHG geltende Schonungsgebot als lediglich ergänzende Massnahme nicht zu rechtfertigen.

In ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 9. Februar 2024 nimmt die Gesuchstellerin Bezug auf die Forderung des BAFU zu den betrieblichen Massnahmen und führt aus, die Luftwaffe habe 10 Standplätze zur Verfügung, habe sich aber um den Bedürfnissen zur Reduktion der Lärmimmissionen und dem Antrag der Gemeinde Wangen-Brüttisellen entgegenzukommen, bereits mit folgender Priorisierung genügend eingeschränkt: «Der Standplatz Nummer 2 ist in erster Priorität für den Flugbetrieb mit Helikopter (Super Puma, Cougar) zu belegen. Die Standplätze 8, 9 und 10 werden in absolut letzter Priorität für den Flugbetrieb mit Super Puma und Cougar Helikopter belegt, um so die Lärmimmissionen zu minimieren.» Die Luftwaffe sei aufgrund des Antrags des BAFU bereit, die in ihrer ersten Stellungnahme gemachte Priorisierung dahingehend anzupassen, dass Stellplatz 5 in erster Priorität und die Standplätze 1, 8 und 10 in letzter Priorität zu belegen seien. Um den operationellen Betrieb zu gewährleisten und die Handlungsfreiheit aufrecht zu erhalten, müssten alle weiteren Standplätze uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Planungswerte würden dabei überall eingehalten. Eine zusätzliche Einschränkung sei weder für den Tagesbetrieb noch für den ausserordentlichen Betrieb während Einsätzen umsetzbar. Die reduzierte Anzahl Standplätze würde eine Abfertigung in Wellen mit sich bringen. Diese sei weder tragbar noch betriebswirtschaftlich sinnvoll: Es müssten zusätzliche Mitarbeitende eingestellt werden. Ausserdem wäre eine Ausweitung der Betriebszeiten angezeigt, um die geforderten Flugbewegungen sicherzustellen. Beides sei aus wirtschaftlicher, aber auch gesellschaftlicher und ökologischer Sicht nicht zweckdienlich. Während Einsätzen würden dazu häufig zusätzliche, sowohl in- wie ausländische Mittel eingesetzt; eine Einschränkung sei in diesem Zusammenhang nicht umsetzbar. Die Belegung von Standplätzen sei nicht Bestandteil des Betriebsreglements, da es sich hierbei um einen normalen Arbeitsablauf handle. Diese Abläufe würden im Rahmen des prozessorientierten Managementsystems der Luftwaffe (PMS-LW) geregelt, welches die Abläufe innerhalb der Luftwaffe definiere und beschreibe.

In seiner abschliessenden Stellungnahme vom 9. April 2024 schreibt das BAFU, die Gesuchstellerin begründe in ihrer Stellungnahme nachvollziehbar, dass die Einschränkung für den Betrieb durch den Antrag (70_{neu}) zu schwerwiegend sei. Damit könne diese Massnahme so nicht umgesetzt werden und werde zurückgezogen. Es sei mit der vorgeschlagenen Lösung, den Stellplatz 5 in erster Priorität und die Stellplätze 1, 8 und 10 in letzter Priorität zu belegen, einverstanden.

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen bekräftigt in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 6. Mai 2024, dass sie an ihrem Begehren einer Lückenschliessung und betrieblicher Massnahmen weiterhin festhält.

Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 LSV müssen bei einer Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage die Lärmemissionen der neuen oder geänderten Anlageteile nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Wird die Anlage wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone sorgen bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, NHG, SR 451).

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Da keine Einigung zwischen den Parteien gefunden werden konnte, hat die Genehmigungsbehörde die Frage der Schliessung der Lücken zwischen den Hallen 13 und 12 sowie 11 und 10 zu entscheiden. Es steht eine Massnahme für einen grösstmöglichen Lärmschutz den Interessen des Denkmalschutzes gegenüber. Die Behörde hat eine Interessenabwägung durchzuführen, indem sie die ermittelten Interessen durch eine Gewichtung beurteilt und gegeneinander abwägt. Sowohl das Interesse des Lärmschutzes als auch dasjenige des Denkmalschutzes sind in der Bundesverfassung verankert und in Bundesgesetzen festgehalten, weshalb davon auszugehen ist, dass es sich um gleichwertige Interessen handelt, welche grundsätzlich als gleich hoch zu gewichten sind. Nachfolgend sind die beiden Interessen gegeneinander abzuwägen.

Laut Einschätzung der kantonalen Fachstelle für Denkmalschutz handelt es sich beim Flugplatz Dübendorf um eine ausserordentlich wichtige, wenn nicht die wichtigste Anlage, welche die Geschichte der schweizerischen Luftfahrt dokumentiert. Obwohl sie nicht im Bundesinventar eingetragen ist, sprechen ihr die kantonale Fachbehörde, die Fachbehörde des Bundes und die EKD eine sehr hohe Schutzwürdigkeit von nationaler Bedeutung zu. Diese besteht ganz wesentlich darin, dass der Flugplatz nicht als aus einzelnen Gebäuden bestehend, sondern als ein kulturhistorisch bedeutendes Ensemble zu betrachten ist, das ungeschmälert erhalten bleiben soll. Aus Sicht der Fachbehörden lässt sich eine Lückenschliessung in keiner Weise mit den Interessen des Denkmalschutzes vereinbaren, weshalb auf Lärmschutzwände zwischen den abgesetzten Hallen verzichtet werden soll.

Demgegenüber steht das Interesse an einem möglichst hohen Lärmschutz, welcher mit Lärmschutzwänden in der Höhe der zu erstellenden bzw. bereits bestehenden Hallen erzielt werden soll. Es ist unbestritten, dass eine Lückenschliessung eine wirksame Massnahme ist, um einen maximalen Lärmschutz zu erzielen. Allerdings geht es vorliegend nicht darum, mit diesen baulichen Massnahmen die Lärmgrenzwerte einzuhalten. Sowohl die Immissionsgrenzwerte als auch die Planungswerte sind bei allen lärmempfindlichen Räumen ohne die Massnahmen bei weitem eingehalten. Im Sinne des vorsorglichen Lärmschutzes sind die Emissionen aber soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Eine technische Möglichkeit zur Emissionsreduktion an den Fluggeräten besteht nicht. Die Lärmemissionen werden aber durch betriebliche Einschränkungen begrenzt: In seiner Stellungnahme vom 5. November 2021 hält das BAFU fest, dass dem Vorsorgeprinzip nach Art. 8 Abs. 1 LSV grundsätzlich genügend nachgekommen wird, indem die Gesuchstellerin die An-, Ab- und Schwebeflurgrouten optimiert und die Betriebszeiten relativ stark auf Montag bis Freitag tagsüber mit einzelnen Einsätzen nachts eingeschränkt hat. Um der Gemeinde entgegenzukommen, hat sich die Gesuchstellerin zudem bereit erklärt, gewisse Standplätze zu priorisieren und andere mit höheren Lärmemissionen als letzte Option zu nutzen. Dass solche betrieblichen Massnahmen geeignet sind, um die Lärmimmissionen zu senken, haben auch die Lärmberechnungen der n-sphere AG aufgezeigt. In die Abwägung der beiden sich gegenüberstehenden Interessen ist somit einzubeziehen, dass im Sinne der Lärmvorsorge bereits alle betrieblich möglichen Massnahmen ergriffen werden, um dem Vorsorgeprinzip nach Art. 8 Abs. 1 LSV nachzukommen. Weiter ist zu beachten, dass es sich vorliegend eben gerade nicht um immense Immissionen handelt, wie dies die Einsprecherin behauptet. Wie oben erwähnt, sind die Immissionsgrenz- und Planungswerte bei weitem eingehalten und gemäss dem Bericht von n-sphere zu den Lärmberechnungen wird in Bezug auf Anhang 8 LSV aufgezeigt, dass ein hypothetischer Teilbeurteilungspegel für militärischen Propellerlärm mit ausschliesslicher Betrachtung des Turbinenwarmlaufens für die meisten Bewohner über 10 dB(A) vom Immissionsgrenzwert für die Empfindlichkeitsstufe II entfernt ist und damit kaum Gewicht am Beurteilungspegel des gesamten Betriebs hat. Erwähnenswert ist auch, dass ausser von der Gemeinde selbst, keine einzige Einsprache zum Thema Lärm aus der Bevölkerung von Wangen-Brüttisellen eingegangen ist.

Ein über die betrieblichen Massnahmen hinausgehender Lärmschutz im Sinne des Vorsorgeprinzips vermag die Interessen des Denkmalschutzes vorliegend nicht zu überwiegen. Die Genehmigungsbehörde erachtet eine letzte Optimierung des Lärmschutzes mittels Schliessung der Lücken zwischen den Gebäuden auf Kosten der Interessen des Denkmalschutzes als nicht gerechtfertigt. Die Genehmigungsbehörde anerkennt, dass eine Lückenschliessung zwischen den Hallen und insbesondere mittels zweier 12 Meter hoher Lärmschutzwände einen einschneidenden Eingriff in die Gliederung des Gebäudekomplexes darstellt, welcher sich schon gar nicht rechtfertigen lässt, wenn dem Vorsorgeprinzip mit milderer Mitteln nachgekommen werden kann. Auch im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit sollen vorliegend die milderer, ebenfalls wirksamen Mittel der oben erwähnten betrieblichen Massnahmen der Lärmvorsorge Rechnung tragen. Dem Gesundheitsschutz ist durch die betrieblichen Massnahmen ausreichend Rechnung getragen, was auch das BAFU als Fachbehörde für den Lärmschutz anerkennt. Die Interessen des Denkmalschutzes sind somit in diesem Fall höher zu gewichten als ein absolut optimierter Lärmschutz, da letzterer zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Interessen des Denkmalschutzes führen würde.

Antrag (79) der Gemeinde Wangen-Brüttisellen bzw. der Stadt Dübendorf auf eine Schliessung der Lücken zwischen den Hallen 10 und 11 sowie 12 und 13 wird somit abgewiesen.

15.11.7 Schallabsorbierende Verkleidung der Fassaden in den Lücken

Da auf eine Schliessung der Lücken im Interesse des Denkmalschutzes verzichtet werden muss, prüft die Genehmigungsbehörde den Kompromissvorschlag von schallabsorbierenden Fassadenelementen in den Lücken. Die Lärmberechnungen der n-sphere AG zeigen klar auf, dass die akustische Wirksamkeit der lärmabsorbierenden Fassaden gering ist und die Reflexionen an den Hallenwänden für die Immissionspegel der Wohngebäude nur wenig relevant sind. Weder die Einsprechenden noch die Gesuchstellerin oder die Fachbehörde wünschen in Anbetracht der Resultate der Lärmberechnungen den Kompromissvorschlag aus der Bereinigungsverhandlung weiterzuverfolgen, weshalb auch offenbleiben kann, in welcher Form die schallabsorbierenden Fassadenelemente mit den Interessen des Denkmalschutzes vereinbar gewesen wären. Auf eine entsprechende Fassadenverkleidung in den Lücken ist zu verzichten.

15.11.8 Betriebliche Massnahmen im Sinne des Vorsorgeprinzips

Unbestritten ist, dass betriebliche Massnahmen wirksam im Sinne der Lärmschutzvorsorge sind. Bereits im Projekt enthalten sind die Optimierung der An-, Ab- und Schwebeflurouten und die relativ starke Einschränkung der Betriebszeiten auf Montag bis Freitag tagsüber mit einzelnen Einsätzen nachts. Im Verlaufe des Verfahrens hat sich die Gesuchstellerin zudem bereit erklärt, den Standplatz 5 in erster Priorität und die Standplätze 1, 8 und 10 in letzter Priorität zu belegen. Das BAFU hat dieser betrieblichen Massnahme zugestimmt und auch die Genehmigungsbehörde erachtet diese als sinnvoll. Sie wird somit zur Sicherstellung als Auflage in die Verfügung aufgenommen. Die Prioritätenregelung ist in geeigneter Weise im prozessorientierten Managementsystem der Luftwaffe (PMS-LW) festzuhalten.

15.11.9 Industrie- und Gewerbelärm

Der Kanton beantragt, es seien alle Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen, dass beim Betrieb der Anlage die Immissionsgrenzwerte nach Anhang 6 LSV eingehalten würden (43). Alle Anlagen, von denen Lärmemissionen ausgehen können, seien vom Anlagebetreiber zu überwachen. Würden Mängel oder Schäden auftreten, so seien die Anlagen unverzüglich fachmännisch instand zu stellen (44).

Gemäss den Gesuchsunterlagen (UVB vom 28. August 2020, Ziffer 7.2) sind die Immissionsgrenzwerte ausserhalb des Betriebsareals deutlich eingehalten. Im angrenzenden Siedlungsgebiet (ES II und III) ergeben sich Lärmimmissionen unter 50 dB(A). Die Lokalisierung der Triebwerk- und Motorenstandläufe und die eingeschränkten Betriebszeiten tragen dem Vorsorgeprinzip Rechnung. Dies bestätigt auch das BAFU in seiner Stellungnahme vom 5. November 2021. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Kanton Antrag (43) stellt. Dieser wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Die Gesuchstellerin führt mit Stellungnahme vom 6. Juni 2023 aus, die Instandhaltung der Anlagen werde durch den Nutzer und Betreiber der Anlage sichergestellt. Damit wird Antrag (44) ausreichend Rechnung getragen, weshalb er als gegenstandslos abgeschrieben werden kann.

15.11.10 Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legt in den Gesuchsunterlagen für die Bauarbeiten und die lärmintensiven Bauarbeiten die Massnahmenstufe B und entsprechende Massnahmen fest. Für einzelne Bauarbeiten, die über Mittag, nach 19:00 Uhr und vor 07:00 Uhr ausgeführt werden, legt sie die Massnahmenstufe C fest. Für die Bautransporte sieht sie die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung hat sich das BAFU mit den vorgesehenen Massnahmenstufen einverstanden erklärt (Stellungnahme vom 5. November 2021). Die Genehmigungsbehörde hält fest, dass die von der Gesuchstellerin vorgesehenen Massnahmenstufen korrekt sind.

15.12. Raumplanung

Der Kanton fordert mit Antrag (11), die Erschliessung der Bundesbasis ab der Dübendorferstrasse mit dem zu revidierenden Gestaltungsplan «Skyguide» zu koordinieren.

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 erklärt die Gesuchstellerin, die Erschliessung «Nord» werde unverändert realisiert. Ein allfälliges Parkhaus Skyguide stehe der Erschliessung nicht im Weg. Die Zufahrt müsse auch mit Parkhaus sichergestellt bleiben. Die entsprechende Dienstbarkeit sei mit Skyguide vereinbart worden.

In seiner Replik vom 15. September 2023 hatte der Kanton keine Einwände mehr zum Thema Raumplanung, weshalb davon auszugehen ist, dass Antrag (11) als gegenstandslos abgeschrieben werden kann.

15.13. Luftfahrthindernisse

15.13.1 Anträge des BAZL

Mit Stellungnahme vom 5. Oktober 2021 beantragt das BAZL, die möglichen negativen Einflüsse auf die bestehenden CNS-Anlagen inkl. MALS Plus sowie auf die Flugverfahren seien zu untersuchen und ggf. zu mitigieren (71). Die Baufahrzeuge und -geräte hätten sich an die Hindernisbegrenzungsflächen zu halten (72).

Am 6. Juni 2023 schreibt die Gesuchstellerin, die möglichen negativen Einflüsse seien durch die Luftwaffe überprüft worden. PANSOPS sei zum Ergebnis gekommen, dass die gemäss den vorliegenden Plänen vorgesehenen Bauten keinen Einfluss auf die IFPs in Dübendorf hätten. Zusätzlich hätten weitere Abklärungen durch skyguide ergeben, dass keine negativen Einflüsse zu erwarten seien. Der Luftbetrieb während der Bauphase sei in der Provisoriumsfläche Süd angesiedelt. Alle relevanten Hindernisse würden in Bezug auf die Hindernisbegrenzungsfläche beurteilt. Beide Anträge des BAZL würden somit im Projekt bereits berücksichtigt.

In seiner Replik vom 18. Oktober 2023 hat sich das BAZL nicht mehr dazu geäussert. Die Anträge (71) und (72) können als gegenstandslos abgeschrieben werden, da sie im Projekt bereits berücksichtigt werden.

Weiter beantragt das BAZL, allfällige höhere Baugeräte seien ihm als Luftfahrthindernisse zu melden (73). Bezüglich den Tagesmarkierungen gem. Kapitel 5 des ICAO Annex 14, Vol. 1 resp. Vol. 11 sei ein massstäblicher Markierungsplan zu erstellen (74).

Die Gesuchstellerin stimmt mit Stellungnahme vom 6. Juni 2023 zu, die Anträge umzusetzen.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (73) und (74) als sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und als Auflage in die Verfügung übernommen werden.

15.13.2 Anträge der MAA

Die MAA beantragt mit Eingabe vom 1. November 2023, im Falle einer Änderung oder Einschränkung des militärischen Betriebs des Flugplatzes Dübendorf aufgrund der Bauarbeiten eine militärische Luftfahrtpublikation (NOMIL) vorzunehmen (75). Grosse Baufahrzeuge und -maschinen müssten der MAA und dem BAZL als Luftfahrthindernis gemeldet werden, wenn sie die Hindernisbegrenzungsflächen nicht einhalten können (76).

Die Gesuchstellerin sagt zu, diese Anträge umzusetzen (vgl. Stellungnahme vom 6. Juni 2023).

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge als sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und entsprechende Auflagen in die Verfügung aufgenommen werden.

15.14. Betriebsreglement

Teil der Gesuchsunterlagen bildet auch das Betriebsreglement des Militärflugplatzes Dübendorf, welches unter Buchstabe C auch die zivile Mitbenützung regelt. Das mit den Gesuchsunterlagen eingereichte Betriebsreglement wurde der am 26. April 2023 geänderten Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) angepasst. Mit dem angepassten und ergänzten Betriebsreglement vom 1. Juni 2023 (eingereicht mit Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 6. Juni 2023) hat sich das BAZL mit Stellungnahme vom 18. Oktober 2023 einverstanden erklärt. Es entspricht den geltenden Vorgaben und wird genehmigt. Die Anträge der Einsprechenden zum Betriebsreglement werden bei den Erwägungen zu den jeweiligen Einsprachen nachstehend beurteilt.

15.15. Diverses Kanton Zürich

In seiner Stellungnahme vom 26. Juli 2021 beantragt der Kanton, die im massgeblichen Verfahren entscheidende Behörde sowie weitere Behörden, die Anordnungen zum Projekt treffen würden, hätten sämtliche kantonalen Anträge zu übernehmen bzw. deren Nicht-Übernahme zu begründen (45).

Im Plangenehmigungsverfahren prüft und würdigt das Generalsekretariat VBS als Genehmigungsbehörde die Anträge des Kantons. Sofern diese abgewiesen werden, begründet die Genehmigungsbehörde dies gemäss dem Grundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör und legt seine grundlegenden Überlegungen dar. Der Grundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist in Art. 29 Abs. 2 BV garantiert. Dieser wird von der Genehmigungsbehörde von Amtes wegen angewendet und muss nicht mittels eines Antrags sichergestellt werden. Der Antrag wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Weiter beantragt der Kanton, die zuständige Behörde werde aufgefordert, seine Stellungnahme an alle Bundesämter weiterzuleiten, die dieses Vorhaben beurteilten (46).

Die Eingaben des Kantons wurden den betroffenen Bundesbehörden sowie den Gemeinden und Einsprechenden zur Kenntnisnahme und mit der Möglichkeit, sich dazu zu äussern, zugestellt. Auch dies ist Teil des Grundsatzes des Anspruchs auf rechtliches Gehör und somit das übliche Vorgehen im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens, wo die notwendigen Schriftenwechsel von Amtes wegen durchgeführt werden. Antrag (46) wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Antrag (47) des Kantons fordert, die Gesuchstellerin habe die verlangten Stellungnahmen einzuholen, damit sichergestellt sei, dass die von den kantonalen Stellen verlangten Auflagen erfüllt und deren ortsspezifische Sachkenntnisse optimal ins Projekt eingebracht werden könnten.

Die Gesuchstellerin hat sich zu den Anträgen des Kantons in ihren Stellungnahmen vom 6. Juni 2023 sowie vom 1. März 2024 geäussert. Der Kanton hat in seiner abschliessenden Stellungnahme vom 5. März 2024 keine weiteren Unterlagen mehr gefordert. Antrag (47) wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Antrag (48) des Kantons lautet: Bei der Erarbeitung des Pflichtenheftes für die UBB seien auch die Anträge der Fachstellen zu integrieren. Das Pflichtenheft sei den kantonalen Fachstellen mindestens drei Monate vor Baubeginn zur Stellungnahme einzureichen. Ferner seien im Pflichtenheft Umfang und Periodizität des Reportings gegenüber den kantonalen Umweltschutzfachstellen und der Bauherrschaft zu regeln. Gegebenenfalls seien Baustellenbegehungen durchzuführen. Zum Abschluss der Bauarbeiten sei ein Schlussbericht zu verfassen und eine Umweltbauabnahme durchzuführen.

Genehmigungsbehörde ist bei militärischen Bauvorhaben das Generalsekretariat VBS und nicht der Kanton (Art. 2 MPV). Somit wird mit der Plangenehmigungsverfügung entschieden, welche der Anträge des Kantons als Auflagen in die Verfügung übernommen werden. Das Pflichtenheft der UBB hat demnach die Auflagen der Plangenehmigung zwingend zu enthalten. Zudem muss es sämtliche, im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen aufführen, welche zwar vorliegend nicht mehr verfügt werden müssen, da sie durch die Gesuchstellerin im Projekt bereits vorgesehen sind, deren Umsetzung aber auch überprüft werden muss. Die Genehmigungsbehörde erachtet es deshalb als sinnvoll, dass die Gesuchstellerin das Pflichtenheft der UBB der Genehmigungsbehörde drei Monate vor Baubeginn zur Prüfung einreicht. Die Genehmigungsbehörde wird das Pflichtenheft unter Beizug des BAFU und des Kantons auf seine Vollständigkeit hin überprüfen. Neue, weder im Projekt vorgesehene noch in dieser Verfügung verfügte Massnahmen können der Gesuchstellerin zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht mehr zwingend auferlegt werden. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen. Es obliegt der Genehmigungsbehörde, eine allfällige Auflagenkontrolle vor Ort durchzuführen, wobei es ihr freisteht, die betroffenen Bundesfachstellen oder eine Vertretung des Kantons an den Ortstermin einzuladen. Der Schlussbericht ist der Genehmigungsbehörde standardmässig innert drei Monaten ab Abschluss der Bauarbeiten unaufgefordert einzureichen. Eine entsprechende Auflage ist in jeder Plangenehmigung enthalten. Im Sinne der Erwägungen wird Antrag (48) gutgeheissen bzw. als gegenstandslos abgeschrieben, weitergehend hingegen abgewiesen.

15.16. Einsprachen

15.16.1 Einsprache Nr. 1: Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Antrag (85): Der Betriebsreglementsentwurf «Bundesbasis Dübendorf» für die öffentliche Auflage des Projekts «Neubau Bundesbasis» (gemeint ist jener aus den Gesuchsunterlagen) sei nicht zu genehmigen.

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen hat sich in ihrer Einsprache vom 3. Mai 2021 gegen den Entwurf des Betriebsreglements ausgesprochen, welcher Teil der Gesuchsunterlagen bildete und unter Buchstabe C auch die zivile Mitbenützung regelt. Im Verlauf des Verfahrens hat sich die rechtliche Situation mit Inkrafttreten des revidierten Art. 30 Abs. 1 VIL am 1. Juni 2023 geändert, weshalb die Gesuchstellerin ihr Betriebsreglement entsprechend angepasst hat. Mit Schreiben vom 13. Juli 2023 bestätigt die Gemeinde (ebenso wie die Gemeinde Volketswil), dass sie die neue Fassung des Betriebsreglements (vom 1. Juni 2023) vorbehältlich der zwei nachfolgenden Ergänzungen unterstützt:

- Es seien auch etwaige (zivile) Drohnenflüge zwingend ins Monitoring zu integrieren.
- Die Monitoring-Ergebnisse seien der Gemeinde Wangen-Brüttisellen jeweils unaufgefordert bekanntzugeben und die Bestimmungen betreffend die Statistik (Ziff. B. 1.6 und C. 4 des Betriebsreglements) entsprechend anzupassen.

Den ersten Punkt erachtet die Genehmigungsbehörde als sachgerecht. Nach mündlicher Rücksprache mit einem Vertreter der Luftwaffe des Militärflugplatzes Dübendorf ist er ohne weiteres umsetzbar. Die Ergänzung des Betriebsreglements hinsichtlich der zivilen Drohnenflüge wird mittels Auflage sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Erwägungen unter Ziffer 15.11.4 verwiesen.

Zum zweiten Punkt äussert sich die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 9. Februar 2024 dahingehend, dass die Gemeinde Wangen-Brüttisellen jährlich am Behördenanlass über die Bewegungsstatistik informiert werde. Gemäss Betriebsreglement werde die Bewegungsstatistik zudem jährlich dem GS-VBS und dem BAFU abgegeben.

Die Genehmigungsbehörde erachtet diese Regelung als sinnvoll. Damit wird der zweite Punkt zum Betriebsreglement vom 1. Juni 2023 ausreichend berücksichtigt. Zur Sicherstellung wird eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen. Antrag (85) wird somit als gegenstandslos abgeschrieben, soweit er das Betriebsreglement aus den Gesuchsunterlagen betrifft, und im Sinne der Erwägungen gutgeheissen, soweit er das aktualisierte Betriebsreglement vom 1. Juni 2023 betrifft, weitergehend hingegen abgewiesen.

Antrag (86): Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zu Lasten der Gesuchstellerin.

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen ist nicht anwaltlich vertreten, weshalb sich eine Parteientschädigung erübrigt. Ohnehin sehen weder das Militärgesetz noch die Militärische Plangenehmigungsverordnung eine Parteientschädigung vor. Art. 126a Militärgesetz verweist zwar ganz allgemein auf die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021), doch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung regelt Art. 64 VwVG die Parteientschädigung nur für das Beschwerdeverfahren und ausdrücklich nicht für erstinstanzliche Verwaltungsverfahren (vgl. BGE 132 II, E. 5.2). Somit gibt es keine rechtliche Grundlage für die Ausrichtung einer Parteientschädigung im (erstinstanzlichen) Plangenehmigungsverfahren und damit auch keine Basis für die Ausrichtung einer allfälligen Umtriebsentschädigung bei Selbstvertretung. Entsprechend wird Antrag (86) abgewiesen.

Nachfolgend werden die Anträge aus der Stellungnahme der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 3. Mai 2021 gewürdigt.

Antrag (78): Vor Baubeginn sei ein Zustandsprotokoll der Dübendorfstrasse bei der Abteilung Tiefbau, Unterhalt und Sicherheit einzureichen.

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 weist die Gesuchstellerin darauf hin, dass die Baustellenzufahrt nicht über die Dübendorfstrasse erfolge, sondern ab dem kommunalen Strassennetz bei der Verzweigung Wangenstrasse / Weidstrasse / Dübendorfstrasse über das bundeseigene Gelände.

In ihrer Replik vom 13. Juli 2023 äussert sich die Gemeinde nicht mehr in der Sache. Antrag (78) wird somit als gegenstandslos abgeschrieben.

Antrag (79): Die Lücken zwischen den beiden Hallen seien aus lärmtechnischer Sicht zu schliessen.

Es wird auf die Erwägungen unter Ziff. 15.11.7 verwiesen. Antrag (79) wird abgewiesen.

Antrag (80): Der genaue Standort FATO Nord und dessen Roll- und Zufahrtswege sowie die Standorte für die Standläufe seien in ergänzenden Unterlagen aufzubereiten.

Das BAFU schreibt in seiner Stellungnahme vom 5. November 2021 zu Antrag (80), die gewünschten Informationen befänden sich im Anhang zum technischen Bericht / Lärmberechnung zum projektierten Zustand. Es erachte den Antrag der Gemeinde damit als erfüllt. Die Gesuchstellerin verweist in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 ebenfalls auf die entsprechenden Gesuchsunterlagen. Die Genehmigungsbehörde sieht das ebenso. Antrag (80) wird somit als gegenstandslos abgeschrieben.

Antrag (84): Die „Südstrasse“ sei seit dem Jahr 2006 rechts- und behördenverbindlich im kommunalen Verkehrsplan festgelegt. In den Unterlagen zum Plangenehmigungsverfahren werde der Strassenzug nicht thematisiert. Die „Südstrasse“ sei in den entsprechenden Plänen darzustellen und deren bauliche Möglichkeit aufzuzeigen.

In seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2021 führt der Kanton zu Antrag (84) aus, der Bund verfüge in bestimmten Sachgebieten wie den Eisenbahnen oder Nationalstrassen über eine landesweite Planungskompetenz. Das heisse, im Sinne einer widerspruchsfreien Sach-, Richt- und

Nutzungsplanung gemäss Raumplanungsgesetz seien der Kanton und auf dritter Stufe die Gemeinden verpflichtet, ihre Planungsinstrumente auf jene der Sachpläne abzustimmen. Die Festlegung der Dreifachnutzung des Flugplatzes Dübendorf im Sachplan Militär sei in Koordination mit dem kantonalen Richtplan vorgenommen worden und müsse behördenverbindlich beachtet werden. Die Einsprache der Gemeinde vermöge hier den geltenden abgestimmten Planungsinstrumenten Sachplan und Richtplan der Dreifachnutzung nicht standzuhalten (sog. raumplanerisches Gegenstromprinzip). Die Gemeinde habe keine verbindliche Möglichkeit, die Berücksichtigung der «Südstrasse» in der Bundesplanung zu verlangen. Doch sie könne das Gespräch mit dem Bund suchen und so versuchen, eine koordinierte Planung zu erreichen.

Die Gesuchstellerin führt in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2021 aus, die Darstellung in den Plänen und das Aufzeigen von baulichen Möglichkeiten der Südstrasse sei nicht Bestandteil des Vorhabens und die Südstrasse nicht vereinbar mit dem Projekt Neubau Bundesbasis.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde bestätigt die Ausführungen des Kantons. Das vorliegende Projekt liegt innerhalb des Areals des behördenverbindlichen Sachplans Militär (Objektblatt vom 31. August 2016). Dieser ist mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt. Der kommunale Verkehrsplan hat die übergeordneten Planungsinstrumente von Bund und Kanton zwingend zu berücksichtigen. Antrag (84) wird abgewiesen.

Bezüglich der Anträge (81), (82) und (83) aus der Stellungnahme vom 16. Juni 2021 der Gemeinde wird auf die Erwägungen unter Ziffer 15.3.2 verwiesen. Die Anträge werden allesamt als gegenstandslos abgeschrieben.

15.16.2 Einsprache Nr. 2: Gemeinde Volketswil

In ihrer Einsprache vom 3. Mai 2021 und ihrer Eingabe vom 11. Juli 2023 stellt die Gemeinde Volketswil gleichlautende Anträge wie die Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Es wird auf die Erwägungen unter Ziffer 15.16.1 zu den Anträgen (85) und (86) verwiesen. Entsprechend wird Antrag (85) der Gemeinde Volketswil als gegenstandslos abgeschrieben, soweit er das Betriebsreglement aus den Gesuchsunterlagen betrifft und im Sinne der Erwägungen gutgeheissen, soweit er das aktualisierte Betriebsreglement vom 6. Juni 2023 betrifft, weitergehend hingegen abgewiesen. Antrag (86) der Gemeinde Volketswil wird abgewiesen.

15.16.3 Einsprachen Nr. 4 und Nr. 5: Einsprecher Nr. 4 und Einsprecher Nr. 5

Nachfolgend werden die jeweils gleichlautenden Anträge und Begründungen der Einsprechenden Nr. 4 und Nr. 5 gewürdigt.

Antrag (87) Die genannte SPM-Stellungnahme des Unterzeichnenden vom 15. März 2019 sei als integrierender Bestandteil dieser Eingabe zu den Akten des vorliegenden Plangenehmigungsverfahren zu nehmen und es sei dem vorliegend angefochtenen Plangenehmigungsgesuch nicht zu entsprechen.

Als Begründung führen die Einsprechenden aus: Sie hätten am 15. März 2019 zum «Entwurf des SPM-Objektblatts Flugplatz Dübendorf (Bundesbasis)» vom 18. Januar 2019 Stellung genommen. Das SPM-Objektblatt sei bisher nicht festgesetzt worden und es liege auch kein Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen vor. Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch basiere demnach nicht auf einem abgeschlossenen Sachplanverfahren. Es fehlten vorliegend die gesetzlich erforderlichen Sachplanentscheide auf Stufe Objektblatt, auf denen sich das Gesuch (Projekt, UVB und Betriebsreglement) abstützen könne. Dem Gesuch könne mangels rechtsgültigem Sachplan (Objektblatt SPM) nicht entsprochen werden und die Stellungnahme vom 15. März 2019 des Unterzeichnenden sei als integrierender Bestandteil dieser Eingabe zu den Akten zu nehmen.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde:

Das zu beurteilende Bauvorhaben basiert auf dem gültigen Objektblatt des Sachplans Militär vom 31. August 2016. Die raumplanerisch notwendige Grundlage für das Vorhaben ist somit vorhanden. Die Stellungnahmen der Einsprechenden zum Sachplanverfahren 2019, das aufgrund des Beschlusses des Bundesrats, die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz auszusetzen,

2020 eingestellt wurde, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens, tun hier somit nichts zur Sache und sind deshalb beim Entscheid über das Bauvorhaben nicht heranzuziehen. Zudem verweisen die Einsprechenden nur pauschal auf ihre Stellungnahmen ohne auszuführen, inwiefern diese für die Beurteilung des Bauvorhabens Neubau Bundesbasis wesentliche Informationen enthalten. Es ist nicht Sache der Genehmigungsbehörde, in den Akten anderer Verfahren nach Argumenten zu suchen, die Vorbringen der Einsprechenden unterstützen könnten. Antrag (87) der Einsprechenden Nr. 4 und Nr. 5 wird abgewiesen.

Antrag (88): Die genannte SIL-Stellungnahme der Unterzeichnenden vom 15. März 2019 sei als integrierender Bestandteil dieser Eingabe zu den Akten des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens zu nehmen und es sei dem vorliegend angefochtenen Plangenehmigungsgesuch nicht zu entsprechen.

In ihrer Einsprache schreiben die Einsprechenden: Der Bundesrat habe am 14. Oktober 2020 bekannt gegeben, dass das SIL-Verfahren für das zivile Flugfeld Dübendorf nicht mehr weiterverfolgt werde. Die Unterzeichnenden hätten am 15. März 2019 zum «Entwurf des SIL-Objektblatts Flugplatz Dübendorf vom 18. Januar 2019» Stellung genommen. Dem Plangenehmigungsgesuch mangle es deshalb am Nachweis, dass das Projekt «Neubau Bundesbasis» mit den anderen geplanten/beabsichtigten zivilen Neubauprojekten auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf abgestimmt sei. Mit anderen Worten: dem Gesuch könne mangels räumlicher Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes als Grundeigentümer, Werkeigentümer und Betreiber im Sinne des RPG nicht entsprochen werden.

Der Kanton Zürich nimmt dazu in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2021 wie folgt Stellung: «Mit der Anpassung des Objektblatts Militärflugplatz Dübendorf im Sachplan Militär und der Anpassung des SIL-Konzeptteils hat der Bundesrat am 31. August 2016 die künftige Nutzung des Flugplatzes behördenverbindlich festgelegt. Mit der Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplans (Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf) durch den Bundesrat am 31. August 2016 hat der Bund zudem auch die Abstimmung mit dem geplanten Innovationspark im westlichen Teil des Flugplatzareals sichergestellt. Mit diesem Entscheid hat er sein Anliegen der «Dreifachnutzung» des Flugplatzareals raumplanerisch umgesetzt und die Voraussetzungen für die angestrebte Erhaltung des Flugplatzes geschaffen. Der Umstand, dass der Bundesrat am 14. Oktober 2020 beschlossen hat, das Verfahren zur Anpassung des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) einzustellen und die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz auszusetzen, ändert nichts an dieser Ausgangslage, zumal seitens Bund nach wie vor ein Interesse an der Dreifachnutzung mit militärischer Bundesbasis, Innovationspark und zivilem Flugfeld besteht. Das Vorhaben des Neubaus der Bundesbasis wurde zwischen dem Bund und dem Kanton Zürich koordiniert. Der geplante Neubau der Bundesbasis steht im Einklang mit den Entwicklungsabsichten des Kantons Zürich.»

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde stützt die Ausführungen des Kantons Zürich vollumfänglich. Das Vorhaben basiert, wie weiter oben bereits ausgeführt, auf dem Objektblatt des Sachplans Militär vom 31. August 2016, welches mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt ist. Die Stellungnahme der Einsprechenden im damaligen SIL-Verfahren, welches 2020 eingestellt wurde, tut im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nichts zur Sache und muss für die Beurteilung des Bauvorhabens Neubau Bundesbasis daher nicht herangezogen werden. Im Übrigen wird auf die Erwägungen zu Antrag (87) verwiesen. Antrag (88) von Einsprecher Nr. 5 und Einsprecher Nr. 4 wird somit abgewiesen.

Antrag (89) Es sei festzustellen, dass auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf noch keine konsolidierte Gesamtplanung existiere, die nachweisen würde, dass die raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes mit den Entwicklungsvorstellungen des Kantons Zürich, der Regionalplanungsgruppe Glattal (ZPG) und den Standort-/Anrainergemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen, Volketswil und Schwerzenbach aufeinander abgestimmt seien.

Der Antrag wird von den Einsprechenden wie folgt begründet: Der Regierungsrat des Kantons Zürich habe im letzten Herbst [2020] beschlossen, eine Gesamtplanung über das Gebiet des Militärflugplatzes Dübendorf einzuleiten und in einem ersten Schritt einen «Synthesebericht»

zu erstellen. Dieser liege noch nicht vor. Es dürfe jedoch aufgrund der veränderten Ausgangslage, der wesentlich veränderten Verhältnisse sowie der aktuellen gesetzlichen Grundlagen davon ausgegangen werden, dass neue Entwicklungsziele/-konzepte/Masterplanungen im Synthesebericht zur Diskussion gestellt würden. Als beispielhaft für die Neukonzeptionierung möge das Raumentwicklungskonzept REK der Stadt Dübendorf einerseits sowie die Überweisung der Einzelinitiative der Unterzeichnenden durch den Gemeinderat Dübendorf andererseits herbeigezogen werden: Das REK sehe auf dem Militärflugplatz Dübendorf ein zweites «städtisches Nebenzentrum» für 30'000 Köpfe vor; die Einzelinitiative fordere die «Beibehaltung der bestehenden kommunalen Nutzungsordnung (Richt- und Nutzungsplanung) auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf», solange kein einvernehmliches Entwicklungskonzept beschlossen sei. Zudem sei aus dem Masterplan «Vollausbau» des Amts für Raumentwicklung direkt ablesbar, dass das Projekt «Neubau Bundesbasis» in diesem kantonalen Masterplan, welcher immer noch für die regionale und kantonale Raumordnungspolitik als massgebend herbeigezogen werde, keinen Platz mehr finde. Interessant sei auch, dass die Regierung des Kantons Zürich in der laufenden Richtplanrevision 2020 einen neuen Flughafen ausweise. Was immer das auch - nach dem Entscheid des Bundesrates vom 14. Oktober 2020 - bedeuten möge. Jedenfalls fehle im gleichen Plan der Eintrag der projektierten neuen Bundesbasis. Für die Unterzeichnenden sei klar erkennbar, dass im Projektkonzept «Dreifachnutzung» die Kriminalität drinstecke. Klar sei auch, dass die Grundeigentümerin, Werkeigentümerin und Betreiberin des Militärflugplatzes Dübendorf in diese Illegalitäten und Rechtsbrüche involviert sei.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Zum Vorbringen, der Mangel eines einvernehmlichen Entwicklungskonzepts stehe der Genehmigung des Vorhabens Neubau Bundesbasis entgegen, verweist die Genehmigungsbehörde auf die Ausführungen zu den Anträgen (87) und (88). Das zu beurteilende militärische Bauvorhaben stützt sich auf den Sachplan Militär (Objektblatt vom 31. August 2016), welcher mit dem Richtplan des Kantons abgestimmt ist, und steht im Einklang mit der vom Bundesrat beschlossenen «Dreifachnutzung» des Flugplatzes Dübendorf. Weitere Abstimmungen sind nicht notwendig. Sowohl der Kanton als auch die betroffenen Gemeinden und die betroffene Bevölkerung hatten im Plangenehmigungsverfahren zum Neubau Bundesbasis die Möglichkeit, ihre Interessen zu wahren. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden stützen das Bauvorhaben der Gesuchstellerin grundsätzlich. Der von den Einsprechenden erwähnte Synthesebericht wurde unterdessen unterzeichnet (am 31. August 2021) und erwähnt den Ausbau der Bundesbasis der Luftwaffe mehrfach, ebenso wie die Teilrevision des Richtplans des Kantons Zürich betreffend die «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» vom 3. Februar 2023. Inwiefern in der Dreifachnutzung «die Kriminalität drinsteckt», führen die Einsprechenden nicht weiter aus. Für die Genehmigungsbehörde ist aufgrund der Vorbringen der Einsprechenden keine Illegalität ersichtlich. Antrag (89) von Einsprecher Nr. 5 und Einsprecher Nr. 4 wird abgewiesen.

Antrag (90): Der geschilderte Amtsmissbrauch ist zu ahnden und die Genehmigung des vorliegend angefochtenen Neubauprojektes «Bundesbasis» wegen Verstosses gegen das NHG zu verweigern.

Als Begründung führen die Einsprechenden aus, das VBS habe am 13. August 2020 die militärische Plangenehmigung (im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 22 MPV) für die Errichtung eines mobilen Feldhangars erteilt (Gesuch der Luftwaffe vom 6. November 2019). Gemäss den Feststellungen *«soll die Luftwaffe die Hallen 1 und 2 auf dem Areal des Flugplatzes Dübendorf vorzeitig an den Kanton Zürich abtreten, damit in den Hallen erste Nutzungen des Innovationsparks angesiedelt werden können. Dadurch gehen insgesamt ca. 4'200 m² Parkierungsfläche für Luftfahrzeuge verloren»*. Diese Sachverhaltsfeststellung belege, dass auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf Widerrechtlichkeiten passierten, die als kriminell, mafiös und korrupt bezeichnet werden müssten. Die Voraussetzungen für die Abgabe von Grund- und Werkeigentum seien nach dem FIG (Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation) sowie nach dem entsprechenden Bundesbeschluss «über die Unterstützung des Bundes für den Schweizerischen Innovationspark» vom 15. September 2015 nicht erfüllt und könnten auch nicht mehr erfüllt werden. Dies sei beim VBS (und den anderen

involvierten Bundesstellen) aktenkundig und bekannt. Eine allfällige Plangenehmigung wäre somit - aus Sicht der Unterzeichnenden - in schwerwiegender und arglistiger Weise entstanden amtsmissbräuchlich, was zu ahnden sei. Rechtsmissbräuchlich sei auch der Umstand, dass das VBS sich dabei wider besseres Wissen auf ein Vertragswerk abstütze, das auf einer vom Kanton Zürich gefälschten Richtplan-Urkunde beruhe, und dass die entsprechende obligatorische Vereinbarung über die Landabtretung deshalb ebenfalls als gefälscht gelten müsse. Dem VBS sei dies bekannt. Und bekannt sei auch, dass das Vertragswerk deshalb und mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des FIFG nichtig sei. Für das vorliegende Plangenehmigungsverfahren «Projekt Neubau Bundesbasis» bedeute diese Sachlage nichts anderes, als dass der Bedarf für den Eingriff in das Weltkulturerbe und in das ISOS-Objekt Militärflugplatz Dübendorf nicht gegeben sei. Der Rückbau und Neubau des Hangars 10 erweise sich damit als unbegründet. Das Projekt «Neubau Bundesbasis» verstosse im Ergebnis gegen das NHG (Natur- und Heimatschutzgesetz) und sei nicht genehmigungsfähig.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Die Einsprechenden rügen die Abgabe des Grundeigentums des VBS an den Kanton im Zusammenhang mit der Errichtung des Innovationsparks auf dem Areal des Flugplatzes Dübendorf als widerrechtlich. Die Frage der Widerrechtlichkeit einer Abgabe des Grundeigentums im Zusammenhang mit der Errichtung des Innovationsparks ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ob eine Abgabe an den Kanton das FIFG verletzt, ist hier nicht zu prüfen.

Weiter machen die Einsprechenden einen Verstoß gegen das NHG geltend. Ihrer Ansicht nach wäre der Rückbau und Neubau der Halle 10 nicht notwendig, da man stattdessen die Hallen 1 und 2 hätte nutzen sollen. Dabei argumentieren die Einsprechenden, beim Rück- und Neubau der Halle 10 werde ins Weltkulturerbe und ins ISOS-Objekt Militärflugplatz Dübendorf eingegriffen.

Die Behauptung der Einsprechenden, es werde in ein ISOS-Objekt bzw. ins Weltkulturerbe eingegriffen, ist nicht korrekt. Die Halle 10 ist weder eine Kulturstätte des UNESCO-Welterbes, noch wird sie im Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz aufgeführt. Tatsächlich fungieren die Hallen 10 bis 12 jedoch im kantonalen Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte und archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung. Zudem sprechen auch das BAK und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege dem Flugplatz Dübendorf mindestens nationale Bedeutung zu. Bei der Projektausarbeitung wurde die kantonale Denkmalpflege einbezogen und deren Anliegen berücksichtigt. So ist ein Projekt entstanden, das sowohl aus Sicht der kantonalen Denkmalpflege, als auch aus Sicht des BAK genehmigungsfähig ist und nicht gegen das NHG verstösst. Die Genehmigungsbehörde stützt sich diesbezüglich auf die Einschätzung der Fachbehörde des Bundes und die kantonale Fachstelle. Das Bauvorhaben verstösst nicht gegen das NHG und ist somit genehmigungsfähig. Ein Amtsmissbrauch, wie er von den Einsprechenden behauptet wird, ist nicht festzustellen. Antrag (90) von Einsprecher Nr. 5 und Einsprecher Nr. 4 wird demnach abgewiesen.

Antrag (91): Die Plangenehmigung sei wegen Verletzung des Bundesschutzes gemäss NHG zu verweigern.

Mit der vorliegenden Eingabe werde das Gesuch als Ganzes und in seinen Teilen als nicht genehmigungsfähig beurteilt. Der Militärflugplatz Dübendorf stehe bestandesmässig unter Bundesschutz, sowohl betreffend die ungeschmälerte Erhaltung und Bewahrung des Naturerbes als auch des Kulturerbes. Der Bund sei verpflichtet, diesen Schutz zu gewährleisten und in Zukunft zu sichern. Das angefochtene Vorhaben «Neubau Bundesbasis» stehe nicht nur im Widerspruch zu diesem gesetzlichen Schutzauftrag, sondern sei der formelle Beginn der Zerstörung der Gesamtanlage, indem die Voraussetzungen geschaffen würden, um die bestehende militärisch-aviatische Nutzung durch das Dreifachnutzungskonzept abzulösen. Das hätte zur Folge, dass die drei Neubauvorhaben Innovationspark, ziviles Flugfeld und zivile Helikopterbasis letztlich das bestehende Gesamtensemble des militärischen Werks komplett zerstören würden, notabene ohne gleichwertige Schutzmassnahmen/Schutzanordnungen zu treffen: Praktisch jeder Quadratmeter der 230 Hektaren grossen Arealfläche würde umgebaggert. Dies, obwohl das Gesamt-

areal noch immer dem Nichtbaugebiet zugewiesen sei. Diesem Zerstörungspotential des Projekts «Neubau Bundesbasis» sei mittels Abweisung der Plangenehmigung Rechnung zu tragen.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Mit Antrag (91) wiederholen die Einsprechenden ein Element des Antrags (90), wonach das Bauvorhaben das NHG verletze. Es kann somit auf die Erwägungen zu Antrag (90) verwiesen werden. Antrag (91) von Einsprecher Nr. 5 und Einsprecher Nr. 4 wird abgewiesen.

Antrag (92): Die Plangenehmigung sei wegen mangelhafter Abgrenzung des Projektperimeters zu verweigern.

Gemäss Projektbeschrieb sei ein Projektperimeter gewählt worden, der sich auf den Architekturauftrag des Architekten beziehe. Er umfasse deshalb nur eine Teilfläche der Bundesbasis und decke nicht alle Arealteile des künftigen Bundesbasisbetriebes ab. Dies sei ein fundamentaler Mangel, indem mit dem Neubauprojekt bauliche und nutzungsmässige Eingriffe/Vorkehrungen verbunden seien, die ausserhalb des Projektperimeters vorgesehen seien und damit in den Planunterlagen fehlten. Es handle sich dabei primär um die Erschliessungs- und Infrastrukturmassnahmen, um die Eingriffe in die Oberflächenentwässerung, um die notwendigen Terrainanpassungen (Aufschüttungen und Abgrabungen), um den Ausbau (Revitalisierung) des Dürrbaches sowie um die Ersatzmassnahmen (Biodiversität). Das angefochtene Gesuch erweise sich damit auch aus Gründen der Abgrenzung des Projektperimeters als nicht genehmigungsfähig.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Die Gesuchstellerin hat im Umweltverträglichkeitsbericht einen Projektperimeter definiert, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass der Untersuchungsperimeter/Auswirkungsperimeter je nach Umweltbereich variiert, damit über den definierten Projektperimeter hinausgeht und die konkrete Abgrenzung bei der Behandlung der einzelnen Themen erfolgt (Ziff. 3.3 Räumliche Abgrenzung). So betreffen mindestens die Themen Verkehr, Luft, Lärm und Provisorien Betankung und Abstellflächen auch Areale ausserhalb des als «Projektperimeter» bezeichneten Gebiets. Insofern ist die Feststellung der Einsprechenden korrekt, nicht hingegen die Schlüsse, die sie daraus ziehen. Solange die Gesuchstellerin die Untersuchungsperimeter für die jeweiligen Themen korrekt festgelegt und berücksichtigt hat, ist das Vorgehen nicht zu beanstanden und die Genehmigungsbehörde sieht keinen Anlass, die Plangenehmigung aus diesem Grund zu verweigern. Vielmehr hätte man im Verfahren – wo nötig – den Projektperimeter noch erweitern können. Eine falsche Festlegung der untersuchten Perimeter wurde aber weder von den kantonalen noch den Bundesfachstellen geltend gemacht. Antrag (92) der Einsprechenden Nr. 4 und Nr. 5 wird somit abgewiesen.

Antrag (93): Die Plangenehmigung sei aufgrund der nachgenannten Gesetzesverletzungen zu verweigern.

Die mangelhafte Abgrenzung des Projektperimeters habe auch einen mangelhaften Umweltverträglichkeitsbericht zur Folge, da dieser Fachbericht sich nur auf den Perimeter des Architekturauftrags beziehe. Die neue Bundesbasis habe jedoch weit über diesen Perimeter hinaus relevante Umweltauswirkungen, die im Umweltverträglichkeitsbericht nicht erfasst worden seien. Es komme dazu, dass der gewählte enge Perimeter nicht nur im Widerspruch zum Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes stehe, sondern auch die Planungspflicht nach Art. 1ff. RPG verletze. Darunter sei auch die Pflicht zur Aufarbeitung der erforderlichen Planungsgrundlagen (Art. 6 RPG), die nachvollziehbare Vornahme der notwendigen Interessensabwägungen, der Nachweis der Nicht-Verletzung der massgebenden raumplanerischen Ziele (Art. 1 RPG), der Nachweis der Einhaltung der massgebenden Planungsgrundsätze (Art. 3 RPG) und die ausreichende Sicherstellung der Information und Mitwirkung (Art. 4 RPG). Es komme dazu, dass das Projekt «Neubau Bundesbasis» auch der Gewässerschutzgesetzgebung nicht zu genügen vermöge. Mangelhaft sei besonders die Nichtberücksichtigung der Lebensraumpotentiale des Dürrbaches sowie die unzureichende Lösung des Oberflächenabflusses (Rückstau). Die Unterzeichnenden beanstandeten mit dieser Eingabe alle diese Gesetzesverletzungen und beantragten aufgrund dieser Sachlage keine Plangenehmigung für den «Neubau Bundesbasis» zu erteilen.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Soweit die Einsprechenden argumentieren, aufgrund der mangelhaften Abgrenzung des Projektperimeters sei der Umweltverträglichkeitsbericht mangelhaft und verstosse gegen USG und RPG, wird auf die Erwägungen zu ihrem Antrag (92) vorstehend verwiesen. Für die jeweiligen Umweltthemen wurden die massgebenden Untersuchungsperimeter korrekt festgelegt.

Bezüglich der Rüge, die Gewässerschutzgesetzgebung werde nicht eingehalten, kann auf die Erwägungen unter den Ziffern 15.4 und 15.5 verwiesen werden. Für die Behauptung der Einsprechenden, es bestehe eine unzureichende Lösung des Oberflächenabflusses (Rückstau), finden sich weder in den Gesuchsunterlagen noch in den Stellungnahmen der Fachbehörden von Bund und Kanton irgendwelche Hinweise, die diese bekräftigen könnten. Antrag (93) von Einsprecher Nr. 5 und Einsprecher Nr. 4 wird abgewiesen.

Antrag (94): Es werde beantragt, die zivile Mitbenützung im Sinne der Begründung anzupassen sowie die statistischen Erhebungen und deren Auswertungen online sichtbar zu machen bzw. öffentlich zugänglich zu machen. Zudem werde beantragt, an geeigneten Stellen Messstationen einzurichten und die Messresultate und deren Auswertungen online sichtbar zu machen bzw. öffentlich zugänglich zu machen.

In ihren Einsprachen begründen die Einsprechenden, in den öffentlich aufgelegten Gesuchsunterlagen sei auch ein Entwurf des «Betriebsreglements Bundesbasis Dübendorf» aufgeführt. Der Reglementsentwurf enthalte auch Benützungsbestimmungen für den zivilen Flugbetrieb. Diese würden offensichtlich über den heutigen Betrieb hinausgehen und erlaubten auch die Benützung grösserer Flugzeuge sowie die «zivile Mitbenützung durch Partner des Innovationsparks». Diese Formulierung sei störend, weil zu unbestimmt. Weder seien die Partner des Innovationsparks bekannt, noch seien kommerzielle Flüge durch diese Partner ausgeschlossen. Es komme dazu, dass der Begriff «Innovationspark» unbestimmt und das Projekt des Innovationsparks Zürich (IP2) ein kriminelles Projekt sei, das auf gefälschten Grundlagen (Richtplanung, Vertragswerk etc.) basiere. Die zivile Mitbenützung durch Dritte, davon ausgenommen KAPO und Rega, sei – wie aktuell ausgeübt - nur als Ausnahmefall sowie beschränkt auf Forschungsflüge, die im Interesse der Luftwaffe seien, zu erlauben. Nicht zuzulassen seien Werkflüge, ausser historische Flüge (Tante JU), sowie kommerzielle Flüge aller Art. Die Bestimmungen seien entsprechend anzupassen.

Nachdem die Gesuchstellerin ihr Betriebsreglement aufgrund der revidierten VIL angepasst hat, schreibt der Einsprechende Einsprecher Nr. 5 in seiner Replik vom 13. Juli 2023, die Gemeinden hätten sich mit der Luftwaffe geeinigt, weil die Rega-Basis nicht mehr in der Bundesbasis integriert, sondern am bestehenden Standort verbleibe. Der Einigung der drei Gemeinden mit der Luftwaffe mangle es an der Sachplanfestsetzung. Sie stehe auch im Widerspruch zum Objektblatt des Sachplans Militär vom 31. August 2016. Es bedürfe eines neuen Plangenehmigungsverfahrens mit neuem Betriebsreglement und neuem Standort.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Soweit die Einsprechenden geltend machen, das Betriebsreglement (aus den Gesuchsunterlagen) erlaube einen zivilen Betrieb, der über den heutigen Betrieb hinausgehe, wird auf das angepasste Betriebsreglement vom 1. Juni 2023 verwiesen, welches in Ziffer 3 festhält, dass neben der Mitbenützung durch Rega und Kapo maximal 1000 zivile Flugbewegungen durch weitere zivile Nutzer erlaubt sind. Gemäss der Aufstellung der Flugbewegungen im Umweltverträglichkeitsbericht (S. 41) liegt die zivile Mitbenützung im Zeitpunkt Ist-Zustand 2016 bei einer Anzahl von 950 Flugbewegungen (ohne Rega und Kapo), entspricht also ziemlich genau den erlaubten 1000 zivilen Flugbewegungen jährlich. Sowohl die VIL als auch das Betriebsreglement verhindern somit eine massgebliche Erhöhung der Flugbewegungszahlen durch weitere zivile Nutzer. Zudem geben die mit der Plangenehmigung festgelegten Lärmkurven (T1 + T0) den Rahmen für den kumulierten militärischen und zivilen Flugbetrieb vor.

Weiter stören sich die Einsprechenden daran, dass Werkflüge erlaubt sind und eine Mitbenützung durch Partner des Innovationsparks vorgesehen ist. Die Einsprechenden führen nicht weiter aus, inwiefern diese zwei Punkte geltende rechtliche Vorgaben verletzen. Es liegt nicht in der Kompetenz der Genehmigungsbehörde vorzugeben, welche zivilen Nutzer die maximal

1000 zivilen Flugbewegungen vornehmen dürfen. Inwieweit es sich beim Vorhaben Innovationspark um ein kriminelles Projekt handelt – wie die Einsprechenden behaupten – kann vorliegend offenbleiben, da es nicht Gegenstand dieses Plangenehmigungsverfahrens ist.

Die Ausführungen von Einsprecher Nr. 5 in seiner Replik bleiben für die Genehmigungsbehörde unklar. Er hat nicht über die Rechtmässigkeit des Rückzugs von Einsprachen anderer Einsprechenden zu befinden. Das Vorhaben Neubau Bundesbasis sah zudem zu keiner Zeit eine Standortverschiebung der Rega-Basis vor, weshalb ein allfälliger Rückzug von Einsprachen nichts mit der Rega oder der Festlegung ihres Standorts im Sachplan Militär zu tun haben kann. Sofern er allenfalls rügt, der heutige Standort der Rega-Basis stimme nicht mit dem im Objektblatt vom 31. August 2016 festgelegten Standort überein, so ist festzuhalten, dass ein Standortwechsel der Rega nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Zwar wurde im Objektblatt vom 31. August 2016 im Sachplan Militär festgehalten, dass die Rega-Basis in den Norden neben die militärische Helikopterbasis verlegt werden soll, doch weder ist diese Verschiebung an zeitliche Vorgaben geknüpft, noch wäre dieses Vorhaben in einem militärischen Plangenehmigungsverfahren zu beurteilen, da es sich bei der Rega-Basis um eine rein zivile Nutzung handelt. Das Betriebsreglement aus den Gesuchsunterlagen wurde von der Gesuchstellerin durch das Betriebsreglement vom 1. Juni 2023 ersetzt. Es wurde vom BAZL nicht bemängelt (vgl. Ziff. 15.14 vorstehend). Es bedarf somit weder eines neuen Plangenehmigungsverfahrens noch eines neuen Betriebsreglements. Antrag (94) der Einsprechenden Nr. 4 und Nr. 5 wird abgewiesen.

Antrag (95): Es werde beantragt, festzustellen, dass die baulichen Vorbereitungshandlungen und der Unterhaltsverzicht zur Realisierung des «Neubaus Bundesbasis» unrechtmässig erfolgt seien und dass diese rückgängig zu machen seien.

Ihren Antrag begründen die Einsprechenden wie folgt: In Zusammenhang mit dem «Neubau Bundesbasis» stünden verschiedene - auch bauliche - Vorbereitungshandlungen ausserhalb des Projektperimeters. Der mobile Feldhangar, die Entflechtung der Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen, die Abzäunung des Startperimeters IPZ sowie der neue Zaun, der quer durch das Areal des Militärflugplatzes erstellt werde, stünden beispielhaft für solche Vorbereitungshandlungen. Dazu komme der Verzicht auf Unterhaltsmassnahmen und -investitionen der letzten Jahre. Mit der vorliegenden Eingabe werde auch die Rechtmässigkeit dieser Vorbereitungshandlungen und des Unterhaltsverzichts bestritten. Mit ihnen sei die Zerstörung des Weltkulturerbe- und des ISOS-Status verbunden. Insbesondere die Aufsichtseingabe beziehe sich ausdrücklich auch auf diese Vorbereitungshandlungen und Unterlassungen, welche die Schutzverpflichtung des Bundes verletzen.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Die von den Einsprechenden ins Feld geführten baulichen Massnahmen sind ebenso wenig Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens zum Projekt Neubau Bundesbasis wie der behauptete Verzicht auf Unterhaltsmassnahmen. Der mobile Feldhangar wurde mit militärischer Plangenehmigung vom 13. August 2020 bewilligt und steht in keinem Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesbasis. Die übrigen von den Einsprechenden erwähnten baulichen Massnahmen wurden zivil genehmigt und stehen ebenfalls in keinem Zusammenhang zum Neubau der Bundesbasis. Antrag (95) von Einsprecher Nr. 5 und Einsprecher Nr. 4 wird abgewiesen.

Antrag (96): Das am 19. März 2019 publizierte Gesuch des VBS im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Militärflugplatz Dübendorf, Neubau Bundesbasis sei abzuweisen.

Aufgrund ihrer Anträge (87) bis (95) beantragen die Einsprechenden Nr. 4 und Nr. 5, das Plangenehmigungsgesuch abzuweisen. Sie führen an: Zusammenfassend ergebe sich, dass das Projekt «Neubau Bundesbasis» aus den oben dargelegten Gründen nicht genehmigungsfähig sei. Die erkannten Mängel und Sachverhalte seien schwerwiegender Natur und seien sowohl in inhaltlicher wie in formeller und in verfahrensrechtlicher Hinsicht von entscheidender Bedeutung. Der geschilderten Gesetzesbrüche gebe es zu viele. Die erkannten und oben aufgeführten

Mängel und Sachverhalte gingen u. a. auf strafrechtliche, administrativrechtliche und aufsichtsrechtliche relevante Vorkommnisse und Gesetzesbrüche zurück, die willentlich und wissentlich erfolgt seien. Diese Vorkommnisse liessen den belegbaren Schluss zu, dass dahinter mafiöses und korruptes Verhalten stecke. Nach Erkenntnissen der Unterzeichnenden stecke im Projekt zur Transformation des Militärflugplatzes Dübendorf in ein Arealkonzept à la Dreifachnutzung seit Anfang 2015 die organisierte, orchestrierte und dirigierte Kriminalität, in der auch Bundesbern involviert sei. Der Zaun beispielsweise, der zurzeit auf dem Militärflugplatz Dübendorf erstellt werde, lege Zeugnis dafür ab. Analoges gelte für die neuen Nutzungen und Umbauten im sogenannten Startperimeter. Die vorliegende Eingabe gelte deshalb auch als formelle Aufsichtseingabe. Gemäss Verwaltungsgericht könne jederzeit Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Es wird auf die Erwägungen zu den Anträgen (87) bis (95) verwiesen, welche allesamt abgewiesen wurden. Insofern die Einsprechenden darüberhinausgehend pauschal behaupten, sie hätten formelle, verfahrensrechtliche, strafrechtliche, administrativrechtliche oder aufsichtsrechtliche Mängel festgestellt, welche eine Gutheissung des Plangenehmigungsgesuchs verhindern, erachtet die Genehmigungsbehörde die Vorbringen als unbegründet. Die Genehmigungsbehörde hat in Bezug auf das Plangenehmigungsgesuch keine Gesetzesbrüche festgestellt. Das Projekt Transformation des Militärflugplatzes Dübendorf in ein Arealkonzept mit Dreifachnutzung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und daher für die Beurteilung des Baugesuchs nicht erheblich. Antrag (96) von Einsprecher Nr. 5 und Einsprecher Nr. 4 wird abgewiesen.

Weiter erheben die Einsprechenden Aufsichtsbeschwerde nach Art. 71 VwVG.

Bei der Aufsichtsbeschwerde handelt es sich um einen formlosen Rechtsbehelf, welcher dennoch an Eintretensvoraussetzungen gebunden ist (vgl. OLIVER ZIBUNG, in: Bernhard Waldmann/ Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2016). Gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichtes entscheidet eine Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäsem Ermessen, ob sie auf eine Aufsichtsbeschwerde eintritt oder nicht. Eintreten ist dann angezeigt, wenn erstens die Beschwerde gegen eine untergeordnete Behörde gerichtet ist, zweitens Tatsachen gerügt werden, die – träfen sie zu – von der Aufsichtsbehörde kraft ihrer Aufsichtskompetenz im öffentlichen Interesse beseitigt werden müssten, und drittens kein ordentliches oder ausserordentliches Rechtsmittel (mehr) zur Verfügung steht (vgl. BVGer, Urteil A-2833/2020 vom 19.4.2021 E. 4.2.). Somit bringen die Einsprechenden zwar korrekt vor, dass eine Aufsichtsbeschwerde jederzeit erhoben werden kann, allerdings fehlt es an sämtlichen Eintretensvoraussetzungen: Die Beschwerde müsste gegen eine untergeordnete Behörde gerichtet sein, über die das Generalsekretariat VBS eine Aufsichtsfunktion ausübt und in ihrer Aufsichtskompetenz verpflichtet wäre, die gerügten Vorkommnisse im öffentlichen Interesse zu beseitigen. Die Eintretenden rügen pauschal, es handle sich bei der Transformation des Militärflugplatzes Dübendorf in ein Arealkonzept mit Dreifachnutzung um orchestrierte und dirigierte Kriminalität, in die auch Bundesbern involviert sei. Es wird somit nicht klar, gegen welche Behörde sich die Beschwerde konkret richtet. Auch der Vorwurf des mafiösen und korrupten Verhaltens sowie der behaupteten Gesetzesbrüche wird ganz allgemein vorgebracht und bezieht sich nicht auf eine bestimmte Handlung oder Unterlassung einer konkreten Behörde. Soweit sich die Rügen der Einsprechenden auf das Vorhaben Neubau Bundesbasis beziehen, tritt die Aufsichtsbeschwerde ohnehin in den Hintergrund, da den Einsprechenden mit der Einsprache ein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung steht, ihre Rügen einzubringen. Als Einsprechende im Plangenehmigungsverfahren erhalten sie im Unterschied zur Aufsichtsbeschwerde auch Parteistellung. Hier wurden ihre Anträge gehört, geprüft und gewürdigt. Mangels Erfüllung der Eintretensvoraussetzungen wird auf die Aufsichtsbeschwerde der Einsprechenden Nr. 4 und Nr. 5 nicht eingetreten.

Antrag (97): Die Instruktion des Plangenehmigungsverfahrens sei bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Festsetzungsverfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 9. August 2017 betreffend den kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich IPZ» zu sistieren.

Der Antrag auf Sistierung werde damit begründet, dass das Bundesgericht zurzeit verschiedene rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung des Militärflugplatzareals Dübendorf von 230 Hektaren zu beurteilen hat. Die Unterzeichnenden seien in den beiden hängigen Verfahren IC_487/2020 und IC_489/2020 als Beschwerdegegner einbezogen.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Das zu beurteilende Bauvorhaben Neubau Bundesbasis stützt sich, wie bereits erwähnt, auf den Sachplan Militär (Objektblatt vom 31. August 2016). Es ist unabhängig vom Entscheid über den kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich IPZ» realisierbar bzw. der genannte Entscheid über die Festsetzungsverfügung steht in keinem Zusammenhang mit dem vorliegenden Plangenehmigungsverfahren, weshalb sich eine Sistierung des Verfahrens erübrigt und Antrag (97) der Einsprechenden Einsprecher Nr. 5 und Einsprecher Nr. 4 abgewiesen wird.

Antrag (98): Die Instruktion des Plangenehmigungsverfahrens sei bis zur rechtskräftig beschlossenen Gesamtrevision 2019 - 2022 der Ortsplanung Dübendorf zu sistieren.

Der Antrag auf Sistierung werde damit begründet, dass die Stadt Dübendorf zurzeit die Nutzungsplanung auf dem ganzen Gemeindegebiet revidiere. Diese Revision betreffe auch den Perimeter des hier zu beurteilenden Plangenehmigungsgesuchs. Es gelte zu vermeiden, dass die Gemeinde in ihrer Autonomie bei der Revision ihrer Nutzungsplanung durch das vorliegende Plangenehmigungsverfahren behindert werde.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Es wird auf die Erwägungen zu Antrag (89) verwiesen. Das dort Ausgeführte gilt auch für Antrag (98). Die Gemeinden haben die Sachpläne des Bundes und den Richtplan des Kantons bei ihrer Planung zwingend zu berücksichtigen. Antrag (98) der Einsprechenden Nr. 4 und Nr. 5 wird abgewiesen.

Antrag (99): Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchstellers.

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

Die Einsprechenden sind nicht anwaltlich vertreten, weshalb sich eine Parteientschädigung erübrigt. Ohnehin sehen weder das Militärgesetz noch die Militärische Plangenehmigungsverordnung eine Parteientschädigung vor. Art. 126a Militärgesetz verweist zwar ganz allgemein auf die Anwendbarkeit des VwVG, doch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung regelt Art. 64 VwVG die Parteientschädigung nur für das Beschwerdeverfahren und ausdrücklich nicht für erstinstanzliche Verwaltungsverfahren (vgl. BGE 132 II, E. 5.2). Es gibt somit keine rechtliche Grundlage für die Ausrichtung einer Parteientschädigung im (erstinstanzlichen) Plangenehmigungsverfahren und damit auch keine Basis für die Ausrichtung einer allfälligen Umtriebsentschädigung bei Selbstvertretung. Antrag (99) der Einsprechenden Nr. 4 und Nr. 5 wird abgewiesen.

In seinen weiteren Eingaben im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels, seiner abschliessenden Stellungnahme sowie zwei weiteren, unaufgefordert eingesendeten Eingaben hat der Einsprechende Nr. 5 weitere Anträge gestellt, welche nachfolgend erörtert werden, sofern sie neu sind oder neue Argumente enthalten.

Replik Einsprecher Nr. 5 vom 13. Juli 2023

Der Einsprechende macht geltend, er sei am ersten Schriftenwechsel nicht beteiligt worden.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 sandte die Genehmigungsbehörde sämtliche Eingaben aus dem ersten Schriftenwechsel mit der Möglichkeit zur Stellungnahme an die Einsprechenden. Er selbst war mit seiner Einsprache vom 4. Mai 2021 am ersten Schriftenwechsel beteiligt und äusserte sich im zweiten Schriftenwechsel am 13. Juli 2023. Das Vorbringen des Einsprechenden Nr. 5 wird entsprechend abgewiesen.

Weiter weist der Einsprechende auf sogenannte Fälschungsvorgänge im Zusammenhang mit der Gebietsplanung des Innovationsparks sowie den Synthesebericht hin, welche ein Offizialdelikt darstellten und durch die handelnden Behörden zur Anzeige zu bringen seien.

Sofern der Einsprechende sich damit an die Genehmigungsbehörde richtet, wird einmal mehr darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben auf den Sachplan Militär stützt. Die Gebietsplanung in Zusammenhang mit dem Innovationspark oder die Richtigkeit des Syntheseberichts sind nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens. Auch dieses Vorbringen von Einsprecher Nr. 5 wird abgewiesen.

Antrag (100): Es bedürfe eines neuen Plangenehmigungsverfahrens.

Zu seinem Antrag führt der Einsprechende aus, in den vorliegenden Eingaben falle auf, dass das Projekt «Neubau Bundesbasis», das in den Gesuchsunterlagen dokumentiert sei, seit der öffentlichen Publikation selektiv weiterentwickelt worden sei. Das heutige Projekt weiche sowohl in der Ausgestaltung als auch in den Auswirkungen auf die Umgebung und auf das Gesamtareal in wesentlichen Teilen vom ursprünglichen Dossier ab. Es bedürfe deshalb einer neuen Projektausschreibung (mitsamt Profilierung) mit einem neuen, angepassten Gesuchsdossier. Nur so könne ein weiteres willkürliches Vorgehen vermieden werden.

Der Einsprechende unterlässt es auszuführen, inwiefern sich seiner Ansicht nach das Projekt seit der öffentlichen Auflage geändert hat. Seine Behauptung bleibt pauschal und für die Genehmigungsbehörde weder substantiiert noch nachvollziehbar. Antrag (100) von Einsprecher Nr. 5 wird abgewiesen.

Antrag (101): Es sei eine neue Stellungnahme des BAFU unter Berücksichtigung der genannten konzeptionellen Weiterentwicklungen einzuholen.

Dazu führte der Einsprechende aus, die Stellungnahme des BAFU erkenne, dass das «Neubauprojekt Bundesbasis» im Rahmen der Gesamtarealplanung weiterentwickelt worden sei und noch weiterentwickelt werde. Zum jetzigen Zeitpunkt könne festgestellt werden, dass gemäss der laufenden kantonalen Gebietsentwicklungsplanung, insbesondere dem neuen «Aviatik-Konzept» und dem «Lebensraumkonzept» das gesamte Areal praktisch umgebaggert werde. Es komme dazu, dass die Weiterentwicklung des Projekts des Innovationsparks IPZ durch die Firma HRS vorsehe, die Gesamtüberbauung IPZ auf Bohrpfählen (ca. 1000 Stück) abzustützen, die beide Grundwasserstockwerke durchstossen und deren Durchströmung behindern würden. Die in seiner Eingabe aufgezeigte Abbildung aus den Ausschreibungsunterlagen des Projektwettbewerbs der Firma HRS veranschauliche diese geplanten Pfahlgründungsverhältnisse drastisch.

Das BAFU hat sich in seiner Replik nicht zum Vorbringen des Einsprechenden geäußert. Die Genehmigungsbehörde weist darauf hin, dass das BAFU aufgefordert war, sich zum Bauvorhaben zu äussern und dem auch vollumfänglich nachgekommen ist. Die vom Einsprechenden vorgebrachten Projekte sind nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens Neubau Bundesbasis, weshalb sein Vorbringen unbeachtlich ist. Antrag (101) von Einsprecher Nr. 5 wird abgewiesen.

Antrag (102): Die EKD und die ENHK seien zu beauftragen, das Neubauprojekt Bundesbasis im Kontext der neuen kantonalen Gesamtarealplanung zu begutachten und Empfehlungen für formelle Unterschutzstellungsmassnahmen abzugeben.

Seit dem 3. März 2015 liege ein Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege über die Schutzwürdigkeit des Militärflugplatzes Dübendorf vor. Gemäss BAK erfülle der Militärflugplatz Dübendorf zudem (noch) alle Kriterien des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz ISOS. Vor Ort werde die zu erhaltende Substanz dieser Schutzobjektkategorien (und zudem auch der Kulturgüterschutz) schrittweise und schleichend zerstört. Auch unter den Augen und/oder mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege. Es sei deshalb unangemessen und unzweckmässig, wenn nur die kantonale Denkmalpflege, wie vom BAK beantragt, mit dem Vollzug des Schutzauftrags in der Detailplanung beauftragt werde. Es sei vielmehr ein gemeinsames Gutachten der EKD und der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen, wie dies die EKD auch in ihrem Gutachten vom 3. März 2015

vorbehalten und gewünscht habe. In diesem Sinne werde der Stellungnahme des BAK widersprochen.

Das BAK äussert sich in seiner Replik vom 30. Oktober 2023 nicht zu den Vorbringen des Einsprechers.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Nach Art. 7 Abs. 2 NHG verfasst die Kommission nach Art. 25 Abs. 1 NHG zuhanden der Entscheidbehörde dann ein Gutachten, wenn bei der Erfüllung der Bundesaufgabe ein Objekt, das in einem Inventar des Bundes nach Art. 5 aufgeführt ist, erheblich beeinträchtigt werden könnte oder sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen stellen könnten. Ist für die Erfüllung einer Bundesaufgabe der Bund zuständig, beurteilt nach Art. 7 Abs. 1 NHG je nach Zuständigkeit das BAFU, das BAK oder das ASTRA, ob ein Gutachten durch eine Kommission nach Art. 25 Abs. 1 NHG erforderlich ist.

Auch wenn der Militärflugplatz Dübendorf gemäss BAK von nationaler Bedeutung ist, so befindet er sich in keinem Bundesinventar nach Art. 5 NHG (ISOS, IVS oder BLN). Demnach haben weder das BAFU noch das BAK ein Gutachten der ENHK oder EKD gefordert. Der Antrag (102) von Einsprecher Nr. 5 wird abgewiesen.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2023 stellt der Einsprecher Nr. 5 folgenden Antrag:

Antrag (103): Aufgrund der geschilderten Sachlage werde beantragt, die drei angeführten Beweismittel zu den Akten des laufenden Plangenehmigungsverfahrens «Neubau Bundesbasis» zu nehmen.

- Schreiben des Vorstehers UVEK, Bundesrat Albert Rösti, vom 15. September 2023 an Regierungsrat Martin Neukom, Baudirektor Kanton Zürich in Sachen Richtplan Kanton Zürich, Genehmigung Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareals Dübendorf» mit Prüfungsbericht des Bundes zur Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» Richtplan Kanton Zürich, verfasst vom Bundesamt für Raumentwicklung.
- Luftaufnahme Militärflugplatz Dübendorf.
- Ergebnisbericht des 11. Feierabendgesprächs des Vereins IDEA Flugplatz Dübendorf vom 14. September 2023 betitelt «Militärflugplatz Dübendorf: Wohltat oder Schandtat - eine Bilanz».

Die eingereichten Beweismittel belegten die Kriminalität und Korruption im Projekt «Innovationspark Zürich IPZ» und im «Flight Plan», die wie das Teilprojekt «Neubau Bundesbasis» auch Teilprojekte der «bestehenden Gebietsplanung» über das Gesamtareal des Militärflugplatzes Dübendorf seien. In den Beweismitteln 1 und 2 werde vorgetäuscht, dass der Perimeter des kantonalen Gestaltungsplans «Innovationspark Zürich IPZ» bereits weitgehend überbaut sei. Beweismittel 3 belege, dass dies nicht der Fall sei. Im Beweismittel 4 seien die als gefälscht identifizierten amtlichen Dokumente konkret aufgeführt.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Es kann auf die verschiedenen Erwägungen zu den Anträgen des Einsprechenden Nr. 5 verwiesen werden. Die aufgeführten Dokumente sind für das Plangenehmigungsverfahren Neubau Bundesbasis unbeachtlich. Antrag (103) des Einsprechenden Einsprecher Nr. 5 wird abgewiesen.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2024 stellt der Einsprechende Nr. 5 folgenden Antrag:

Antrag (104): Aufgrund der geschilderten Sachlage werde beantragt, die drei angeführten Beweismittel zu den Akten des laufenden Plangenehmigungsverfahrens «Neubau Bundesbasis» zu nehmen:

- Gemeinsame Medienmitteilung von Baudirektion und Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich vom 15. Dezember 2023 betreffend «Innovationspark: kantonaler Gestaltungsplan für Teilgebiet B liegt öffentlich auf».
- Publikation Amtsblatt Kanton Zürich vom 15. Dezember 2023 betreffend «kantonaler Gestaltungsplan Innovationspark Zürich mit Forschungs- Test- und Werkflugplatz Dübendorf (Teilgebiet B) mit Umweltverträglichkeitsprüfung - öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG, öffentliche Auflage».
- Entwurf für die Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf» mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) samt ergänzenden Unterlagen.

Die eingereichten Beweismittel belegten, dass die verschiedenen laufenden Teilplanungen auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf weder inhaltlich noch verfahrensmässig rechtsge-nügend miteinander koordiniert seien. Als Beispiel sei die Rega-Basis angeführt, die in der

Gebietsplanung des kantonalen Gestaltungsplanes für das Teilgebiet B fehle, obwohl mit dieser Gebietsplanung auch die aviatische Infrastruktur eines sogenannten Forschungs-, Test- und Werkflugplatzes als Sondernutzung grundeigentümerverbindlich - Grundeigentümerin sei die Schweizerische Eidgenossenschaft - festgesetzt werden solle.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Es kann auf die verschiedenen Erwägungen zu den Anträgen des Einsprechenden Einsprecher Nr. 5 verwiesen werden. Die aufgeführten Dokumente sind für das Plangenehmigungsverfahren Neubau Bundesbasis unbeachtlich. Antrag (104) des Einsprechenden Nr. 5 wird abgewiesen.

Antrag (105): In seiner abschliessenden Stellungnahme vom 4. Mai 2024 beantragt der Einsprecher Nr. 5 sinngemäss, ihm sei Akteneinsicht vor Ort zu gewähren.

Der Einsprechende bringt vor, er habe wiederholt darum ersucht, in das Gesamtdossier des Plangenehmigungsverfahrens Einsicht nehmen zu können. Bis heute sei ihm diese Akteneinsicht vor Ort verwehrt worden. Dadurch sei er in entscheidender Weise in der Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen eingeschränkt. Er halte dazu fest, dass dieser fundamentale Mangel mit der vorliegenden Gelegenheit, «allfällige abschliessende Bemerkungen» zu den acht zur Kenntnis gegebenen Stellungnahmen einzureichen, nicht behoben sei. Er ersuche deshalb erneut, zeitnah in das Aktendossier Einsicht nehmen zu können und damit seine Rechte als Einsprechender und Bürger wahren zu können.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

In seiner Einsprache vom 4. Mai 2021 hat der Einsprechende darum ersucht, es seien ihm mittels USB-Stick die Verfahrensakten mitzuteilen unter Ansetzung einer zweimonatigen Frist nach Zustellung der Akten zur Vervollständigung seiner Eingabe.

Mit E-Mail vom 25. Mai 2021 an den Generalsekretär VBS hat der Einsprechende um Akteneinsicht/Zugang zu den Akten des Plangenehmigungsverfahrens mittels USB-Stick ersucht.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2021 stellte die Genehmigungsbehörde ihm (sowie weiteren Einsprechenden) sämtliche Gesuchsunterlagen – wie gewünscht – auf einem USB-Stick zu, mit dem Hinweis, dass seine Forderung nach einer Fristverlängerung zur Ergänzung seiner Einsprache abgelehnt wird, da es sich bei der Einsprachefrist um eine gesetzliche Frist handelt, die nicht verlängert werden kann und ihm im Übrigen – genau wie allen anderen Interessierten – mit der öffentlichen Auflage der Gesuchsunterlagen die Möglichkeit offenstand, die Unterlagen auf einer der drei Gemeinden einzusehen, zu kopieren oder zu fotografieren.

In seinen nachfolgenden Eingaben (Replik vom 13. Juli 2023, Eingaben vom 28. Oktober 2023 und vom 2. Februar 2024) erwähnt der Einsprechende keine fehlende Akteneinsicht. Erst in seiner abschliessenden Stellungnahme vom 4. Mai 2024 behauptet er, es sei ihm eine Akteneinsicht vor Ort – welche er bis dahin allerdings gar nie gefordert hatte – verwehrt worden. Die Genehmigungsbehörde hält fest, dass sie dem Einsprechenden zusätzlich zu den Gesuchsunterlagen sämtliche Eingaben des ersten, zweiten und dritten Schriftenwechsels jeweils – wie von ihm gewünscht – auf einem USB-Stick zugestellt hat, verbunden mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme. Dem Einsprechenden liegen somit sämtliche für den Entscheid massgebenden Unterlagen elektronisch vor. Vor Ort gäbe es nichts weiter einzusehen, da auch die Genehmigungsbehörde mittlerweile – mit Ausnahme der physisch aufzulegenden Gesuchsunterlagen sowie der Korrespondenz mit den Einsprechenden, welche per Einschreiben stattfindet – die Plangenehmigungsverfahren weitgehend elektronisch durchführt. Der Einsprechende hat sich in fünf umfangreichen Eingaben ausführlich zu sämtlichen Verfahrensunterlagen äussern können. Es ist somit nicht ersichtlich, wie er in irgendeiner Weise in seinem Recht auf rechtliches Gehör eingeschränkt worden ist und seine Rechte als Einsprecher nicht hätte wahren können. Antrag (105) von Einsprecher Nr. 5 wird abgewiesen.

Antrag (106): Das Plangenehmigungsverfahren Neubau Bundesbasis sei abzuberechnen.

In heutiger Zeit stelle sich die Frage, ob das vor ca. zehn Jahren entwickelte Konzept «Neubau Bundesbasis» nicht militär-strategisch überholt sei. Jedenfalls dränge sich dieser Eindruck auf, wenn man die Bemühungen der aktuellen Bundespolitik einerseits und der Neuausrichtung der Schweizer Armee andererseits in Betracht ziehe. Der Schutz des Luftraumes über der Schweiz sei gemäss Armeechef ein Schlüsselement der Verteidigungsfähigkeit. Die Lage und Anzahl der Militärflugplätze würden als mangelhaft beurteilt, weshalb künftig alle Militärflugplätze wieder genutzt werden sollten, genauso wie zivile Flugplätze und improvisierte Pisten. Aus dieser Sicht sei es geradezu sträflich, das Plangenehmigungsverfahren «Neubau Bundesbasis» ohne die Berücksichtigung der neuen strategischen Bedürfnisse der Luftwaffe und ohne neue langfristige Bedarfsabklärungen der Armee weiterzuführen. Formell bedeute dies, dass das bestehende Werk des Militärflugplatzes Dübendorf ohne die Durchführung eines entsprechenden militärischen Plangenehmigungsverfahrens nicht geschmälert und für andere Nutzungen freigegeben werden dürfe. Das Plangenehmigungsverfahren Projekt «Neubau Bundesbasis» sei entsprechend abzuberechnen bzw. allenfalls in ein solches zu integrieren.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Jedem militärischen Bauvorhaben liegt eine Bedürfnisformulierung des Nutzers (Armee) zugrunde. Dieser hat somit auch jederzeit die Möglichkeit, über die Gesuchstellerin eine Projektänderung oder den Rückzug des Plangenehmigungsgesuchs zu fordern, sofern sich sein Bedürfnis ändert. Vorliegend wurde weder eine Projektänderung noch ein Rückzug beantragt, weshalb davon auszugehen ist, dass das Bauvorhaben nach wie vor dem Bedürfnis des Nutzers entspricht. Dem Einsprechenden scheint es aber vorliegend weniger um den Neubau Bundesbasis, als um die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz zu gehen. Ein militärisches Plangenehmigungsverfahren erfolgt nur für Bauten und Anlagen, die aus vorwiegend militärischen Gründen errichtet, geändert oder umgenutzt werden (Art. 1 Abs. 1 MPV). Über zivile Bauvorhaben entscheiden demnach zivile Behörden und nicht die militärische Genehmigungsbehörde. Es liegt kein Grund vor, der einen Abbruch des Plangenehmigungsverfahrens Neubau Bundesbasis rechtfertigen würde. Antrag (106) von Einsprecher Nr. 5 wird abgewiesen.

15.16.4 Einsprache Nr. 6: Stiftung Helvetia Nostra

Antrag (107): Das am 19. März 2019 publizierte Gesuch des VBS im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Militärflugplatz Dübendorf, Neubau Bundesbasis sei abzuweisen.

Die Einsprache der Stiftung Helvetia Nostra besteht in weiten Teilen aus Ausführungen zur Unrechtmässigkeit des kantonalen Richtplans, des kantonalen Gestaltungsplans und Grundzonenplans sowie des Projekts zum Innovationspark, welche hier nicht weiter aufgeführt werden. Diesbezüglich hält die Genehmigungsbehörde fest, dass weder der kantonale Richtplan oder andere kantonale oder kommunale Raumplanungsinstrumente noch die Erstellung des Innovationsparks Gegenstand dieses Plangenehmigungsverfahrens sind. Die vorgebrachten Argumente sind somit allesamt unbeachtlich. Ein grosser Teil der Begründung der Einsprache stimmt zudem wörtlich mit jener der Einsprechenden Nrn. 4 und 5 überein, weshalb diesbezüglich auf die Erwägungen unter Ziffer 15.16.3 verwiesen wird.

Im Übrigen begründet die Einsprecherin ihren Antrag (107) wie folgt:

- Rüge des Verstosses gegen Vorgaben des Bundesrechts: Durch die Genehmigung der Änderungen des Sachplans Militär und des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) am 31. August 2016 seien die 70 Hektaren des bisher für die Landesverteidigung genutzten Areals abgetrennt worden. Damit sei ein Areal von 70 Hektaren aus dem Sachplan entlassen worden und ausdrücklich nicht für einen Zweck der Landesverteidigung bestimmt. Auch nicht für andere im Koordinationsgesetz 2000 vorgesehene Bauten oder Anlagen. Am 14. Oktober 2020 habe der Bund entschieden, auch das bisher für die Zivillavistik vorgesehene Areal aus der Sachplankompetenz des Bundes zu entlassen. Damit sei das von der Sachplankompetenz des Bundes entlassene Areal frei für die ordentliche Planung durch die betroffenen Gemeinden geworden. Es bestehe also die kommunale Planungshoheit für die

Anpassung von Nutzungsplänen gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG. Es sei an den drei betroffenen Gemeinden, die Anpassung ihrer Nutzungspläne in Zusammenarbeit untereinander an die Hand zu nehmen. Erst wenn nach Art. 15 RPG die Nutzungspläne erstellt seien, könne der Bund als Eigentümer allfällige Baugesuche einreichen. Schon aus diesem Grunde sei die Auflage eines Plangenehmigungsverfahrens durch das VBS nicht bundesrechtskonform.

- Zu betonen sei, dass das Quartierplanverfahren dem Zonenplanverfahren nach- und untergeordnet sei. Das gleiche gelte für das vorliegende Plangenehmigungsverfahren.
- Verletzung des Koordinationsgrundsatzes / Mangel einer Gesamtplanung: Das VBS sei wohl der Meinung, in Abweichung vom Koordinationsgrundsatz könne mit der vorliegenden Plangenehmigung über einen Teil des Areals entschieden werden. Art. 25 a Abs. 4 RPG stipuliere indessen eine Pflicht zur verfahrensmässigen und inhaltlichen Koordination. Zwar seien Fälle denkbar, wo die Verschiebung der konkreten Regelung auf später sachlich verständlich sei. Doch müsse zumindest die Regelung feststehen. Vorausgesetzt werde, dass im nachlaufenden Verfahren die Parteirechte umfassend gewährt würden und die Vereinbarkeit des Projekts mit dem Umweltschutz- bzw. Lärmschutzrecht im Zeitpunkt des Entscheids in der Sache selbst bereits feststehe (BGB 124 II 293 E. 19b 8. 334 f. mit Hinweisen). In Planungssachen sei es nicht möglich, Teilentscheide über abgetrennte Teile eines Nutzungsplans zu fällen.
- Sofern das VBS der Ansicht sei, die Aufnahme des Vorhabens in den kantonalen Richtplan sei rechtlich nicht erforderlich, so werde dies bestritten. Angesichts der Grösse des Projekts (inklusive des zu erwartenden Zusatzverkehrs) sowie seiner räumlichen, organisatorischen und politischen Bedeutung erscheine es auch im vorliegenden Falle unerlässlich, das Vorhaben in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Von Bedeutung sei in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass der kantonale Richtplan vom Bundesrat genehmigt werden müsse. Damit könne ein Anfang gesamtschweizerischer Raumplanung garantiert werden.
- Fehlen eines Sachplans: Wie bereits ausgeführt, bestehe heute im Raum Flugplatz Dübendorf keine Planungshoheit des Bundes. Die Nutzungsplanung sei Sache der betroffenen Gemeinden. Für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde diese Meinung nicht teile, werde hilfsweise argumentiert, dass ein gültiger Sachplan des Bundes fehle. Der «Entwurf des SPM-Objektblattes Flugplatz Dübendorf (Bundesbasis) vom 18. Januar 2019» sei nicht festgesetzt worden. Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch basiere demnach nicht auf einem abgeschlossenen Sachplanverfahren. Es fehlten die gesetzlich erforderlichen Sachplanentscheide auf Stufe Objektblatt, auf denen sich das Gesuch (Projekt, UVB und Betriebsreglement) abstützen könne. Dem Gesuch könne mangels rechtsgültigem Sachplan (Objektblatt SPM) nicht entsprochen werden. Daraus folge, dass die geplante Plangenehmigung erst erteilt werden könne, wenn der Bundesrat einen Sachplan genehmigt habe (Art. 21 Abs. 1 RPV), welchen dann der Kanton Zürich in der Form der Fortschreibung im eigenen kantonalen Richtplan übernehme.
- Der UVP-Bericht halte sich an den vom VBS begrenzten Perimeter und prüfe nicht oder nur ungenügend die umweltbelastenden Auswirkungen des Projekts über diesen Perimeter hinaus. Von Bedeutung seien in casu insbesondere die Lärm- und Schadstoffimmissionen auf eine sehr weite Fläche. Ebenso wenig könne die Frage des Natur- und Gewässerschutzes durch künstliche Grenzziehungen eingegrenzt werden.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Mit den Anpassungen des Objektblatts Militärflugplatz Dübendorf im Sachplan Militär und des SIL-Konzeptteils hat der Bundesrat die künftige Nutzung des Flugplatzes Dübendorf am 31. August 2016 behördenverbindlich festgelegt. Mit der Genehmigung der Teilrevision zur Gebietsplanung Innovationspark und Hubstandort Dübendorf am 31. August 2016 sowie der Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf am 15. September 2023 hat der Bundesrat die Abstimmung zwischen den Raumplanungsinstrumenten von Bund und Kanton gutgeheissen. Der Sachplan Militär ist somit mit dem Richtplan des Kantons Zürich abge-

stimmt. Dies bestätigt auch der Kanton in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2021. Die Gemeinden haben bei ihrer Nutzungsplanung die Sachpläne des Bundes und die kantonalen Richtpläne zwingend zu berücksichtigen, da diese behördenverbindlich sind (vgl. Art. 22 Abs. 1 RPV). Militärische Bundesvorhaben können ohne weiteres gestützt auf den Sachplan Militär erfolgen, ohne dass eine Nutzungsplanung der Gemeinde nötig ist (Art. 126 Abs. 3 MG). Der Argumentation der Einsprecherin ist somit nicht zu folgen.

Die Gesuchstellerin hat im Umweltverträglichkeitsbericht einen Projektperimeter definiert, aber auch darauf hingewiesen, dass der Untersuchungsperimeter/Auswirkungsperimeter je nach Umweltbereich variiert und damit über den definierten Projektperimeter hinausgeht und die konkrete Abgrenzung bei der Behandlung der einzelnen Themen erfolgt (Ziff. 3.3 Räumliche Abgrenzung). So betreffen mindestens die Themen Verkehr, Luft, Lärm und Provisorien Betankung und Abstellflächen auch Areale ausserhalb des als «Projektperimeter» bezeichneten Gebiets. Solange die Gesuchstellerin die Untersuchungsperimeter für die jeweiligen Themen korrekt festgelegt und berücksichtigt hat, ist das Vorgehen nicht zu beanstanden und die Genehmigungsbehörde sieht keinen Anlass, die Plangenehmigung aus diesem Grund zu verweigern. Vielmehr hätte man im Verfahren – wo nötig – den Projektperimeter noch erweitern können. Eine falsche Festlegung der untersuchten Perimeter wurde aber weder von den kantonalen noch den Bundesfachstellen geltend gemacht. Dem Vorbringen der Einsprecherin ist nicht zu folgen.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Vorbringen somit als unbegründet, weshalb Antrag (107) der Stiftung Helvetia Nostra abgewiesen wird.

Antrag (108): Das Betriebsreglement sei im Sinne der Begründung abzuändern.

Zum aufliegenden Entwurf des «Betriebsreglements Bundesbasis Dübendorf» sei einmal festzustellen, dass dieser auch Benützungsbestimmungen für den zivilen Flugbetrieb enthalte. Diese gingen offensichtlich über den heutigen Betrieb hinaus und erlaubten auch die Benützung grösserer Flugzeuge sowie die «zivile Mitbenützung durch Partner des Innovationsparks». Dies sei unstatthaft, seien doch weder die Partner des Innovationsparks bekannt noch kommerzielle Flüge durch diese Partner ausgeschlossen. Übrigens sei der Begriff «Innovationspark» unbestimmt. Die zivile Mitbenützung durch Dritte, davon ausgenommen KAPO und Rega, sei - wie aktuell ausgeübt - nur als Ausnahmefall sowie auf Forschungsflüge, die im Interesse der Luftwaffe sind, zu beschränken. Nicht zuzulassen seien Werkflüge, ausser historische Flüge (Tante JU) sowie kommerzielle Flüge aller Art.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Soweit die Einsprecherin geltend macht, das Betriebsreglement (aus den Gesuchsunterlagen) erlaube einen zivilen Betrieb, der über den heutigen Betrieb hinausgehe, wird auf das angepasste Betriebsreglement vom 1. Juni 2023 verwiesen, welches in Ziffer 3 festhält, dass neben der Mitbenützung durch Rega und Kapo maximal 1000 zivile Flugbewegungen durch weitere zivile Nutzer erlaubt sind. Gemäss der Aufstellung der Flugbewegungen im Umweltverträglichkeitsbericht (S. 41) liegt die zivile Mitbenützung im Zeitpunkt Ist-Zustand 2016 bei einer Anzahl von 950 Flugbewegungen (ohne Rega und Kapo), entspricht also ziemlich genau den erlaubten 1000 zivilen Flugbewegungen jährlich. Sowohl die VIL als auch das Betriebsreglement verhindern somit eine massgebliche Erhöhung der Flugbewegungszahlen durch weitere zivile Nutzer. Zudem geben die mit der Plangenehmigung festgelegten Lärmkurven (T1 + T0) den Rahmen für den kumulierten militärischen und zivilen Flugbetrieb vor.

Weiter stört sich die Einsprecherin daran, dass Werkflüge erlaubt sind und eine Mitbenützung durch Partner des Innovationsparks vorgesehen ist. Die Einsprecherin führt nicht weiter aus, inwiefern diese zwei Punkte geltende rechtliche Vorgaben verletzen. Es liegt nicht in der Kompetenz der Genehmigungsbehörde vorzugeben, welche zivilen Nutzer die maximal 1000 zivilen Flugbewegungen vornehmen dürfen. Antrag (108) von Helvetia Nostra wird abgewiesen.

Antrag (109): Die Genehmigungsbehörde habe einen dokumentierten Bericht des BAK über die Vorbereitungsarbeiten betreffend die Aufnahme des Flugplatzes Dübendorf ins ISOS als Spezialfall inklusive der Korrespondenz mit dem Bundesrat bzw. mit dem VBS über diese Angelegenheit anzufordern.

Der Hinweis auf das Projekt Innovationspark im Zürcher Richtplan sei ungültig, weil dadurch das als Gesamtkonzept ungeschmälert zu schützende Baudenkmal Militärflugplatz Dübendorf bedroht sei. Im Schreiben vom 24. April 2019 an Herrn Adolf D. Flüeli anerkenne das BAK den kulturhistorischen Wert des Flugplatzes Dübendorf. Grund für die Nichtaufnahme in das ISOS sei der Umstand, dass der Bundesrat die Höhergewichtung der Umnutzung zum Innovationspark 2014 beschlossen habe und dass der kantonale Gestaltungsplan die ISOS-Qualifikation zunichtemache. Die Kriterien der Interessenabwägung seien nicht bekannt. So gebe es auch keine Angaben für die Standortwahl. Es sei offensichtlich nicht geprüft worden, ob das Projekt an einem anderen, weniger schützenswerten Ort realisiert werden könne. Für die Überprüfung der Vereinbarkeit des Richtplans mit dem Bundesrecht sei das Bundesgericht zuständig. Dass der Flugplatz Dübendorf nicht im ISOS figuriere, sei auf die in concreto mangelnde Unabhängigkeit des BAK gegenüber dem Bundesrat zurückzuführen. Die ungerechtfertigte Unterlassung der Aufnahme ins ISOS bedeute nicht, dass hier nicht von einem ISOS-ähnlichen nationalen Schutz auszugehen sei. Das Gutachten der EKD vom 3. April 2015 und das Inventar der militärischen Hochbauten (HOBIM) seien entsprechend für die Beurteilung heranzuziehen. Für das Plangenehmigungsverfahren «Projekt Neubau Bundesbasis» bedeute dies, dass der Bedarf für den Eingriff in das Weltkulturerbe und in das ISOS-Objekt Militärflugplatz Dübendorf nicht gegeben sei. Der Rückbau und Neubau des Hangars 10 erweise sich damit als unbegründet. Das Projekt «Neubau Bundesbasis» verstosse im Ergebnis gegen das NHG und sei damit nicht genehmigungsfähig.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Insofern sich die Vorbringen der Einsprecherin gegen den kantonalen Richtplan oder den Innovationspark richten, weist die Genehmigungsbehörde wiederholt darauf hin, dass diese nicht Gegenstand des Verfahrens und damit unbeachtlich für den Entscheid über das Bauvorhaben Neubau Bundesbasis sind. Nach Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS, SR 451.12), wird das ISOS vom BAK erarbeitet und geführt. Ihm obliegt somit auch der Anstoss für die regelmässige Überprüfung bzw. eine allfällige Nachführung des Inventars nach Art. 5 Abs. 2 NHG. Die Genehmigungsbehörde hat vom geltenden Inventar in Anhang 1 VISOS auszugehen, in welchem der Flugplatz Dübendorf nicht aufgeführt ist. Er steht zudem auch nicht – wie von der Einsprecherin behauptet – auf der Welterbeliste der UNESCO. Eine allfällige Nachführung des ISOS ist nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens. Sowohl das Gutachten der EKD als auch das HOBIM wurden bei der Beurteilung der Situation vom BAK und von der kantonalen Denkmalpflege berücksichtigt und fliessen in die Würdigung durch die Genehmigungsbehörde ein. Nachdem sich BAK und die kantonale Denkmalpflege eingehend mit dem Projekt befasst haben, sind beide zum Schluss gekommen, dass es genehmigungsfähig ist. Die Genehmigungsbehörde stützt sich diesbezüglich auf die Einschätzung der Fachbehörden. Antrag (109) der Stiftung Helvetia Nostra wird abgewiesen.

Antrag (111): Die Instruktion des Plangenehmigungsverfahrens sei bis zur rechtskräftig beschlossenen Gesamtrevision 2019 - 2022 der Ortsplanung Dübendorf zu sistieren.

Der Antrag auf Sistierung werde damit begründet, dass die Gemeinde Dübendorf zurzeit die Nutzungsplanung auf dem gesamten Gemeindegebiet revidiere. Diese Revision betreffe auch den Perimeter des hier zu beurteilenden Plangenehmigungsgesuchs. Es gelte zu vermeiden, dass die Gemeinde in ihrer Autonomie bei der Revision ihrer Nutzungsplanung durch das vorliegende Plangenehmigungsverfahren behindert werde.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Es wird auf die Erwägungen zu Antrag (107) verwiesen. Die Gemeinde hat die ihr übergeordneten Raumplanungsinstrumente von Bund und Kanton zu berücksichtigen. Das militärische Bauvorhaben Neubau Bundesbasis stützt sich direkt auf den Sachplan Militär. Ein Abwarten

auf die rechtskräftige Gesamtrevision der Ortsplanung Dübendorf ist nicht notwendig, weshalb Antrag (111) der Stiftung Helvetia Nostra abgewiesen wird.

Antrag (112): Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchstellers

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

Die Stiftung Helvetia Nostra ist anwaltlich vertreten. Somit ist die Ausrichtung einer Parteientschädigung zu prüfen. Allerdings sehen weder das Militärgesetz noch die Militärische Plangenehmungsverordnung eine Parteientschädigung vor. Art. 126a Militärgesetz verweist zwar auf die Anwendbarkeit des VwVG, doch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung regelt Art. 64 VwVG die Parteientschädigung nur für das Beschwerdeverfahren und ausdrücklich nicht für erstinstanzliche Verwaltungsverfahren (vgl. BGE 132 II, E. 5.2). Es gibt somit keine rechtliche Grundlage für die Ausrichtung einer Parteientschädigung im (erstinstanzlichen) Plangenehmungsverfahren. Entsprechend wird Antrag (112) der Stiftung Helvetia Nostra abgewiesen.

In seinen beiden Eingaben vom 26. Juni 2023 und 6. Mai 2024 wiederholt die Einsprecherin einen Teil ihrer Vorbringen aus der Einsprache und ergänzt noch folgenden Antrag:

Antrag (113): Es sei eine gemeinsame Expertise der EKD und der ENHK gemäss Art. 7 NHG in Auftrag zu geben.

Gegenstand dieser Expertise müsse das gesamte Flugplatzareal von 230 Hektaren sein, das heisst ein Grossraum, welcher nur in seiner Gesamtheit beplant werden könne. Infolge Verzichts der Armee auf Nutzung dieses Areals zum Zwecke der Landesverteidigung sei dieser ganze Raum ab ovo zu beplanen. Im Vordergrund stehe im vorliegenden Verfahren zwar der Denkmalschutz, doch gehe es auch um die Erhaltung der Biodiversität.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Nach Art. 7 Abs. 2 NHG verfasst die Kommission nach Art. 25 Abs. 1 NHG zuhanden der Entscheidbehörde dann ein Gutachten, wenn bei der Erfüllung der Bundesaufgabe ein Objekt, das in einem Inventar des Bundes nach Art. 5 aufgeführt ist, erheblich beeinträchtigt werden könnte oder sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen stellen könnten. Ist für die Erfüllung einer Bundesaufgabe der Bund zuständig, beurteilt nach Art. 7 Abs. 1 NHG je nach Zuständigkeit das BAFU, das BAK oder das ASTRA, ob ein Gutachten durch eine Kommission nach Art. 25 Abs. 1 NHG erforderlich ist.

Auch wenn der Militärflugplatz Dübendorf gemäss BAK von nationaler Bedeutung ist, so befindet er sich in keinem Bundesinventar nach Art. 5 NHG (ISOS, IVS oder BLN). Demnach haben weder das BAFU noch das BAK ein Gutachten der ENHK oder EKD gefordert. Bezüglich der Gesamtheitlichen Planung wird auf die Erwägungen zu Antrag (107) verwiesen. Antrag (113) der Stiftung Helvetia Nostra wird abgewiesen.

Schliesslich bringt die Einsprecherin in ihrer Eingabe vom 26. Juni 2023 vor, betreffend Fluglärm übersehe das BAFU, dass es sich um eine neue ortsfeste Anlage handle. Die Standortwahl müsse auch aus diesem Grund abgelehnt werden.

Rechtliche Würdigung der Genehmigungsbehörde

Im Unterschied zu geänderten ortsfesten Anlagen, bei welchen die Lärmimmissionen der gesamten Anlage mindestens so weit zu begrenzen sind, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, sind bei neuen ortsfesten Anlagen die strenger Planungswerte einzuhalten. Da vorliegend sowohl die Immissionsgrenzwerte als auch die Planungswerte bei weitem eingehalten werden können, könnte sogar offenbleiben, ob es sich um eine geänderte oder neue ortsfeste Anlage handelt. Sowohl das BAFU als auch die Gesuchstellerin subsummieren das Projekt unter Art. 8 LSV, qualifizieren es also als geänderte ortsfeste Anlage. Die Genehmigungsbehörde hat keinen Anlass, von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen, zumal die Einsprecherin ihre Behauptung nur pauschal vorbringt, ohne eine Begründung zu liefern, weshalb Art. 7 LSV anwendbar wäre und inwiefern diese Schlussfolgerung eine andere Standortwahl der Bundesbasis begründen würde. Dem Vorbringen ist nicht zu folgen. Sofern es als Antrag zu qualifizieren ist, wird dieser abgewiesen.

15.16.5 Einsprache Nr. 7: BirdLife Schweiz, Pro Natura Schweiz, WWF Schweiz

Die Anträge (114), (115) und (116) der Einsprechenden Nr. 7 wurden unter Ziffer 15.8.1 vorstehend gewürdigt. Zu Antrag (114) ergibt sich noch folgende Ergänzung: Soweit die Einsprechenden Nr. 7 eventualiter vorbringen, eine Bewilligung der Beleuchtung auf der Nordwestseite entwerfe den Halbtrockenrasen und es müssten an anderen Orten zusätzliche Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen geschaffen werden, ist auszuführen, dass sich die ordentlichen Flüge auf dem Flugplatz Dübendorf auf den Tag beschränken. Nur ein- bis zweimal wöchentlich finden Nachflüge statt. Mit den vorstehend aufgenommenen Auflagen zur Beleuchtung ist die Gesuchstellerin angehalten, diese auf das für einen sicheren Betrieb notwendige Minimum zu beschränken. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass der Halbtrockenrasen auf der nordwestlichen Seite der Halle 13 aufgrund der zeitweisen Beleuchtung im Nahbereich der Halle völlig entwertet wird, zumal weder das BAFU noch der Kanton als Fachbehörden Entsprechendes vorgebracht haben. Soweit das Vorbringen der Einsprechenden Nr. 7, es müsse eine neue Ersatz- / Ausgleichsmassnahme geschaffen werden, als Eventualantrag aufzufassen ist, wird dieser abgewiesen.

Antrag (114) wird somit abgewiesen. Antrag (115) wurde formell nicht zurückgezogen, die Einsprechenden Nr. 7 haben sich aber in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2023 mit 3000 K einverstanden erklärt. Soweit sie damit ihren Antrag entsprechend angepasst haben, wird dieser gutgeheissen, darüberhinausgehend abgewiesen. Antrag (116) wird im Sinne der Erwägungen unter Ziffer 15.8 gutgeheissen, weitergehend jedoch abgewiesen.

15.16.6 Einsprache Nr. 8: Dark Sky Switzerland

Betreffend Antrag (117) der Einsprecherin Nr. 8 wird auf die Erwägungen unter Ziffer 15.8.1 verwiesen. Er wird im Sinne der dortigen Erwägungen gutgeheissen, weitergehend jedoch abgewiesen.

Weiter stellt Dark Sky Switzerland folgende Anträge:

Antrag (118): Die Beleuchtung der Südost und Nordost-Seiten des Hallengebäude-Ensembles (10-13) dürfe nicht im Dauer-, sondern solle im programmierbaren Sensorbetrieb funktionieren (Licht nach Bedarf).

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 gibt die Gesuchstellerin an, die Beleuchtung der Südost- und Nordost-Seiten werde, wo betrieblich möglich, über Bewegungsmelder gesteuert.

Die Genehmigungsbehörde erachtet eine Regelung mit Bewegungsmeldern, soweit betrieblich möglich, als sachgerecht, weshalb Antrag (118) in diesem Sinne gutgeheissen wird, weitergehend jedoch abgewiesen wird. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

Antrag (119): Die Beleuchtung der Südost und Nordost-Seiten des Hallengebäude-Ensembles (10-13) müsse mit Full-Cut-Off-Leuchten erstellt und so abgeschirmt werden, dass die Lichtkegel den Grünraum neben der Fahrbahn nicht treffen würden, um das angrenzende Biotop (Dürrbach) zu schützen.

Die Gesuchstellerin führt hierzu in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 aus, das Beleuchtungskonzept sei so ausgelegt, dass die Lichtkegel nur die Zubringerwege und Zutrittsbereiche zu den Hallen ausleuchten würden. Der Grünstreifen entlang der Autobahn werde nicht beleuchtet.

Auch die Genehmigungsbehörde erachtet es als sinnvoll, dass der Dürrbach und der ihn umgebende Grünstreifen im Bereich der Hallen, soweit dies die Sicherung der Zubringerwege und Zutrittsbereiche zulässt, vor Beleuchtung geschont wird. Es wird eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen. Antrag (119) wird demnach in diesem Sinne gutgeheissen, darüberhinausgehend jedoch abgewiesen.

Antrag (120): Bei jedem Wechsel der Lichtquelle seien die Werte wiederum auf Einhaltung zu kontrollieren.

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2023 schreibt die Gesuchstellerin, der Antrag könne im Betrieb berücksichtigt werden.

Die Genehmigungsbehörde erachtet es als sinnvoll jeweils sicherzustellen, dass wieder eine Lichtquelle mit maximal 3000 Kelvin eingesetzt wird. Antrag (120) von Dark Sky Switzerland wird gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung übernommen.

Antrag (121): Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchstellerin.

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

Weder das Militärgesetz noch die Militärische Plangenehmigungsverordnung sehen eine Parteientschädigung vor. Art. 126a Militärgesetz verweist allgemein auf die Anwendbarkeit des VwVG, doch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung regelt Art. 64 VwVG die Parteientschädigung nur für das Beschwerdeverfahren und ausdrücklich nicht für erstinstanzliche Verwaltungsverfahren (vgl. BGE 132 II, E. 5.2). Es gibt somit keine rechtliche Grundlage für die Ausrichtung einer Parteientschädigung im (erstinstanzlichen) Plangenehmigungsverfahren oder einer Umtriebsentschädigung bei Selbstvertretung. Antrag (121) von Dark Sky Switzerland wird abgewiesen.

15.17. Stellungnahme der Stadt Dübendorf vom 11. Mai 2021

Die Stadt Dübendorf hat in ihrer Stellungnahme gleichlautende Anträge wie die Gemeinde Wangen-Brüttisellen gestellt (78 bis 83). Die Anträge (78) und (80) wurden unter Ziffer 15.16.1 gewürdigt und werden als gegenstandslos abgeschrieben. Antrag (79) wurde unter Ziffer 15.11.6 gewürdigt und wird abgewiesen. Für die Anträge (81) bis (83) wird auf die Erwägungen unter 15.3.2 verwiesen. Sie werden allesamt als gegenstandslos abgeschrieben.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 1. Dezember 2020, in Sachen

Gemeinde Dübendorf; Militärflugplatz Dübendorf; Neubau Bundesbasis

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier vom 20. November 2020
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 28. August 2020, Bericht Nr. 06837.100, inklusive Anhänge:
 - Anhang 2-1: Projektübersicht
 - Anhang 2-2: Punktuelle Gefahrenabklärung Hochwasser, Parz.-Nr. 7228, Bundesbasis Dübendorf
 - Anhang 5-1: Strassenabschnitte Landseitiger Verkehr
 - Anhang 5-2: Emissionen Landseitiger Verkehr
 - Anhang 5-3: Klimamodell: Planhinweiskarte Nacht
 - Anhang 5-4: Klimamodell: Klimaanalysekarte Nacht
 - Anhang 5-5: Spezifische Emissionen Bautransporte
 - Anhang 6-1: Fluglärm Ist-Zustand T0, Betriebsjahr 2016; Militärfluglärm und Zivilfluglärm
 - Anhang 6-2: Fluglärm Betriebszustand T1; Militärfluglärm; Immissionsgrenzwerte, Prognose T1 mit Hindernisabschätzung
 - Anhang 6-3: Fluglärm Betriebszustand T1 und SPM; Militärfluglärm und Zivilfluglärm; Planungs- werte, Prognose T1 mit Hindernisabschätzung vs. SPM (31.08.2016)

- Anhang 6-4: Fluglärm Betriebszustand T1 und Ist-Zustand T0; Militärfluglärm und Zivilfluglärm; Prognose T1 vs. Ist-Zustand T0
- Anhang 7-1: Betriebslärm, Modelleinstellungen CadnaA
- Anhang 7-2: Betriebslärm, Einwirkzeiten Lärmquellen
- Anhang 8-1: Strassenverkehrslärm, Verkehrsdaten und Lärmemissionen
- Anhang 9-1: Trafostation 06, Anlagegrenzwert NISV
- Anhang 10-1: Gewässerschutzkarte
- Anhang 11-1: Öffentliche Oberflächengewässer
- Anhang 13-1: Lage Sondierungen (Handbohrungen)
- Anhang 13-2: Datenblätter Bodenprofile
- Anhang 13-3: Fotodokumentation
- Anhang 13-4: Prüfperimeter für Bodenverschiebungen
- Anhang 13-5: Analysenberichte
- Anhang 13-6: Pflichtenheft BBB
- Anhang 14-1: Ergebnisse Untergrund Bereich Hochbauten, Dr. Heinrich Jäckli AG
- Anhang 14-2: Ergebnisse Untergrund Bereich Flugbetriebsflächen, Dr. Heinrich Jäckli AG
- Anhang 14-3: Ergebnisse Boden und Porenluft, Dr. Heinrich Jäckli AG
- Anhang 17-1: Lebensraumkarte Ist-/Ausgangszustand
- Anhang 17-2: Neophytenverbreitung (inkl. weitere Problempflanzen)
- Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht (Betankung Bauphase) vom 28. Mai 2021
- Situationsplan 03186_FK 2_01_001 vom 17. Dezember 2020, 1:1000
- Architektenpläne:
 - Loge + Nebenbauten (Neubau) vom 17.12.2020, 1:100
 - 03186_FK 2_01_002
 - 03186_FK 2_01_003
 - 03186_FK 2_01_020
 - 03186_FK 2_01_021
 - 03186_FK 2_01_022
 - 03186_FK 2_01_033
 - 03186_FK 2_01_034
 - Halle 13 (Neubau) vom 17.12.2020, 1:100
 - 03186_FK 2_01_004
 - 03186_FK 2_01_005
 - 03186_FK 2_01_006
 - 03186_FK 2_01_023
 - 03186_FK 2_01_025
 - 03186_FK 2_01_032
 - Hallen 11 + 12 (Umbau) vom 17.12.2020, 1:100
 - 03186_FK 2_01_007
 - 03186_FK 2_01_008
 - 03186_FK 2_01_009
 - 03186_FK 2_01_010
 - 03186_FK 2_01_011
 - 03186_FK 2_01_012
 - 03186_FK 2_01_013
 - 03186_FK 2_01_014
 - 03186_FK 2_01_015
 - 03186_FK 2_01_024
 - 03186_FK 2_01_026
 - 03186_FK 2_01_027
 - 03186_FK 2_01_030
 - Halle 10 (Ersatzneubau) vom 17.12.2020, 1:100
 - 03186_FK 2_01_016
 - 03186_FK 2_01_017
 - 03186_FK 2_01_018
 - 03186_FK 2_01_019

- 03186_FK 2_01_028
- 03186_FK 2_01_029
- Plan Erweiterung provisorische Abstellfläche vom 19.06.2024, 1690_PK 4_0103, 1:500
- Pläne Materialkonzept vom 14.12.2020, A3, Massstab 1:100, 1:200
- Brandschutzgrobkonzept vom 08.01.2021 sowie Brandschutzpläne 03186_FK 2_06_001 bis 03186_FK 2_06_009 vom 10.12.2020, Massstab 1:200 sowie Plan Brandschutzkonzept 2. OG Halle 10 vom 10.12.2020, Massstab 1:200
- Umhüllende Lärmkurve Prognose T1 und Ist-Zustand T0 der Fluglärmbelastung Militärfluglärm und Zivilfluglärm, 1:5000 (undatiert, Beilage zur Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 06.06.2023)
- Betankungs- und Abstellflächen für Lfz / Zisternen Provisorien BBD (undatiert, Beilage zur Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 06.06.2023)
- Lärmberechnung zur Bestimmung der Wirksamkeit von lärmabsorbierenden Fassaden beim Neubau Bundesbasis Dübendorf vom 19. September 2022, n-Sphere AG
- Betriebsreglement Bundesbasis Dübendorf, Fassung vom 1. Juni 2023

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Ausnahmebewilligung für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel*

Die Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel wird unter Auflagen erteilt.

3. *Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a Abs. 1 LSV*

Die Genehmigungsbehörde legt für den Militärflugplatz Dübendorf die zulässigen Lärmimmissionen gemäss der Technischen Dokumentation der Fluglärmberechnung vom 4. Mai 2020 für den Ist-Zustand T0 und für den Prognosezustand T1 sowie der Isophonenkarte (Umhüllende Lärmkurve Prognose T1 und Ist-Zustand T0 der Fluglärmbelastung Militärfluglärm und Zivilfluglärm, 1:5000 (undatiert, Beilage zur Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 06.06.2023) fest.

Die Verfügung über die Sanierung und Gewährung von Erleichterungen nach Art. 13ff. LSV vom 2. März 2000 wird aufgehoben.

4. *Auflagen*

Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde, sowie den Gemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen und Volketswil spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfüzten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Boden

- d. Vor Beginn der Bodenarbeiten hat die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde zuhanden der kantonalen Fachstelle Bodenschutz das Pflichtenheft für die bodenkundlichen Bauarbeiten und die konkreten Massnahmen zur Verwertung des abgetragenen Bodens zur Beurteilung einzureichen. Gleichzeitig sind ihr auch Name und Adresse der bodenkundlichen Fachperson mitzuteilen. Das gutgeheissene Pflichtenheft ist für die bodenkundliche Fachperson verbindlich.

- e. Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde zuhanden der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich die gesetzeskonforme Verwertung des abgetragenen Bodens vollständig zur Beurteilung einzureichen.
- f. Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenen Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen ist zu dokumentieren und der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich innert 3 Monaten nach Bauabschluss aufzuzeigen. Der Genehmigungsbehörde ist die Dokumentation als Teil des Schlussberichts (gemäss Auflage b) einzureichen.

Abfall

- g. Die Gesuchstellerin hat vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept sind unter anderem die Mengen und die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) für sämtliche Abfälle aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle, insbesondere des unverschmutzten Aushubmaterials, ist umzusetzen. Eine «Nicht-Verwertung» ist zu begründen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt ist.
- h. Um Art. 3 AltIV einzuhalten, sind vor Baubeginn in Bezug auf die verstärkten Emissionen von Schadstoffen ins Grundwasser durch die temporäre Entsiegelung geeignete Massnahmen zu prüfen und im Vorgehens- und Entsorgungskonzept aufzuzeigen.
- i. Vor Baubeginn ist dem AWEL des Kantons Zürich mitzuteilen, welche altlastenkundige Fachperson das Vorhaben begleitet und überwacht.

Störfallvorsorge

- j. Für die meldepflichtige Erstellung eines Lagers mit Gebinden grösser als 20 Liter und einem Gesamtvolumen von grösser 450 Liter ist dem AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, ein entsprechendes Meldeformular einzureichen.
- k. Vor Baubeginn hat die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU und des AWEL des Kantons Zürich ein Entwässerungskonzept zur Beurteilung einzureichen, welches unter anderem beschreibt, wie und wo wassergefährdende Stoffe (Treibstoffe, Schmierstoffe, Farben, Reinigungsmittel etc.) gelagert und umgeschlagen werden.

Grundwasser

- l. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 sind verbindlich zu berücksichtigen.
- m. Bei der Verwendung von Sickerbeton (z. B. für Böschungssicherungen) unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels ist dieser Sickerbeton wie auch allfällige Magerbetonsohlen in den Hinterfüllungsräumen vor der Hinterfüllung der Untergeschosse wieder zu entfernen.
- n. Die UBB muss sicherstellen, dass die verwendeten Stoffe (Betonzusatzmittel oder Bohrspülmittel) die Grundwasserqualität nicht gefährden.
- o. Jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser und das Trinkwasser hat, muss der kantonalen Fachstelle gemeldet werden, damit er entsprechend den Weisungen der Fachstelle behandelt werden kann.

Biodiversität und Landschaft

- p. Bei der Zusammensetzung des zielkonformen, regionalen Saatguts ist sicherzustellen, dass seltene sowie früh- und spätblühende Arten enthalten sind.
- q. Die beiden zu fällenden Blutbuchen sind durch einheimische, standortangepasste und ökologisch wertvolle Arten zu ersetzen.
- r. Zum Schutz und zur Förderung der im Projektperimeter vorkommenden Reptilien sind Kleinstrukturen wie Asthaufen, Steinhaufen oder Trockensteinmauern in der Arealgestaltung zu integrieren.

- s. Das Anlegen der neuen Halbtrockenrasen und Fromentalwiesen ist durch eine ausgewiesene Fachperson der UBB zu begleiten und während mindestens drei Jahren nach der Neuansaat zu kontrollieren, um den Erfolg der Massnahme sicherzustellen. Die betroffenen NLA-Beauftragten sind entsprechend zu informieren.
- t. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde mindestens drei Monate vor Baubeginn das Pflichtenheft für die UBB zuhanden des BAFU und des Kantons einzureichen.
- u. Der Schlussbericht der UBB ist der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU bis spätestens drei Monate nach Bauabschluss zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht hat eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und eine aktualisierte Massnahmenbilanz zu enthalten. Insbesondere ist die Erstellung der neuen Fromentalwiese und des Halbtrockenrasens zu dokumentieren.

Neophyten

- v. Das Vorkommen von invasiven Neophyten ist vor Baubeginn während der Vegetationsperiode (Mitte Mai bis Mitte Oktober) zu erheben.
- w. Boden/Untergrund, der mit Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras belastet ist, muss in einer Deponie Typ A oder B oder in einer geeigneten Kiesgrube entsorgt werden.
- x. Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ A oder B (Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum) oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Ausnahme: In Gebieten, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Naturschutz stehen, an oberirdischen Gewässern und in einem 3 m breiten Streifen entlang solcher Gewässer oder im Wald, ist die Verwertung am Entnahmeort nicht erlaubt. Boden, welcher mit Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden.
- y. Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular „Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)“ bei der kantonalen Fachstelle einzureichen.
- z. Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial zu reinigen. Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die «Empfehlungen des Cercle Exotique für den Umgang mit biologisch belastetem Boden» zu beachten.
- aa. Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras zu deklarieren (Formular «Deklaration Bodenqualität» oder Formular «Deklaration Aushub Untergrund»).
- bb. Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer KVA zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- cc. Das Neophytenkonzept muss neben den im UVB erwähnten Punkten eine Kontrolle der Flächen bis mindestens 3 Vegetationsperioden nach der Neuansaat vorsehen. Die betroffenen NLA-Beauftragten sind entsprechend zu informieren.

Lichtemissionen

- dd. Um die anziehende Wirkung auf die Fauna zu minimieren, sind für die gesamte Aussenbeleuchtung LEDs mit einer Lichtfarbe von maximal 3000 K zu verwenden.
- ee. Alle Leuchten der nordöstlichen und südöstlichen Fassaden des Hallen-Ensembles sind so abzuschirmen, dass an Plätze und Strassen angrenzende Lebensräume nicht beleuchtet werden und - wo betrieblich möglich - mit Bewegungsmeldern auszustatten.
- ff. Die Beleuchtung ab der nordwestlichen Fassade muss nach Ende des Flugbetriebs ausgeschaltet werden. Die Umsetzung der Auflage ist in geeigneter Weise mittels des prozessorientierten Managementsystems der Luftwaffe sicherzustellen.
- gg. Der Dürrbach und der ihn umgebende Grünstreifen im Bereich der Hallen (10) bis (13) ist, soweit dies die Sicherung der Zubringerwege und Zutrittsbereiche zulässt, vor Beleuchtung zu schonen.
- hh. Bei jedem Wechsel der Lichtquelle sind die Werte (max. 3000 K) wiederum auf Einhaltung zu kontrollieren.
- ii. Es sind reflexionsarme PV-Module zu verwenden.

Luft

- jj. Die Anzahl Parkplätze im Rahmen des Projekts Neubau Bundesbasis ist auf 195 begrenzt.
- kk. Es sind eine angemessene Anzahl Veloabstellplätze angelehnt an die kantonale «Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen» zu errichten. Weiter sind die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen (attraktive und sichere Fusswegverbindungen zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, gedeckte Fahrradabstellmöglichkeiten etc.).

Denkmalschutz

- ll. Der kantonalen Denkmalpflege ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten und nach Abschluss des Vorhabens ausreichend Zeit für die fotografische und zeichnerische Dokumentation einzuräumen.
- mm. Die weitere Planung des Projekts hat unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege in Form fallbezogener Besprechungen zu erfolgen.
- nn. Die Leitdetails, das Farbkonzept und die konstruktiven Prinzipien bei der statischen Erüchtigung sind vorgängig mit der kantonalen Denkmalpflege abzustimmen.

Lärm

- oo. Als betriebliche Massnahme im Sinne der Lärmvorsorge ist für den Flugbetrieb mit Helikoptern (Super Puma und Cougar) Standplatz 5 in erster Priorität zu benutzen. Die Standplätze 1, 8 und 10 sind in letzter Priorität zu belegen.

Luftfahrthindernisse

- pp. Allfällige höhere Baugeräte sind dem BAZL als Luftfahrthindernisse zu melden.
- qq. Bezüglich den Tagesmarkierungen gem. Kapitel 5 des ICAO Annex 14, Vol. 1 resp. Vol. 11 ist ein massstäblicher Markierungsplan zu erstellen.
- rr. Im Falle einer Änderung oder Einschränkung des militärischen Betriebs des Flugplatzes Dübendorf aufgrund der Bauarbeiten ist eine militärische Luftfahrtpublikation (NOMIL) vorzunehmen.
- ss. Grosse Baufahrzeuge und -maschinen müssen der MAA und dem BAZL als Luftfahrthindernis gemeldet werden, wenn sie die Hindernisbegrenzungsflächen nicht einhalten.

Betriebsreglement / Statistik Flugbewegungen

- tt. Allfällige zivile Drohnenflüge sind ins Monitoring der Flugbewegungen zu integrieren. Der Text unter Buchstabe C Ziff. 4 des Betriebsreglements vom 1. Juni 2023 ist wie folgt zu ergänzen: «Der Chef Flugplatz führt eine Statistik der zivilen Flugbewegungen (*inkl-*

sive ziviler Drohnenflüge), aufgeteilt nach Flügen innerhalb und ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten. Die Statistik der zivilen Flugbewegungen wird dem GS-VBS sowie dem BAZL jährlich unaufgefordert eingereicht.»

- uu. Die Gemeinden Wangen-Brüttisellen, Volketswil und die Stadt Dübendorf sind anlässlich des jährlichen Behördenanlasses jeweils über die Statistik zu den Flugbewegungen zu informieren.

5. *Einsprache der Gemeinde Wangen-Brüttisellen*

Die Einsprache der Gemeinde Wangen-Brüttisellen sowie ihre Anträge aus der Stellungnahme werden abgewiesen, sofern sie nicht ausdrücklich teilweise gutgeheissen oder als gegenstandslos abgeschrieben werden.

6. *Einsprache der Gemeinde Volketswil*

Die Einsprache der Gemeinde Volketswil sowie ihre Anträge aus der Stellungnahme werden abgewiesen, sofern sie nicht ausdrücklich teilweise gutgeheissen oder als gegenstandslos abgeschrieben werden.

7. *Anträge der Stadt Dübendorf (aus ihrer Stellungnahme)*

Die Anträge der Stadt Dübendorf werden als gegenstandslos abgeschrieben, soweit sie nicht ausdrücklich abgewiesen werden.

8. *Einsprache Einsprecher Nr. 4*

Die Einsprache mit den Anträgen von Einsprecher Nr. 4 werden allesamt abgewiesen.

9. *Einsprache Einsprecher Nr. 5*

Die Einsprache mit den Anträgen von Einsprecher Nr. 5 werden allesamt abgewiesen.

10. *Einsprache Stiftung Helvetia Nostra*

Die Einsprache mit den Anträgen der Stiftung Helvetia Nostra werden allesamt abgewiesen.

11. *Einsprache BirdLife Schweiz, Pro Natura Schweiz, WWF Schweiz*

Die Einsprache mit den Anträgen von BirdLife Schweiz, Pro Natura Schweiz und WWF Schweiz werden im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, sofern sie nicht ausdrücklich abgewiesen werden.

12. *Einsprache Dark Sky Switzerland*

Die Einsprache mit den Anträgen von Dark Sky Switzerland werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich abgewiesen werden.

13. *Anträge des Kantons Zürich*

Die Anträge des Kantons Zürich werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben oder abgewiesen werden.

14. *Aufsichtsbeschwerde nach Art. 71 VwVG*

Auf die Aufsichtsbeschwerde nach Art. 71 VwVG von Einsprecher Nr. 5 und Einsprecher Nr. 4 wird nicht eingetreten.

15. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

16. Parteientschädigung

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht für das militärische Plangenehmigungsverfahren keine Parteientschädigung vor. Es werden weder Parteientschädigungen noch Umtriebsentschädigungen gesprochen.

17. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird nach Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU, dem BAZL, dem BAK und der MAA als betroffene Fachbehörden des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

18. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des Militärgesetzes, MG; SR 510.10 bzw. Art. 50 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 VwVG).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

sig.

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Kaserne Heiligkreuz, 8887 Mels (Beilage: Gesuchsdossiers mit gestempelten Planbeilagen)
- Baudirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, Koordination Bau und Umwelt, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (R)
- Gemeinde Wangen-Brüttisellen, Gemeinderat, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen (R)
- Gemeinde Volketswil, Gemeinderat, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil (R)
- Stadt Dübendorf, Stadtrat, Stadthaus, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf (R)
- Einsprecher Nr. 4, Adresse anonymisiert (R)
- Einsprecher Nr. 5, Adresse anonymisiert (R)
- Stiftung Helvetia Nostra, RA Rudolf Schaller, Boulevard Georges-Favon 13, 1204 Genève (R)
- BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich (R)
- WWF Zürich, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich (R)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich (R)
- Dark Sky Switzerland, Friedenstrasse 7a, 8304 Wallisellen (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung sowie Abteilung Biodiversität und Landschaft
- BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse sowie Sektion Sachplan und Anlagen
- BAK, Sektion Baukultur
- MAA
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM Ost
- ASTAB, Immo V
- Flugplatzkommando ALP / DUB
- Kantonale Vermessungsaufsicht